

Abtheilung II.

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Erhebungsarten.

A. Maischraumausschlag.

§. 32.

Brennereien, welche unter den Maischraumausschlag fallen.
Steuerfah.

1) Dem Maischraumausschlag sind, abgesehen von der in Ziff. 3 unten berührten Ausnahme und vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 67 ff. der Instruktion, alle jene Brennereien unterworfen, welche mehligte Stoffe (Kartoffeln, Getreide zc.) allein oder Mischungen aus mehligten Stoffen und nicht mehligten Stoffen verarbeiten (Maischbrennereien).

(Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes).

Als berartige dem Maischraumausschlag unterliegende Mischungen kommen vorzugsweise Mischungen von Kartoffeln oder Getreide (Mais zc.) mit Rüben oder mit Brauereiabfällen in Betracht, wobei es keinen Unterschied macht, ob eine größere oder geringere Menge mehligter Stoffe beigemengt wird.

Malz ist als mehligter Stoff anzusehen, wogegen die — gleichviel aus welchen Materialien bereite — Hefe nicht zu den mehligten Stoffen im Sinne der Bestimmung in Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes gezählt werden kann.

2) Brennereien, welche nur Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, können dem Maischraumausschlag unterworfen werden, wenn die gedachten Rohstoffe in größeren Mengen zur Verwendung gelangen.

Wird ein solcher Betrieb in einer dem Maischraumausschlag nicht unterliegenden Brennerei wahrgenommen, so hat hierüber die Aufschlageinnehmerei unverweilt an das vorgesehete Hauptamt zu berichten, welches sodann nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 45 der Instruktion weiter zu verfahren hat.

3) Jene Brennereien, welche mehrlige Stoffe verarbeiten, jedoch bei einem 15 Hektoliter nicht übersteigenden Gesamteinhalte der Maischgefäße (Gährbottiche) hievon täglich nicht über 5 Hektoliter bemaischen und eine Brennvorrichtung von einfacher Konstruktion mit unmittelbarer Feuerung benötigen, deren einzige Brennblase einen Rauminhalt von mehr als 2 Hektoliter nicht besitzt, unterliegen dem Maischraumaußschlag nicht.

(Art. 5 Abf. 1 des Gesetzes.)

(S. hierüber §. 52 ff. der Instruktion.)

4) Der Maischraumaußschlag beträgt 1 *M* 31 *S* von jedem Hektoliter des Rauminhaltes der Maischbottiche und von jeder Einmaischung.

(Art. 3 Abf. 2 des Gesetzes.)

Die Berechnung des Aufschlags hat in der Weise zu geschehen, daß die Aufschlagseinnahmehci die Gesamtzahl der Hektoliter beziehungsweise Liter, welche auf die vom Aufschlagpflichtigen im Betriebsplane (cfr. §. 19 der Instruktion) jeweils deklarierten Bemaischungen treffen, ermittelt und für den Gesamtmaischraum die Steuer nach dem Maßstabe von 1 *M* 31 *S* für je 100 Liter Maischraum berechnet.

Ein Abzug ist nicht gestattet, und muß daher stets der volle Rauminhalt (einschließlich des Steigraumes) aller jeweilig zur Bemaischung angemeldeten Bottiche zur Berechnung gezogen werden.

§. 33.

Landwirthschaftliche Brennereien. Begünstigung derselben.

1) Landwirthschaftliche Brennereien sind diejenigen dem Maischraumaußschlag unterliegenden Brennereien, welche in Verbindung mit der Ackerbauwirthschaft und Viehhaltung in einer den Umfang derselben nicht übersteigenden Ausdehnung betrieben werden, um die eigenen Bodenprodukte durch Umgestaltung in Branntwein lohnender zu verwerthen und die Rückstände zur Förderung der Bodenproduktion in der eigenen Wirthschaft zu verwenden.

Sienach erfordert der Charakter der Landwirthschaftlichkeit einer Brennerei, daß der Erntegewinn aus der eigenen Ackerwirthschaft in der Regel für den Bedarf der Brennerei ausreicht, und daß der Brennereibetrieb zum Zwecke der Unterhaltung des für die Landwirthschaft erforderlichen Viehstandes stattfindet.

- 2) Der Charakter der Landwirthschaftlichkeit geht nicht verloren, wenn
- a) im Falle außerordentlicher elementärer zc. Ereignisse, welche die Verwendung selbstgebauter Früchte zum Theil oder ganz unmöglich machen, zum Zwecke der Sicherung des Fortbetriebes der Brennerei der Zukauf eines größeren oder auch des gesammten benötigten Quantums Früchte erfolgt, oder
 - b) in normalen Zeiten kleinere Partien Früchte zugekauft werden, oder
 - c) ein Schlempeverkauf bei vorübergehender oder außergewöhnlicher Abminderung des normalen Viehstandes stattfindet.

3) Es macht auch keinen Unterschied, ob die Brennerei von einem Einzelnen oder von einer Genossenschaft betrieben wird, ob das Gut, mit welchem die Brennerei verbunden ist, zum platten Lande oder zu einer Stadt gehört, und ob die unter eigener Kultur stehenden Grundstücke Eigenthum des Inhabers einer landwirthschaftlichen Brennerei oder von demselben expachtet sind, wie es auch gleichgültig ist, ob der Brennereibesitzer außerdem noch Handel, Gastwirthschaft, Brauerei oder Bäckerei als Haupt- oder Nebengewerbe treibt und für diese andere Gewerbe noch Getreide regelmäßig aufkaufen muß.

4) Der Charakter der Landwirthschaftlichkeit wird jedoch alterirt, wenn der Betrieb eine gewerbemäßige Richtung annimmt, was insbesondere dann der Fall ist, wenn regelmäßig größere Partien Brennkartoffeln zc. angekauft werden oder regelmäßig Schlempe zum Verkaufe gelangt.

Solche Brennereien sind unter allen Umständen von der Begünstigung der landwirthschaftlichen Brennereien ausgeschlossen.

5) Die Steuerbegünstigung genießen nicht alle landwirthschaftlichen Brennereien, sondern nur jene, welche in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Mai einschließlich betrieben werden und an einem Tage nicht über 10¹/₂ Hektoliter Bottichraum bemessen. (Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes.)

Außerdem nehmen an der Steuerbegünstigung — jedoch nur während der auf die Einführung des Gesetzes über den Brauntweinaufschlag folgenden fünf Betriebsjahre — jene landwirthschaftlichen Brennereien Theil, welche innerhalb des in Abs. 1 erwähnten Zeitraumes mehr als 10¹/₂, jedoch nicht über 15 Hektoliter Bottichraum an einem Tage bemessen.

(Art. 59 Abs. 2 des Gesetzes.)

Auch hier begründet es keinen Unterschied, ob die Brennerei einem Einzelnen gehört, oder ob mehrere landwirtschaftliche Brennereien zu einer Genossenschaft vereinigt sind.

Die Gewährung weiterer Erleichterungen auf Grund des Art. 60 Abs. 2 des Gesetzes nach Ablauf von fünf Jahren bleibt vorbehalten.

6) Die Betriebsfrist für landwirtschaftliche Brennereien bis zum 31. Mai ist dergestalt zu rechnen, daß an diesem Tage die letzte Einmaischung, das Abbrennen der Maische mithin noch an den folgenden Tagen stattfinden kann.

7) In Fällen, in welchen die Kartoffelkrankheit eine schnelle Verwerthung der Kartoffeln erheischt, oder außergewöhnliche Witterungsverhältnisse einen wirklichen Futtermangel nach sich ziehen, kann auf besonderes Nachsuchen der Beteiligten von der General-Zoll-Administration ausnahmsweise gestattet werden, den Betrieb landwirtschaftlicher Brennereien vor dem 1. Oktober zu beginnen oder auch über den 31. Mai hinaus bis längstens 30. Juni fortzusetzen, ohne daß hiedurch für den Betrieb vom darauffolgenden 1. Oktober ab der Anspruch auf den niederen Steuersatz verloren geht.

Für die Einmischungen, welche solchenfalls vor dem 1. Oktober beziehungsweise nach dem 31. Mai stattfinden, ist jedoch der Aufschlag nach dem vollen Steuersatz zu entrichten.

8) Wer an einem Tage über $10\frac{1}{2}$ beziehungsweise 15 Hektoliter Maischraum deklarirt und dieß dadurch ausgleichen will, daß er an einem andern Tage ebensoviel unter $10\frac{1}{2}$ beziehungsweise 15 Hektoliter deklarirt, kann zum niedern Steuersatz nicht zugelassen werden, beziehungsweise er geht der Begünstigung verlustig, da die Bedingung, daß nicht über $10\frac{1}{2}$ bzw. 15 Hektoliter Bottichraum deklarirt und bemaischt werden, für jeden einzelnen Betriebsstag gilt.

Die Begünstigung geht jedoch nicht verloren, wenn weniger als $10\frac{1}{2}$ beziehungsweise 15 Hektoliter Bottichraum deklarirt und bemaischt werden.

9) Die Steuerbegünstigung erstellt sich, wie folgt:

- a) Von den in Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes bezeichneten landwirtschaftlichen Brennereien, d. i. von jenen dergleichen Brennereien, welche innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes an einem Tage nicht über $10\frac{1}{2}$ Hektoliter Bottichraum bemaischen, wird für die der Einführung des Branntweinaufschlaggesetzes

nächstfolgenden fünf Betriebsjahre der Maischraumauffschlag nur mit vier Sechstel des vollen Steuerjahres (Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes) d. h. mit 87²/₆ ₰ per Hektoliter Maischraum erhoben.

(Art. 59 Abs. 1 des Gesetzes.)

Nach Ablauf der fünfjährigen Uebergangsperiode haben diese Brennereien den Maischraumauffschlag mit fünf Sechstel des vollen Steuerjahres d. h. mit 1 ₰ 9¹/₆ ₰ per Hektoliter Maischraum zu entrichten.

(Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes.)

- b) Während der gedachten fünfjährigen Uebergangsperiode haben diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, welche in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Mai einschließlich betrieben werden und an einem Tage mehr als 10¹/₂, jedoch nicht über 15 Hektoliter Wottichraum bemaischen, den Maischraumauffschlag nur mit fünf Sechstel des vollen Steuerjahres d. i. 1 ₰ 9¹/₆ ₰ per Hektoliter Maischraum zu bezahlen.

(Art. 59 Abs. 2 des Gesetzes.)

Nach Ablauf der fünfjährigen Uebergangsperiode haben diese Brennereien den vollen Steueratz zu 1 ₰ 31 ₰ für das Hektoliter Maischraum zu entrichten.

10) Der Anspruch auf die vorstehend (Ziff. 9) erwähnten Begünstigungen geht nicht verlustig, wenn in den Sommermonaten oder auch in den Wintermonaten, während der Abtrieb mehligter Stoffe ruht, von landwirthschaftlichen Brennereien nicht mehligte Stoffe allein verarbeitet werden.

(Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes.)

Zur Erlangung der Begünstigung ist es nicht nothwendig, daß eine tägliche Bemaischung Statt findet.

11) Besitzer landwirthschaftlicher Brennereien, welche unter den in Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes vorgeschriebenen Bedingungen zur Entrichtung des geringeren Steuerjahres zugelassen werden wollen, müssen dies vorher bei der Aufschlageinnehmerei ihres Bezirkes schriftlich oder mündlich anmelden, und erlegen dann diesen Satz, so lange sich ihr Brennereibetrieb in den vorgeschriebenen Grenzen hält.

Die Unterlassung der vorherigen Anmeldung kann die Rückerstattung des gegen den niedern Satz mehr gezahlten Aufschlags nicht begründen.

Die Aufschlageinnehmer hat diese Anmeldungen in Chronologischer Reihenfolge in ein nach dem beiliegenden Muster Beilage XV zu führendes Verzeichniß einzutragen, daselbe ist für mehrere Betriebsjahre anzulegen und für jedes Betriebsjahr eine besondere Abtheilung zu eröffnen.

Dem Verzeichniß ist ein alphabetischer Namens-Zubeh anzulegen, welcher auf die Seite und die fortlaufende Nummer verweist, unter welcher der bezügliche Brennereibesitzer im Verzeichnisse vorgetragen erscheint.

12) Uebersteigt der Brennereibetrieb einmal die gesetzlichen Grenzen oder wird die landwirthschaftliche Brennerei ihres Charakters entkleidet (cfr. Art. 3 Abs. 4 und Art. 59 Abs. 12, dann oben Ziff. 4, 5 und 8), so hat die Aufschlageinnehmer unter Einstellung einer bezüglichen Bemerkung in Spalte 6 des Verzeichnisses und in das Anmeldeungsregister (cfr. S. 20 der Instruktion) für den Rest der Brennperiode den Maischraumzuschlag nach dem vollen Steuerjahre zu berechnen und zu erheben. Setzt der betreffende Brennereibesitzer den Betrieb in der nächsten Brennperiode fort, so ist er — wenn und solange er die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt — zum niedern Steuerjahre wieder zuzulassen.

§. 34.

Beschränkung der Maischbereitung.

(Einmaischungszeit.)

1) Die Einmaischungen dürfen in der Regel nur geschehen in den Monaten Oktober bis einschließlich März von Morgens 5 Uhr bis Abends 10 Uhr; in den übrigen Monaten aber von Morgens 3 Uhr bis Abends 10 Uhr.

(Art. 23 Ziff. 1 Abs. 1 des Gesetzes)

Ausnahmen hievon kann — abgesehen von den in Ziff. 2 erwähnten Fällen — das einschlägige Hauptzollamt auf Ansuchen der Beteiligten in einzelnen Fällen, in welchen sich ein besonderes Bedürfniß herausgestellt hat und die Ausübung der Kontrolle dadurch nicht beeinträchtigt wird, gestatten. Eine solche Begünstigung ist jedoch stets

widerrüflicher Natur und darf überhaupt nur zuverlässigen Brennereieinhabern erteilt werden. Ergeben sich bei derartigen Ausnahmen Unzuträglichkeiten irgend welcher Art, so hat die Aufschlagsinnehmerei sofort an das vorgesehene Hauptamt zu berichten, welches sodann die Begünstigung zurückzuziehen hat.

Eine Erweiterung der Einmaischungszeit über zehn Uhr Abends hinaus ist überhaupt nicht statthaft.

2) Für Landestheile, in welchen die Einmaischungen während der Monate Oktober bis einschließlich März vor fünf Uhr Morgens zu geschehen pflegen, ist die Einmaischung von Morgens vier Uhr an gestattet.

(Art. 23 Abt. 1 Ziffer 1 des Gesetzes.)

Unter „Landestheil“ im Sinne dieser Bestimmung ist der größere Theil eines Hauptzollamtsbezirkes zu verstehen, so daß, wenn auch in dem kleineren Theil eines solchen Bezirkes z. B. in einzelnen oder in mehreren Gemeinden desselben eine frühere Einmaischung als fünf Uhr Morgens üblich sein sollte, die vorstehende Bestimmung doch nicht zur Anwendung gelangen kann.

Ist jedoch im größeren Theile eines Hauptamtsbezirkes eine frühere Einmaischung als fünf Uhr Morgens üblich, so hat das betreffende Hauptzollamt nach erfolgter Feststellung der bezüglichen thatsächlichen Verhältnisse den Zeitpunkt für den Beginn der Einmaischung für die Monate Oktober mit März allgemein auf vier Uhr Morgens zu erweitern.

Eine noch weitere Ausdehnung der Einmaischfrist als auf vier Uhr Morgens ist in diesen Fällen unstatthaft.

3) Den Branntweinbrennerei-Besitzern ist es unbenommen, schon vor Eintritt der Stunde, zu welcher die Einmaischungen beginnen dürfen, die dazu erforderlichen Vorbereitungen, als Bereitung des nöthigen heißen Wassers, Dämpfen der Kartoffeln u. s. w. zu treffen.

4) Von der General-Zoll-Administration kann zuverlässigen Brennereibesitzern auf Nachsuchen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Ausführung der für Sonntage treffenden Betriebe bereits in der Nacht vom Sonnabend auf den Sonntag und die Ausführung der auf Feiertage treffenden Betriebe in der vorhergehenden Nacht gestattet, auch in solchen Brennereien, in welchen an Sonn- und Feiertagen wie an Wochentagen mehrere Bottiche

bemaischt und abgebrannt werden, der Betrieb in der auf den Sonntag oder den Feiertag folgenden Nacht nachgegeben werden. Die Brennereibesitzer sind jedoch in allen diesen Fällen verpflichtet, den nachgelassenen nächtlichen Betrieb in Seite 2 Spalte 9 der Betriebspläne hinsichtlich der Bottiche und der Zeit des Beginns und Endes des Betriebs genau zu deklarieren, die Brennerei während des nächtlichen Betriebs stets unverschlossen und den revivirenden Bediensteten in allen ihren Räumen geöffnet zu halten, sowie für genügende Beleuchtung der Räume Sorge zu tragen.

5) In denjenigen Brennereien, in welchen die eigentlichen Maischbottiche vom Vormaischbottiche (oder von der Kühlvorrichtung) aus befüllt werden, ist als Beginn der Einmischung die Tageszeit zu erachten (und demgemäß in Spalte 6 Seite 2 des Betriebsplanes anzugeben), zu welcher der Vormaischbottich bemaischt werden soll.

Das bloße Einsteigen von Grünmalz im Vormaischbottich ist als ein Akt der Einmischung nicht anzusehen.

6) Zuverlässigen Brennereibesitzern kann im Bedarfsfalle durch das Hauptamt in stets widerruflicher Weise gestattet werden, daß die an einem Tage zu bemaischenden Bottiche der Reihe nach abtheilungsweise d. h. alle oder ein Theil dieser Bottiche theilweise mit der zuerst bereiteten Maische beschickt, mit Hefe vorgestellt und sodann mit einer später, jedoch noch an demselben Tage bereiteten Maische vollgefüllt werden. Hierbei macht es keinem Unterschied, ob die getrennt eingefüllte Maische aus demselben oder aus verschiedenen Rohstoffen (z. B. aus Kartoffel und Mais) hergestellt ist. Diese Begünstigung darf jedoch nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß die an einem Tage bemaischten Bottiche auch an einem Tage abgetrieben werden, und daß die erforderliche Uebersicht über den Brennereibetrieb für die Revision der Brennerei erhalten bleibt, sowie, daß der Brennereibesitzer das zu beobachtende Verfahren im Betriebsplane genau deklarirt und insbesondere angibt, an welchen — bestimmt zu bezeichnenden — Akt des Maischverfahrens sich die Zufetzung der Hefe zur Maische anschließt:

7) Die Hauptzollämter sind ferner ermächtigt, in unbedenklichen Fällen auf Ansuchen der Beteiligten in stets widerruflicher Weise folgende Erleichterungen zu gewähren.

a) Der Bohm'sche oder Hollefrund'sche Maischapparat, sowie das Henze'sche Dampfpaß darf am Abend vor der Einmischung mit rohen Kartoffeln oder

mit Mais und Wasser befüllt werden, muß aber in diesem Zustande über Nacht unverändert stehen bleiben.

Das Mannloch des Apparates muß in diesen Fällen über Nacht offengehalten werden, damit die Aufschlagbebiesteten, wenn sie das unverschlossen zu haltende Brennereilokal betreten, sich vom Inhalte des Apparates sofort überzeugen können.

- b) In den Vormaischbottich kann an dem der Einmischung vorhergehenden Mittag oder Abende geschrotetes Dörroalz oder gequeichtes Grünmalz geschüttet und mit kaltem Wasser übergossen werden, um es in diesem Zustande bis zur Einmischung am nächsten Morgen aufzubewahren.

Diese Erlaubniß ist nur im Falle des Bedürfnisses zuverlässigen Brennereibesizern unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Brennerei zur nächsten Revision stets offen steht und daß die Menge des Malzes und die Zeit der Einbringung desselben in den Vormaischbottich im Betriebsplan Spalte 9 Seite 2 deklarirt wird.

Auf Seite 4 des Betriebsplans ist die Genehmigung durch die Einnehmerei zu vermerken; der Zustand des Vormaischbottichs muß dießfalls bei den Revisionen jedesmal festgestellt werden.

- c) Am Abend vor der Einmischung darf im Vormaischbottich oder sonstigen Maischapparat Roggenschrot (jedoch nicht Malzschrot), welches für die Einmischung am nächsten Tag bestimmt ist, gekocht werden.
- d) Es kann zu der im Vormaischapparate oder auf dem Kühlschiffe befindlichen Maische das Gährungsmittel unter der Bedingung zugesetzt werden, daß die Maische noch vor Eintritt der Gährung in die Maischbottiche übergeführt wird.
- e) Zuverlässigen Brennereieinhabern kann gestattet werden, Syrup (Melasse) am Tage vor der Einmischung in den Vormaischbottich zu bringen und darin zu erwärmen. Es darf jedoch in solchen Fällen bis zum Eintritt der Einmischungszeit der Melasse Wasser oder Säure nicht zugesetzt werden.
- 8) Es ist allgemein gestattet, aus dem Vormaischbottich und dem Kühlschiffe, sowie aus den eigentllichen Maischbottichen frische Maische zur Bereitung von sog. Runkelste zu entnehmen.

- 9) Die Verwendung von Maischbottichen unter einem Hektoliter Inhalt ist verboten.
(Art. 23 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes).

§. 35.

Regelmäßigkeit im Gebrauche der Maischbottiche.

Dem Brennerei-Inhaber bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während der Zeit, für welche er den Betrieb angemeldet hat, die angemeldeten Maischbottiche benützen will; die Benützung derselben muß jedoch in einer regelmäßigen Reihenfolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottiche auch mit der Einmaischung zuerst wieder begonnen wird.

(Art. 23 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes) vergl. auch §. 34 Ziff. 6 der Instruktion.

Ausnahmen können in unbedeutlichen Fällen von dem betreffenden Hauptamte gestattet werden. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen und dem Betriebsplane beizuhängen.

§. 36.

Beschränkung des Abbrennens der Maische.

(Brennfrist.)

1) Dem Brennerei-Inhaber ist gestattet, die Maische entweder am dritten oder am vierten Tage nach der Einmaischung, den Tag derselben mitgerechnet, abzubrennen und darnach den Betriebsplan einzurichten.

(Art. 23 Abs. 1 Ziffer 4 des Gesetzes).

Ein Wechsel zwischen drei- und viertägigen Gährungsfristen während der einmonatlichen (beziehungsweise einwöchentlichen) Betriebszeit ist nur dann gestattet, wenn derselbe durch dazwischenfallende Sonn- oder Feiertage veranlaßt wird.

2) Die Ausschlagenehmereien sind ermächtigt, im Falle des Nichtreifeverdens der Maische oder bei sonstigen dringenden Veranlassungen die Gährfrist zu erweitern. Die Erlaubniß ist schriftlich zu erteilen und dem Betriebsplane beizuhängen.

Derartige Genehmigungen sind stets auf den einzelnen Fall zu beschränken und nur zuverlässigen Brennern zu erteilen.

3) Die Hauptzollämter können zuverlässigen Besitzern von Melasse-Brennereien bei unregelmäßiger Gährung den Abtrieb der Maischbottiche außer der deklarierten Reihenfolge gestatten; der Betriebsplan ist jedoch hier in der Art festzuhalten, daß die für einen Tag zum Abbrennen deklarierten Bottiche an diesem Tage sämtlich und vollständig abgebrannt und nicht früher oder später, als an dem zur ferneren Einmischung angemeldeten Tage wieder benützt werden.

4) Die an einem Tage bereitete Maische muß in der Regel auch an einem Tage vollständig abgetrieben werden.

(Art. 23 Abj. 1 Ziffer 4 des Gesetzes.)

Ist in einzelnen Fällen ein vollständiger Abtrieb am treffenden Tage nicht möglich und die Voraussetzung zu einem Nachlaß nach Art. 10 des Gesetzes nicht gegeben, so ist der Aufschlageinnehmeri hievon Anzeige zu erstatten, welche, wenn die geltend gemachten Gründe als zutreffend anzuerkennen sind, die Genehmigung zum spätern Abtrieb ausnahmsweise für den speziellen Fall zu erteilen hat. Die Genehmigung ist schriftlich auszufertigen und dem vom folgenden Tage an wieder genau einzuhaltenen Betriebspläne beizugehen.

5) An den Tagen, an welchen der Betrieb von Brennvorrichtungen zum Abbrennen der Maische angemeldet ist, darf in den Monaten Oktober bis einschließlich März von sieben Uhr Abends bis fünf Uhr Morgens, in den übrigen Monaten aber von Abends sieben Uhr bis Morgens drei Uhr in der Regel nicht gebrannt werden.

(Art. 23 Abj. 1 Ziff. 5 des Gesetzes.)

6) Von dieser Regel (Ziffer 5) sind unter Umständen Ausnahmen zulässig, in welcher Beziehung die folgenden Bestimmungen ergehen:

a) Die Bewilligung einer Verlängerung der gesetzlichen Brennfrist ist bei den Hauptämtern besonders nachzusehen. Bei denselben sind folgende Vorschriften zu beobachten:

α) Eine Verlängerung der gesetzlichen Brennfrist kann nur dann, und höchstens um 2 Stunden zugestanden werden, wenn nachgewiesen wird, daß das Brenngeräth von einer Beschaffenheit und Konstruktion ist, welche den Abtrieb (die Ablutderung) der Maische aus den für den

Maischtag angemeldeten Bottichen in 14, beziehungsweise 16 Stunden nicht zuläßt.

- β) Behauptet ein Brenner, auch mit der um 2 Stunden verlängerten Brennfrist zum bloßen Abluttern nicht fertig werden zu können, so muß ihm zunächst überlassen bleiben, seine Einmaischungen, soweit nöthig zu vermindern oder sein Brengeräth bergestalt zu verbessern, daß er der Vorschrift genügen kann. Lassen die Brenngeräthe wegen ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit oder wegen räumlicher Beschränktheit der Brennerei oder aus sonstigen örtlichen Ursachen eine Verbesserung durchaus nicht zu, so kann eine weitere Verlängerung der Brennfrist, jedoch in diesem Falle nicht über vier Stunden zugestanden werden.
- γ) Ob die in lit. α und β erwähnte Brennfristverlängerung für die Morgen- oder Abendstunden zugestanden werden will, bleibt der pflichtmäßigen Erwägung des Hauptamtes überlassen. Es ist hiebei jedoch einerseits auf die Wünsche der Betheiligten und andererseits auf die Ausübung der Kontrolle und die Inanspruchnahme der Bediensteten entsprechende Rücksicht zu nehmen.
- δ) Brennereien, in denen ganz neue oder behufs des schnellen Maischabtriebs in der Konstruktion wesentlich veränderte Destillirgeräthe aufgestellt werden, haben auf Verlängerung der 14-, beziehungsweise 16stündigen Brennfrist zum Abluttern keinen Anspruch.
- ε) Brennereien, welche auf einen fabrikmäßigen Tag und Nacht fortgehenden Betrieb eingerichtet sind und mit der Verarbeitung der täglich bereiteten Maische für ihre Destillirgeräthe auf 24 Stunden volle Beschäftigung haben, können, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, die Erlaubniß zum Nachtbrennen erhalten.

Bis wohin eine Erweiterung der Brennfrist in den zuläßigen Fällen bewilligt worden, muß von der Einnehmerei in der Betriebsanmeldung S. 4 bemerkt werden.

- b) Es ist nicht nothwendig, daß innerhalb der 14- beziehungsweise 16stündigen Frist eines gewöhnlichen Brenntags, außer der Abluttermung der Maische, auch

noch das (auffschlagfreie) Uebertreiben des Lutters (die Weinbereitung) mittelst einer zweiten oder ferneren Destillation vorgenommen, mithin die völlige Verarbeitung der Maische zu Branntwein beendigt werde, vielmehr bleibt es jedem Brenner, der nach der Einrichtung seines Brenngeräths nicht gleich beim ersten Blasenzuge fertigen Branntwein gewinnt, verstattet, die (auffschlagfreie) Weinbereitung oder die fernere Verarbeitung des Lutters zu Branntwein an einem auf den gewöhnlichen Brenntag (Luttertag) folgenden Tag (Weintag) vorzunehmen, ohne daß er an letzterem auf eine gewisse Anzahl von Blasenabtrieben oder Stunden beschränkt wird; er ist hier nur an die allgemeine Beschränkung des Blasenbetriebs auf die gesetzliche Zeit gebunden.

Es muß jedoch:

- a) In der Betriebsanmeldung von dem Gewerbetreibenden bestimmt angegeben werden, welche Blasen und an welchem Tage jede zur Destillation von Lutter oder Branntwein, oder auch zum Maischabbrennen in Betrieb gesetzt wird.
- β) Auf jeden Luttertag kann nur ein Tag zur Weinbereitung gestattet werden. Wer den von mehreren Luttertagen gesammelten Lutter zusammen übertreiben will, darf dazu gleichfalls nur einen Tag bestimmen, der, nach einer im Laufe des Betriebsmonats sich möglichst gleichbleibenden Ordnung, beliebig auf den jedesmaligen zweiten, dritten oder vierten Luttertag folgen kann.
- γ) In Brennereien, wo nur mit einer Blase gearbeitet wird, kann an den gewöhnlichen Brenn- oder Luttertagen die Blase sowohl zum Luttern als zur Weinbereitung benützt werden.
- δ) In Brennereien, wo mit zwei oder mehreren Blasen gearbeitet wird, kann ein Luttertag zugleich zum Uebertreiben des an demselben, oder an einem frühern Luttertage gewonnenen Lutters benützt werden, es dürfen jedoch an solchem Tage nur gewisse bestimmte Blasen zum Maischabtrieb und andere zum Lutterabtrieb angemeldet und gebraucht, nicht aber auf einerlei Blasen beiderlei Verrichtungen vorgenommen werden.

- e) Der zur Weinbereitung bestimmte Tag muß jedesmal ein solcher sein, an welchem die Brennerei in Bezug auf Maischbereitung (also auch Maischg ä h r u n g) oder Destillation an sich schon in Betrieb steht und nicht (ohne den Gebrauch der Weinblase) ganz ruhen würde.

Nur in dem Fall, wenn auf einen Lutterttag eine solche Anzahl betriebbloher Tage folgt, daß der Lutter bis zur nächsten Einmischung oder bis zum nächsten Brenntage nicht aufgehoben werden kann, darf der auf den Lutterttag folgende Tag zum Weintag bestimmt werden.

- g) Wo in Maischbrennereien der fertige Branntwein durch fernere Destillation zu Spiritus rectificirt oder über Ingredienzien abgezogen wird, kann solches (auffschlagfrei) an allen Tagen in der gewöhnlichen Brennzeit geschehen, wo nach dem Obigen der Blasenbetrieb zum Luttern und zur Weinbereitung zulässig ist. Es muß jedoch in der Betriebsanmeldung von dem Brenner angegeben werden, an welchen Tagen und mit welchen dann ausschließlich nur zu diesem und nicht auch zu andern Behufe zu benützenden Blasen rectificirt oder abgezogen werden soll.

- e) Brennereibesitzer, welche die Strafe der Aufschlag-Defraudation verwirken, haben auf Verlängerung der Brennfrist (a) und auf besondere Weintage (b) keinen Anspruch, sondern werden auf die 14- beziehungsweise 16stündige Brennfrist und die gewöhnlichen Brenntage beschränkt.

- d) Die im §. 34 Ziffer 4 der Instruktion gegebene Vorschrift findet auch hier entsprechende Anwendung.

7) In denjenigen Landestheilen, für welche die Einmischung in den Monaten Oktober bis März einschließlich von Morgens vier Uhr an zugelassen ist, darf in diesen Monaten allgemein von Morgens 4 Uhr an gebrannt werden.

(Art. 23 Abs. 1 Ziffer 5 des Gesetzes.)

Diese Bestimmung korrespondirt mit jener in §. 34 Ziffer 2 der Instruktion und hat daher in allen Fällen, in welchen hienach die Einmischungszeit auf 4 Uhr Morgens ausgedehnt ist, die vorerwähnte Brennfristerweiterung einzutreten.

Es finden deshalb auch die Vorschriften in §. 34 Ziffer 2 der Instruktion hier

sinnmäßige Anwendung, und darf sonach insbesondere auch eine weitere Ausdehnung der Brennfrist nicht stattfinden.

8) Die zum Abbrennen von planwidrig oder heimlich bereiteter Maische etwa nötige Brennfristverlängerung kann nach gehöriger Feststellung des Thatbestandes und des fälligen Aufschlagbetrages vom Aufschlagenehmer erteilt werden.

§. 37.

Aufschlagfreie Benützung von Nebengefäßen.

1) Wenn die Bereitung und Aufbewahrung der Maische bis zum Abbrennen derselben nicht in den versteuerten Maischbottichen allein geschehen soll, sondern dazu die aufschlagfreie Benützung noch anderer Gefäße oder Geräthe (Vormaischbottiche, Kühlschiffe, Hefengefäße, Maischreservoirs zc. zc.) gewünscht wird, so muß die besondere Erlaubniß des einschlägigen Hauptamtes nachgesucht werden.

(Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes.)

Diese Erlaubniß darf, wenn das Bedürfniß nachgewiesen ist und die Kontrolle sicher gestellt werden kann, nicht versagt werden.

Die unversteuerte Benützung solcher Gefäße unterliegt in Ermanglung dieser Erlaubniß der gesetzlichen Strafe.

2) Auf alle in der Brennerei befindlichen Nebengefäße finden die allgemeinen Bestimmungen des Branntweinaufschlaggesetzes über die Anmeldung, Bezeichnung, Vermessung, Beaufsichtigung und Benützung der Hauptgeräthe Anwendung.

3) Maischreservoirs dürfen, da die Maische aus den Maischbottichen in der Regel mit einem Male und nicht nach und nach in das Reservoir abzulassen ist, nicht einen geringeren Rauminhalt haben, als irgend ein Bottich in der Brennerei, zu der das Reservoir gehört.

Ausnahmen hievon kann im Bedürfnisfalle zuverlässigen Brennereihinhabern das einschlägige Hauptamt bewilligen.

4) Die Maischreservoirs dürfen nur an den zum Abbrennen der Bottiche deklarirten Tagen befüllt werden, und nur reife Maische, dagegen Vormaisch- und Kühlgeräthe, was bei Bewilligung dieser Gefäße besonders zu bedingen ist, niemals gährende

oder reife Maische enthalten, auch während der angemeldeten Dauer des Gebrauchs nur insoweit mit Maischgut gefüllt sein, als die deklarierten und zu versteuernden Hauptbottiche selbst leer sind.

5) Eine Verdünnung der Maische durch Wasser oder Hefe in dem Maischrefervoir ist nicht zulässig.

6) Die Genehmigung der ausschlagfreien Benützung der Maischrefervoirs wird insbesondere dann zu versagen sein, wenn dieselben entweder den revidirenden Bebiensfeten unzugänglich sind oder nach ihrer Stellung zum Destillirapparat oder nach dem geringen Umfange des Betriebs ihrem Zweck nicht entsprechen können und daher die Vermuthung erwecken müssen, daß sie nur zur Verbedung beabsichtigter Defraudationen dienen sollen.

7) Es sind auch größere Vormaischgefäße als von dem Inhalt der Maischbottiche, welche an einem Tage zusammen bemaischt werden, zulässig, und es kann da, wo Mißbrauch zu besorgen ist, die Höhe, bis zu welcher der Inhalt des Vormaischgefäßes dem Inhalte der zusammen bemaischten Maischbottiche entspricht, amtlich in dem Vormaischgefäße bezeichnet und verlangt werden, daß es in der zur Benützung erlaubten Zeit, so lange der Maischbetrieb sich nicht deklarationsmäßig verstärkt, nicht höher angefüllt gefunden werden darf.

Es empfiehlt sich übrigens, diese Bezeichnung auch in andern Fällen anzubringen.

8) Die in den Branntweinbrennereien vorhandenen Röhrenleitungen und Pumpen, welche zur Beförderung der Maische aus den Maischbottichen in die Maischbehälter und Brenngeräthe dienen, sind als eigentliche Geräthe, deren Anmeldung, Vermessung und Inventarisirung nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften erfolgen müßte, nicht zu behandeln (cfr. auch §. 7 Ziffer 1 der Instruktion).

Offene Maischleitungsröhren aus Brettern oberhalb der Bottiche von der Kühlvorrichtung in die Maischbottiche führend sind zulässig und unterliegen ebensowenig wie dergleichen Röhren aus Kupfer der Anmeldung, Vermessung und Inventarisirung.

9) Hinsichtlich der ausschlagfreien Benützung von Hefengefäßen wird Folgendes bestimmt: Zur Bereitung einer künstlichen, flüssigen Hefe kann entweder

a) nur ein Hefengefaß erforderlich sein, dessen Inhalt den zwölften Theil des an einem Tage zur Besteuerung angemeldeten Maischraums nicht über-

steigen darf; — oder es können, wo die Bereitung des Gährmittels es nöthig macht, auch

- b) zwei bis drei Hefengefäße zu dem Zwecke, um sie zusammen bei jeder Anstellung von Maische zu benutzen, bewilligt werden, welchen Falles auch deren Inhalt zusammen den zwölften Theil des täglich zu versteuernden Maischraums nicht übersteigen darf, weil diese Hefengefäße zusammen nur an die Stelle des zu jenem Größenverhältnisse erlaubten Einen Hefengefäßes treten.

Das hiernach für den Gehammtinhalt der zulässigen Hefengefäße erlaubte Maximum von einem Zwölftel des täglichen Maischraums wird in der Regel nach der geringsten täglichen Maischmenge bemessen. Es kann indessen in solchen Brennereien, wo in Ansehung der täglich zu bereitenen Maischmenge erhebliche Verschiebheiten stattfinden und wo die Umstände von der Art sind, daß ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist, ausnahmsweise und widerrechtlich gestattet werden, daß die zu benutzenden zwei oder drei Hefengefäße einen Rauminhalt haben dürfen, welcher dem zwölften Theile des durchschnittlich auf jeden Tag fallenden Maischraums gleichkommt.

Unter diesem durchschnittlichen Maischraume wird die Literzahl verstanden, welche sich durch die Division der Zahl der Maischbottiche in den summirten Litergehalt dieser sämmtlichen Bottiche ergibt.

Z. B. es sind vier Bottiche vorhanden von

1. 2500 Liter,
2. 2300 "
3. 2400 "
4. 2544 "

9744 Liter,

so ergibt sich durch die Division von 4 in 9744 der mittlere Maischbottichraum zu 2436 Liter und der zulässige Hefengefäßraum zu 203 Liter.

- c) In benjenigen Brennereien aber, wo nach der eingeführten Betriebsmethode die erforderlichen zwei oder höchstens drei Hefengefäße zur Bereitung des

Gährmittels nicht zusammen in gleichzeitigem Gebrauche stehen, und wo daher nicht der ganze Inhalt derselben an einem Tage zum Stellen des beklarirten Maisgutes verwendet wird, sondern wo immer nur ein Hefengefäß an jedem zur Einmaischung beklarirten Betriebstage geleert wird, und die anderen Hefengefäße bis zur gehörigen Reife des Ferments für die nächstfolgenden Tage stehen bleiben, da kommt es nicht darauf an, daß alle Hefengefäße zusammen den zwölften Theil des täglich zur Versteuerung angemeldeten (mindesten oder durchschnittlichen) Maisraums nicht überschreiten, sondern die Größe der Hefengefäße muß sich nach dem vorhandenen und nachzuweisenden Bedürfnisse richten und kann für jedes der drei Hefengefäße bis zum zwölften Theile des täglich zur Versteuerung beklarirten mittleren Maisraums ausgedehnt werden.

- d) Ferner bedient man sich häufig eines Gährmittels, welches zu seiner Reife gewöhnlich einen Zeitraum von 48 Stunden nöthig und insbesondere die Eigenthümlichkeit hat, daß die volle Wirksamkeit desselben auf wenige (2 bis 3) Stunden beschränkt und jede Störung der Hefenmasse von nachtheiligem Einflusse ist.

Bei diesem Gährmittel soll für jeden der innerhalb der beklarirten Gährungsfrist in Betrieb zu setzenden Maisbottiche die Benützung eines besondern Hefengefäßes oder mit andern Worten, für die Zahl der an einem Tage zur Einmaischung kommenden Bottiche, die dreifache Anzahl von Hefengefäßen gestattet werden, und zwar auch dann, wenn wegen der Feier der Sonn- und Festtage an gewissen Tagen in der Woche die Einmaischungen ganz unterbleiben, — so daß sich bei dieser Hefenbereitungsweise in einer Brennerei, wo täglich 1, 2, 3, 4 u. s. w. Gährbottiche zur Einmaischung kommen, 3, 6, 9, 12 u. s. w. Hefengefäße befinden können.

Jedes dieser Hefengefäße darf in lit. c erwähnte Größe von höchstens einem Zwölftheil des Rauminhalts desjenigen Bottichs, dessen Maische mit der in dem Nebengefäße bereiteten Hefe gestellt wird, haben, der Brennerei-Inhaber ist jedoch verpflichtet, über die Art, wie die Hefengefäße benützt werden sollen, neben dem Brennerei-Betriebsplane eine beson-

bere Deklaration nach dem anliegenden Muster Beilage XVI in zweifacher Ausfertigung der Einnehmerei zu übergeben. *Beilage XVI.*

Diese Nebendeklaration ist in der gleichen Weise wie der Betriebsplan zu behandeln.

In Spalte 9 des Betriebsplanes ist diesfalls vom Brennerei-Inhaber zu vermerken:

„Wegen Benützung der Hefengefäße nehme ich auf die besondere „Nebendeklaration vom heutigen Tage Bezug.“

Auf Antrag der Brennerei-Inhaber können indes die Hauptämter, falls die Deutlichkeit und Uebersichtlichkeit des Betriebsplans hiedurch nicht beeinträchtigt wird, bis auf Weiteres widerruflich gestatten, daß in diesem Falle von Vorbringung einer besonderen Nebendeklaration abgesehen und statt derselben in Spalte 9 Seite 2 der Betriebspläne eine Anmeldung der Art abgegeben wird, daß daraus die Art der Hefenbereitung und der Benützung der Hefengefäße ersichtlich wird.

Auf der Titelseite der Pläne ist alsdann von dem den Plan feststellenden Bediensteten zu bemerken: Ohne Neben-Deklaration in Folge hauptamtlicher Verfügung vom

Nach Befinden kann auch der durchschnittliche Bottichgehalt den Maßstab für Bestimmung der Raumgröße der 3, 6, 9 zc. Hefengefäße abgeben.

- e) Wenn die Hefenbereitung zwar wesentlich in dem sub lit. d vorausgesetzten Verfahren besteht, jedoch der Unterschied obwaltet, daß nicht drei, sondern nur zwei Tage zur Vollenbung des Gährmittels erforderlich sind und darum auch nicht die dreifache, sondern nur die zweifache Anzahl von Hefengefäßen im Bedürfnisse liegt, so können unter den sonstigen Bedingungen auf jeden an einem Tage zur Einmischung kommenden Hauptbottich zwei Hefengefäße, jedes in der Größe von einem Zwölftheil des Rauminhaltes des Bottichs, dessen Maische mit der in dem Nebengefäße bereiteten Hefe gestellt wird, bez. des durchschnittlichen Bottichinhaltes, bewilligt werden.

f) Wird sogenannte Doppelhefe bereitet, so können viermal so viel Hefengefäße steuerfrei bewilligt werden, als täglich Bottiche zur Bemaischung gelangen.

Indeß darf

- a) jedes der hiernach zulässigen Hefengefäße nicht größer sein, als höchstens ein Achtzehntheil des Rauminhaltes desjenigen Bottichs, dessen Maische mit der in dem Nebengefäße bereiteten Hefe gestellt werden soll, und es muß
- β) über die Art, wie die Hefengefäße benützt werden sollen, neben dem Brennereibetriebsplan, nach der Vorschrift unter lit. d eine besondere Deklaration abgegeben werden, zu welcher das in der Beilage XVI gegebene Muster ebenfalls und zwar dergestalt benützt werden kann, daß in demselben jede der zur Einzeichnung der Hefengefäßnummern bestimmten Spalten behufs Nachweisung der beiden Gefäße, deren Inhalt zu gleicher Zeit zur Anstellung eines Bottichs verwendet werden soll, in zwei Theile zerlegt wird.

10) Da es hinsichtlich der Hefengefäße in den Brennereien nur darauf ankommt, die aufschlagfreie Benützung derselben auf ein gewisses Maß zu beschränken, so kann den Inhabern solcher Brennereien, deren Betriebsumfang sich nicht das ganze Jahr hindurch gleich bleibt, sondern periodisch wechselt, oder die in der Anwendung verschiedener Gährmittel zeitweise wechseln, das Halten einer über das Maß der gleichzeitigen Benützung hinausgehenden größeren Anzahl von Hefengefäßen unter der Maßgabe gestattet werden, daß davon stets nur soviel in Gebrauch genommen werden dürfen, wie den allgemeinen Vorschriften (Ziffer 9) mit Rücksicht auf den Inhalt der zu bemaischenden Bottiche entsprechend ist, und die übrigen während der Zeit unter amtlichem Verschlusse gehalten und im Betriebsplane als außer Betrieb deklariert werden.

Würde wegen zeitweise eintretender Beschränkung des Betriebs nicht sowohl die Zahl, als die Größe der Hefengefäße zu verringern sein, so kann von der Forderung dieser Verkleinerung abgesehen werden, wenn eine solche Betriebsverminderung nicht öfter als zweimal im Betriebsjahr vorkommt und nicht über zwei Kalendermonate dauert.

Die Entscheidung über die beiden vorstehenden Bewilligungen (Ziff. 10 Abs. 1 und 2) bleibt der General-Zoll-Administration vorbehalten.

11) Wenn die Zubereitung des Gährmittels die Aufbewahrung der sogenannten Mutterhefe in einem besonderen Gefäße nöthig macht, was bei den unter Ziffer 9 lit. d, e und f bezeichneten Hefenbereitungsweisen fast regelmäßig, aber auch bei anderen Hefenbereitungsarten häufig der Fall ist, so kann bei nachgewiesenem Bedürfniß neben den eigentlichen Hefengefäßen die steuerfreie Benützung von Mutterhefengefäßen (Mutterbärme-Standhefeneimer) gestattet werden, und zwar die Benützung eines einzigen, wenn zur Anstellung der an einem Tage bereiteten Maische nur der Inhalt eines Hefengefäßes verwendet wird, entgegengeetzten Falles aber die Benützung immer eines Mutterhefengefäßes für je so viel Hefengefäße, als zur Bereitung des Gährmittels für jeden an einem Tage zur Einmischung kommenden Bottich bewilligt worden sind. Die Mutterhefengefäße dürfen den zehnten Theil des Gesamttrauminhaltes derjenigen Hefengefäße, zu welchen sie gehören, nicht übersteigen. Werden z. B. in einer Brennerei täglich zwei Bottiche à 1680 Liter bemaischt und sind zur Bereitung der sub Ziff. 9 lit. d und f beschriebenen Gährmittel für jeden dieser zwei Bottiche 3 oder 4 Hefengefäße à 140 oder 93 Liter (ein Zwölftheil und ein Achtzehnteltheil des Rauminhalts des Bottichs, zu dem sie gehören) bewilligt, so ist die Benützung von einem Mutterhefengefäß für je 3, bez. 4 Hefengefäße, also überhaupt von 2 Mutterhefengefäßen, jedes à 42, bez. 37 Liter (ein Zehnthheil des Gesamttrauminhaltes der 3 oder 4 Hefengefäße zu welchen sie gehören), zulässig.

Mutterhefengefäße von 25 Liter können auch dann bewilligt werden, wenn nach vorstehenden Bestimmungen die Raumverhältnisse der eigentlichen Hefengefäße einen geringeren Inhalt der ersteren als 25 Liter bedingen sollten.

Wird es nach Ziff. 9 lit. d und f erforderlich, daß über die Benützung von Gefäßen zu Hefenbereitung besondere Nebenbeklarationen abgegeben werden, so findet die Deklaration über die Benützung der Mutterhefengefäße in der Bemerkungsspalte der Nebenbeklaration ihren Platz.

12) Hefengefäße, in welchen ein Gährmittel bereitet wird, das zu seiner Reife die Zeit von einem oder mehreren Tagen erfordert, dürfen so zeitig vor dem Beginne des Brennereibetriebes in Gebrauch genommen werden, daß gleich die ersten Einmischungen mit dem in den fraglichen Hefengefäßen vorher bereiteten Gährmittel angestellt werden können. Es ist dieß jedoch nur dann zulässig, wenn die Betriebserklärungen die nöthige

Zeit vor der ersten Bemaischung der Hefengefäße bei der Einnehmerei eingereicht werden, so daß sie festgestellt und in der Brennerei ausgelegt werden können, bevor die Hefengefäße in Betrieb kommen.

Dagegen ist es nicht zulässig, Hefengeräthe, deren Rauminhalt das vorgeschriebene Verhältniß überschreitet, durch Bezeichnung eines Punktes, bis zu welchem sie bloß befüllt werden dürfen, für die Benützung geeignet zu machen; es müssen solche Gefäße vielmehr unbedingt bis auf die Normalgröße verkleinert werden.

13) Es ist gestattet, ein Gährmittel zu verwenden, bei dessen Bereitung im Ganzen drei Hefengefäße an aufeinanderfolgenden Tagen in Gebrauch kommen, von denen zwei nicht über $\frac{1}{12}$ des täglichen Maisdraumes enthalten dürfen, während für das dritte Hefengefäß (sog. Mutterhefengefäß) die Größe bis zu $\frac{1}{8}$ des durchschnittlich täglich zu bemaischenden Rauminhalts nachgegeben ist. Der Inhalt des letzteren Gefäßes darf aber nie ganz zur Verwendung gelangen, es muß vielmehr stets $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gesamt-Hefenmasse in denselben als Stand- oder Mutterhese zurückbleiben. Ein Wärme-Eimer ist bei diesem Gährmittel nicht gestattet.

Die Erlaubniß zur Verwendung der Hefengefäße in der vorangegebenen Art ist nur unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zu ertheilen.

14) Die Bestimmungen unter Ziffer 9/13 finden auch dann Anwendung, wenn das künstliche Gährmittel zur Anstellung solcher Bottiche benützt werden soll, deren Inhalt zur Preßhefengewinnung bestimmt ist, es mag in der betreffenden Brennerei aus jämntlichen zur Bemaischung gelangenden Bottichen oder nur aus einem Theile derselben Preßhese gewonnen werden.

15) Die Erlaubniß zum Ueberstehenlassen von Wärme-Eimern mit Mutterbärme von einem Tag zum andern kann zuverlässigen Brennerei-Znhabern bei ungleichmäßigem Betriebe (z. B. wenn täglich zwei Bottiche, Sonntags und Donnerstags aber nur ein Bottich bemaischt werden) widerruflich und unter der Bedingung der vorchriftsmäßigen Deklaration im Betriebsplane ertheilt werden.

Unter den gleichen Bedingungen und unter der weiteren Voraussetzung, daß die Brennerei auch der Revision zur Nachtzeit offen gehalten wird, kann auch das nächste Anstellen der Hese nachgesehen werden.

16) Bei Benützung von mehr als zwei Hefengefäßen müssen dem Hauptamte zugleich

mit dem Gesuche um ausschlagfreie Benützung von Gefäßen zur Vereitung von Hefe die Vereitungsart und die Bestandtheile der zu bereitenen Hefe vorher in doppelter Ausfertigung schriftlich angezeigt, und eine wesentliche Abänderung darin darf ohne gleichmäßige Anzeige nicht vorgenommen werden. Ein Exemplar dieser Beschreibung ist bei der Betriebs-Nachweisung in der Brennerei aufzubewahren.

Es ist streng darauf zu halten, daß das angezeigte Hefenbereitungs-Verfahren nicht willkürlich abgeändert werde. Vorzunehmende Aenderungen in dem Bereitungs-Verfahren müssen vorher angezeigt und es muß Genehmigung dazu eingeholt werden.

Das oder die Hefengefäße müssen in der Betriebs-Nachweisung zum Gebrauche angemeldet und dabei muß bemerkt werden, ob solcher bei jeder Einmischung oder bei welchen derselben nur statthaben wird.

In der Betriebs-Deklaration muß außer der Anzeige von der Menge und Gattung der jedesmal überhaupt einzumischenden Frucht auch angegeben werden, wie viel davon für die Hefenfabrikation besonders eingemischt wird. Aus der Deklaration muß auch der Betriebs-Turnus der Hefengefäße dergestalt ersichtlich sein, daß den Aufsichtsbekleideten an jedem Tage darüber kein Zweifel bleibt.

17) In denjenigen Brennereien, in welchen die reife Maische auf den Destillirapparat mittelst einer Pumpe übergeführt wird, kann in widerruflicher Weise gestattet werden, daß unter die Pumpe zum Auffangen der beim Pumpen überlaufenden oder bei Schadhaftheit der Pumpe nebenbeilaufenden Maische ein Gefäß aufgestellt wird.

Die in demselben sich sammelnde Maische kann demnächst entweder unmittelbar auf den Destillirapparat oder zunächst in den abzubrennenden Bottich zurückgeführt werden. Dieß Gefäß, dessen Größe auf das unabwiesliche Bedürfnis zu beschränkt ist, darf zu anderer Zeit als derjenigen, in welcher die Pumpe im Gange ist, reife Maische nicht enthalten.

18) Zum Einteigen von Grünmalz können auf Ansuchen der Betheiligten besondere Nebengefäße bewilligt werden. Die Größe und Anzahl dieser Gefäße ist auf das in jedem einzelnen Falle festzustellende wirkliche Bedürfnis zu beschränken.

Diese Gefäße sind vorchriftsmäßig zu inventarisiren und dürfen nur an den im Betriebsplane (Seite 2, Spalte 9) anzugebenden Stunden in Betrieb, d. i. mit Malz und kaltem Wasser gefüllt sein.

19) Es kann ferner die Aufstellung und Benützung nachstehend bezeichneter Geräte gestattet werden:

a) von Maischentschälungsbottichen mit zugehörigen Pressen.

Diese Bottiche, welche zu inventarisieren und zu vermessen sind, dürfen nur zur Ueberführung der Maische aus dem Vormaisch-Bottich in die Kühlvorrichtung benützt werden, niemals gährende oder reife Maische enthalten, und muß deren Abflußrohr während der Benützung offen sein.

Wegen der Benützung ist das Nöthige in Spalte 9 des Betriebsplans zu bemerken.

b) Von Maischkühlröhren an Stelle der Kühlschiffe.

Die Ausflußöffnung des Kühlrohrs darf niemals verstopft werden, damit die in demselben befindliche Maische ungehindert in den Maischbottich abfließen kann, wogegen der Maischkühlapparat selbst erst nach der Bemaischung des Letzten der an ein und demselben Tage zu bemaischenden Bottiche vollständig entleert zu werden braucht.

c) Von Maischapparaten nach den Konstruktionen von Hollesfreund, Wöhm, Ellenberger zc. zc.

Diese Apparate dürfen nur benützt werden, um die Vormaischung mittelst derselben zu bewirken und dürfen dieselben daher nur rohes Maischmaterial vor und während des Kochens und nur süße Maische während der eigentlichen Maischbereitung enthalten.

Die Apparate müssen vorbehaltlich der Bestimmung in §. 34 Ziffer 7 lit. a und c der Instruktion leer sein, wenn der letzte der an einem Tage zu bemaischenden Bottiche befüllt ist.

Bei Anschaffung solcher Apparate sind die seither benützten Kartoffeldämpfkäfer, eventuell auch die Vormaischbottiche und Kühlschiffe abzumelden und aus der Brennerei zu entfernen. Ausnahmen hievon kann die General-Zoll-Administration in widerruflicher Weise zuverlässigen Brennereibesitzern im Falle nachweisbaren Bedürfnisses gestatten.

d) Eines besondern Vormaischgefäßes neben der Benützung des gewöhnlichen Maisch-

apparates zur Aufnahme von Melasse oder Mais, wenn diese Materialien in Verbindung mit Kartoffeln zur Einmaischung gelangen sollen.

Dieses Gefäß darf nur Melasse oder Mais nebst dem erforderlichen Wasserzusatz enthalten. Nach der Bemaischung des jeweils letzten Bottichs muß daselbe leer sein.

- e) Eines sogenannten Maischsammelgefäßes (Maischpumpkastens) zur Aufnahme der im Maischapparate bereiteten süßen Maische, um dieselbe von da aus auf die Kühlvorrichtung oder in die Maischbottiche weiter zu führen.

Dieses Gefäß, welches nur süße, nicht in Gährung gefetzte oder reife Maische enthalten darf, muß so angelegt sein, daß übergährende Maische nicht hineinfließen kann, und seiner Einrichtung nach den revidirenden Bediensteten jeberzeit gestatten, sich von dem Inhalte zu überzeugen; nach Bemaischung des jeweils letzten Bottichs hat daselbe leer zu sein.

- f) Die Benützung von hölzernen Deckeln zum Bedecken der Gährbottiche — falls durch diese Deckel eine Erweiterung des Maischraums nicht stattfindet.

20) Soweit vorstehend nicht anders bestimmt ist, hat die Genehmigung zur ausschlagfreien Benützung von Nebengefäßen zc. durch das einschlägige Hauptamt auf Ansuchen der Bethelligten zu erfolgen.

Die bei Einführung des Gesetzes bereits vorhandenen Brennereien haben, wenn sie künftig Nebengefäße ausschlagfrei benützen wollen, um die Bewilligung hiezu in gleichem Maße wie neu entstehende Brennereien nachzusuchen.

Bei Ertheilung der Erlaubniß, welche ein für allemal zu geben ist, sind die nach Befinden geeigneten Bedingungen festzusetzen und ist sich hiebei namentlich an die sub Ziffer 3—19 oben gegebenen Direktiven zu halten; es muß aber auch, da die Nebengefäße leicht zu unbefugten Einmischungen mißbraucht werden können, die Bedürfnisfrage in jedem einzelnen Falle einer gründlichen Erwägung unterzogen werden. Ueber etwaige Bedenken, welche dabei oder bei der Benützung aus der Beschaffenheit und Verwendung der Geräthe hervorgehen möchten, haben die Hauptämter die Entscheidung der Generalzoll-Administration zu erholen.

- 21) Wenn die auferlegten Bedingungen nicht eingehalten werden, so ist wegen etwa

veranlaßter Strafeinschreitung oder sonst zu treffender Verfügung von der Einnehmerei an das vorgelegte Hauptamt zu berichten.

§. 38.

Erleichterungen im Betriebe.

Auf Grund des Art. 60 Abs. 1 des Gesetzes werden nachstehende Bestimmungen getroffen.

1) Die Verdünnung der reifen Maische in dem Vorwärmer oder in der Blase durch Wasser ist gestattet, ebenso das Kühlen der Maische im Vormaischbottich und Kühlschiff mit Eis oder Wasser.

2) Die Verdünnung der in abnehmender Gährung begriffenen Maische in den Maischbottichen, das sogenannte Anfrischen, durch Wasser oder Hefe, ist unter folgenden Bedingungen zugelassen :

- a) Die Erlaubniß hierzu ist schriftlich bei dem betreffenden Hauptamte nachzusuchen und von diesem schriftlich zu erteilen.
- b) Dem beschaffigen Gesuche ist von dem Brennereieinhaber eine genaue Beschreibung des anzuwendenden Verfahrens beizufügen, aus welcher zu ersehen sein muß, bis zu welcher Höhe beim ersten Stellen der Maische der Maischbottich nur gefüllt wird, welche Quantitäten Wasser oder Hefe der Maische zugelegt werden sollen und zu welcher Zeit dieß geschieht.
- c) Wegen des in Rede stehenden Verfahrens dürfen weder mehr noch größere Hefengefäße beansprucht und bewilligt werden, als ohne jenes Verfahren zugelassen sind.
- d) Eine Vermehrung der Maische durch einen Zusatz von Maische, mag diese aus einem anderen deklarierten Bottich entnommen oder in einem Nebengefäße besonders bereitet sein, ist unstatthaft und im Entdeckungsfalle nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (sfr. Art. 23 Abs. 1 Biff. 6 des Gesetzes) zu bestrafen.
- e) Wird die Erlaubniß nach a erteilt, so hat das Hauptamt hiervon der treffenden Einnehmerei unter Mittheilung des nach b angezeigten Verfahrens

Kenntniß zu geben, worauf diese sowohl in Spalte 18 des Brennereiventariums, als auch bei Ausfertigung der Betriebspläne auf der 4. Seite derselben in Spalte 6 mit Berücksichtigung der unter lit. b erwähnten Umstände in der Art das Erforderliche zu bemerken hat, daß den Bediensteten ein sicherer Anhalt bei den Revisionen der Brennereien gegeben ist.

Bei Gewährung dieser Begünstigung ist insbesondere darauf zu sehen und zu überwachen, daß beim ersten Stellen der Maische (sfr. lit. b) ein entsprechender Steigraum (z. B. bei einem Maischraum von 10 hl. ca. 10—12 cm) frei gelassen wird.

3) Dagegen ist die Verdünnung der reifen Maische in dem Maischbottich oder den Maischreservoirs (vgl. oben §. 37 Ziffer 5) untersagt, weil dieß als ein neuer Maischungsakt in einem nicht disponiblen oder nicht zur Einmischung bestimmten und nicht dazu angemeldeten Gefäße anzusehen ist.

4) Es findet kein Bedenken, das bloße Nachspülen der geleerten Maischbottiche zur Entfernung der zurückgebliebenen Maischtheile zu gestatten. Dieses Nachspülen bedarf einer Genehmigung auch dann nicht, wenn das Spülwasser mit den Maischresten zum Abbrennen dem Destillirapparat zugeführt werden soll.

Es ist nur in solchen Fällen einzuschreiten, in welchen etwa unter dem Vorwand des Nachspülens ein unerlaubter Maischakt ausgeführt werden möchte.

5) Seitens der Hauptämter kann Brennereibesitzern die Erlaubniß erteilt werden, nach Beendigung des Brennereibetriebes Schlempe während der Nacht in der Blase stehen zu lassen, um dieselbe behufs der Verwendung als Viehfutter am nächstfolgenden Tage warm zu halten. Diese Erlaubniß wird überall nur widerruflich und unter der Bedingung erteilt, daß sich der Brennereibesitzer zu jederzeit der nächtlichen Revision der Brennerei durch die Ausschlagbediensteten unterwirft. Bei einfachen Blasen kann, um bei der Kontrolle die Abnahme des Helms zc. zu vermeiden, ein Abzugshahn oder dergl. angebracht werden, vermöge dessen der Inhalt der Blase mit Sicherheit und ohne Weiteres erkannt werden kann.

6) Zuverlässigen Besitzern von Brennereien, in welchen Destillirapparate der Art zur Anwendung kommen, daß dieselben, wie z. B. der doppelte Pistorius'sche Brennapparat, aus drei in unzertrennlicher Verbindung mit einander stehenden, zur successiven

Aufnahme der in bestimmter Stufenfolge durch die einzelnen Theile des Apparates geleiteten Maische dienenden Behältnissen oder Abtheilungen — Blasen, Maischwärmer, Vorkwärmer — bestehen, kann auf deren Antrag von den Hauptältern widerruflich gestattet werden, dergleichen Apparate, so lange sie täglich ohne betriebslose Zwischen-tage gebraucht werden, über Nacht bergestalt gefüllt stehen zu lassen, daß

- a) die eigentliche Blase Schlempe oder halb abgetriebene Maische und
- b) der mittlere Theil (zweite Blase oder Maischwärmer genannt) Maische enthalte
- c) das dritte Behältniß (Maisch- oder Vorkwärmer) aber mit Wasser gefüllt oder leer stehen bleibe.

Die Erlaubniß wird nur nach Maßgabe des Bedürfnisses erteilt. Die betreffenden Brennereibesitzer haben ihre Brennapparate genau in der vorstehend angegebenen Weise zu füllen und es kann ihnen nicht gestattet werden, Blase und Maischwärmer oder nur die unterste Blase über Nacht mit Schlempe zu füllen, und die übrigen Theile mit Wasser gefüllt oder leer zu lassen. Ebenso wenig ist es zulässig, daß ein Brennereibesitzer, welchem jene Erlaubniß erteilt worden, hiervon nur zeitweise Gebrauch macht, d. h. seinen Brennapparat bald über Nacht gefüllt, bald leer läßt. Es ist vielmehr in solchen Fällen die Erlaubniß sofort zurückzuziehen und das Erforderliche in dieser Beziehung im Betriebsplane zu vermerken.

An das vorerwähnte Zugeständniß sind jedoch außer den obigen Voraussetzungen noch folgende Bedingungen zu knüpfen:

- a) Diejenigen Brennereibesitzer, welche die in Rede stehende Vergünstigung in Anspruch nehmen, müssen sich verbindlich machen, dafür zu sorgen, daß das Brennereilokal für die revidirenden Aufschlagbediensteten über Nacht zu jeder Zeit leicht zugänglich sei, mithin entweder unvergeschlossen bleibe oder den Bediensteten, sobald sie ihre Anwesenheit kund geben, zur Stelle ohne den mindesten Zeitverlust geöffnet werde;
- b) das oben unter c erwähnte Behältniß (der Maisch- oder Vorkwärmer) muß mit einem Auszugshahne versehen sein, damit die revidirenden Aufschlagbediensteten sich vom Inhalte desselben mit Leichtigkeit überzeugen können.

Die Bedingung der betriebslosen Zwischen-tage ist auch dann als erfüllt anzusehen, wenn bei einem sonst regelmäßigen täglichen Betriebe nur zum Zwecke der Reinigung

der Apparate an Sonn- und Festtagen oder an einem bestimmten Wochentage nicht gebrannt wird.

Den Besitzern der einfachen Gall'schen Apparate kann gestattet werden:

- a) das Maischkochegefäß (Blase) mit der am Schlusse des Tagesbetriebs aus dem Vorwärmer abzulaßenden Maische und
- b) den Vorwärmer, sowie
- c) den etwa vorhandenen Separator leer oder mit Wasser gefüllt über Nacht stehen zu lassen,

während den Besitzern von doppelten Gall'schen Apparaten genehmigt werden kann:

- a) das eine Maischkochegefäß mit Schlempe, das andere mit Maische,
- b) den Vorwärmer sowie den etwa vorhandenen Separator leer oder mit Wasser gefüllt über Nacht stehen zu lassen.

Ähnliche Erleichterung kann für minder complicirte Destillirapparate, welche nur aus 2 Stücken — entweder 2 Blasen oder aus Blase und Maischwärmer — bestehen, jedoch auf einen Zug fertigen Branntwein von 50—60 Procent ziehen, dahin gewährt werden, daß die Maische, welche sich während der letzten Destillation des Tagesbetriebs in der zweiten Blase (dem Maischwärmer) befunden hat, über Nacht in der ersten oder eigentlichen Blase aufbewahrt werden darf, wogegen aber die zweite Blase oder der Maischwärmer mit Wasser gefüllt oder leer stehen zu lassen ist.

Zu Uebrigem müssen auch in diesen Fällen die bei den oben erwähnten dreitheiligen Destillirapparaten erwähnten Voraussetzungen und Bedingungen zutreffen und insbesondere an dem Maischwärmer beziehungsweise an den Maischkochegefäßen, Vorwärmern und Separatoren Abzugshähne angebracht sein.

7) Vom Hauptamte kann zuverlässigen Brennerei-Inhabern unter den oben Ziffer 6 angeführten allgemeinen Bedingungen die Erlaubniß zur nächtlichen Befüllung auch für den Fall ertheilt werden, daß bei zweitheiligen Brenn-Apparaten die Blase mit Schlempe und der Vorwärmer mit Wasser befüllt oder leer oder die Blase mit Schlempe und der Vorwärmer mit Maische befüllt stehen soll.

8) Landwirthschaftlichen Brennereien kann, wenn gegen die Zuverlässigkeit der betreffenden Brennereibesitzer kein Bedenken besteht, in stets widerruflicher Weise

durch das einschlägige Hauptamt gestattet werden, daß auch bei betriebslosen Zwischentagen Schlempe in der Brennblase aufbewahrt und in derselben erwärmt wird.

9) In Betreff der kontinuierlichen Kolonnenapparate, bei welchen ihrer Konstruktion gemäß in der Regel keine strenge Ausschcheidung zwischen den einzelnen Theilen getroffen werden, bei denen daher die Befüllung der Maischekolonne und des Maischeylinders mit Maische und Schlempe nur antheilig stattfinden kann, ist die vom Hauptamte nur zuverlässigen Brennereibesitzern zu ertheilende Erlaubniß zur nächsten Befüllung an folgende Bedingungen zu knüpfen:

- a) Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs;
- b) Zugänglichkeit des Brennereilokales für die revidirenden Aufschlag-Beobachter während der Nachtzeit;
- c) vollständige Entleerung und Reinigung des Maischereservoirs bei Beendigung des Betriebes.

10) Die Befüllung der Brennerei-Destillirapparate mit Wasser in den Zeiten, in denen die Apparate leer sein sollen, ferner die Benützung der Blasen zum Wasserkochen und zum Dämpfen der Kartoffeln an den Einmischungstagen bedarf einer besondern Erlaubniß nicht, sondern nur der Anmeldung im Betriebsplane.

11) Zuverlässigen Brennereibesitzern, welche Mais zur Branntweinbereitung verwenden, kann vom Hauptamte unter Vorbehalt des Widerrufs und unter Anwendung der zur Verhütung von Mißbräuchen nöthig erscheinenden Kontrol-Maßregeln gestattet werden, die während des Gährungsprozesses sich absondernde Delschicht von der Oberfläche der reifen Maische unmittelbar vor dem Abbrennen des betreffenden Bottichs zu entfernen.

12) Das Hauptamt kann gestatten, daß neben den genehmigten Maischblasen (Brennapparaten) auch Lutterblasen aufgestellt und benützt werden.

Die Benützung solcher Lutterblasen (Lutterapparate) ist an folgende Bedingungen zu knüpfen:

- a) die Lutterblase ist nach vorchriftsmäßiger Anmeldung zu vermessen und zu inventarisiren;
- b) der Betriebsplan muß über die Benützung der Lutterblase, welche zu keiner

Zeit Maische, sondern nur Lutter enthalten darf, das Erforderliche ausweisen;

- c) für die Benützung derselben sind keine besonderen Wientage zu bewilligen, es muß vielmehr die Verarbeitung des Lutters stets innerhalb der Brennfristen geschehen, welche für den Betrieb des Maischgutes, von dem der Lutter stammt, bewilligt worden sind;
- d) die Blase muß mit einem Probehahn versehen sein, um den Inhalt derselben jederzeit prüfen zu können.

13) Es bleibt vorbehalten, nach Bedürfnis noch weitere Erleichterungen im Betriebe zuzugestehen.

14) Wenn in einzelnen Fällen die auferlegten Bedingungen z. nicht eingehalten werden, so kann die erteilte Begünstigung — abgesehen von einer allenfalls veranlassenden Strafeinschreitung — auf Bericht der Einnehmeri vom Hauptamte zurückgezogen werden.

Bestimmungen über die Hefenfabrikation.

§. 39.

Im Allgemeinen.

Die Erzeugung von Hefe (flüssiger oder trockener Hefe) ist, wenn die zur Hefenbereitung hergestellte Maische nicht zugleich zur Essig- oder zur Branntweinproduktion verwendet wird, aufschlagfrei, es bleibt übrigens auch in diesem Falle die Verwendung von Dörr- oder Luftmalz der Aufschlagkontrolle unterworfen.

(cfr. Art. 58 Abs. 2 des Gesetzes und §§. 24 und 40 der Anweisung).

Wird jedoch die Maische zugleich zur Essigerzeugung ohne vorgängige Lutterbereitung verwendet, so unterliegt die Hefenfabrikation dem Essigmalzaufschlag und finden alsdann hierauf die Bestimmungen des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 Anwendung.

Wird dagegen bei der Hefenfabrikation aus der Maische — gleichviel ob nur aus

einem Theil derselben oder aus der gesammten Maische — zunächst Lutter (schwacher Branntwein) bereitet und dieser alsdann — eventuell unter Vermischung desselben mit der übrig gebliebenen rohen Maische — in Essig verwandelt, so unterliegt die Hefefabrikation dem Branntweinausschlag und den hiewegen bestehenden Vorschriften.

Das Gleiche ist der Fall, wenn die zum Zwecke der Erzeugung von Hefe bereitete Maische zugleich zu Branntwein verarbeitet wird.

§. 40.

Ausschlagfreiheit der Hefeproduktion für Brennereibesitzer.

Die Besitzer von Destillirgeräthen, beziehungsweise die Inhaber von Brennereien, welche neben der Branntweinerzeugung die Hefefabrikation betreiben, jedoch die zum Zweck der Hefefabrikation bereitete Maische nicht zugleich zu Essig, Lutter oder Branntwein verarbeiten, können die Hefefabrikation vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 24 der Instruktion unter folgenden Bedingungen ausschlagfrei betreiben:

- a) Vor dem Beginne des Betriebs ist eine Betriebsdeklaration nach dem anliegenden Muster Beilage XVII abzugeben, welche während der Dauer des deklarierten Betriebs im Fabrikationslokale aufzubewahren und gleich den übrigen Betriebsplänen zu behandeln ist;
- b) der Betrieb muß mindestens auf fünf Tage erklärt und spätestens einen Tag vor der ersten Einmaischung angemeldet werden;
- c) der Fabrikant hat sich bei der Brennerei protokolларisch zu verpflichten, den Ausschlagbeobachteten den Zutritt in das zur Fabrikation bestimmte Lokal in gleicher Weise wie zu seinem Brennereilokale zu gestatten;
- d) während der Hefefabrikation dürfen die Brenngeräthe nicht im Betriebe sein und müssen sich insbesondere während dieser Zeit der Blasehelm und das Rührrohr unter amtlichem Verschuß befinden;
- e) die Genehmigung wird vom einschlägigen Hauptamte nur auf Widerruf erteilt.

Wenn sich ein Brennereibesitzer diesen Bedingungen nicht unterwirft, so hat er auf die Ausschlagfreiheit seiner Hefeerzeugung keinen Anspruch.

(sfr. übrigens auch §. 23 Ziffer 5 der Instruktion).

Beilage XVII

§. 41.

Erleichterungen für Hefenbrennereien welche nicht dem Fabrikatauffschlag unterliegen.

Bezüglich derjenigen aufschlagpflichtigen Hefenbrennereien, welche nicht zur Entrichtung des Fabrikatauffschlags (cfr. §. 67ff. der Instruktion) zugelassen sind, werden nachstehende Anordnungen getroffen:

1) Wenn die bereitete Maische zugleich zur Hefe- und Branntweinfabrikation verwendet werden soll, so ist an sich der gesammte Rauminhalt der hiezu benützten Maischbottiche aufschlagpflichtig, d. h. es ist der Maischraumauflschlag zu entrichten und finden daher auch alle bezüglichen Bestimmungen mit nachstehenden Modifikationen hier gleichmäßige Anwendung.

2) Für Brennereien, welche vorzugsweise der Hefenbereitung wegen betrieben werden, und bei denen die Hefenbereitung nicht bloß nebenher und ohne wesentlichen Einfluß auf den Umfang des Betriebs stattfindet, ist allgemein gestattet, den Betrieb schon für einen Zeitraum von fünf Tagen (cfr. auch §. 18 der Instruktion) — und mit Genehmigung des Hauptamtes auch auf noch kürzere Zeit bis herab auf einen Tag — und zwar spätestens einen Tag vor der ersten Einmischung anzumelden; die Betriebsanmeldungen dürfen aber nur Tage desselben Monats umfassen.

3) Die weiteren Erleichterungen für die Fabrikation der Hefe sind verschieden, je nach deren Bereitungsart.

In dieser Hinsicht ist zu unterscheiden:

- I. Von dem zugeführten Maischgut wird vor der Gährung die oberste klare Flüssigkeit abgeschöpft und in kleineren Gefäßen (Nebenbottichen) besonders der Gährung ausgesetzt, in welchem Falle man die Hefe gleich rein von Trebern gewinnt.

Bei dieser Fabrikation müssen die Nebenbottiche zwar als zum Brennerei-Inventarium und namentlich zu den Maischgefäßen gehörig vermessend, im Betriebsplan angegeben und mit der Nummer des Hauptbottichs versehen sein, deren jeder nur einen nicht über ein Sechstheil seines Inhalts großen

Nebenbottich haben darf, es sind jedoch die Nebenbottiche nicht zur Besteuerung zu ziehen,

- a) wenn sie zum Betrieb nur auf dem Hauptbottich, vermittelt einer Unterlage, stehend benützt werden,
- b) und nur so lange, als der Hauptbottich darunter, und gleicherweise nur mit gährender Maische gefüllt sind und endlich
- c) der Hauptbottich so viel weniger Maische enthält, als in dem Nebenbottich befindlich ist. Was dieser enthält, muß in jenem fehlen, denn es muß vorausgesetzt werden, daß es aus jenem geschöpft ist und, wenn die Gähmung in dem Nebenbottich beendet ist, die ausgegohrene Flüssigkeit nach Absonderung der Hefe in den Hauptbottich wieder zurückgeht. Der Branntweinbrenner kann zwar hierbei an Gährungsraum in dem Hauptbottich ersparen und letztern auch wohl ganz vollfüllen, indem durch das Abfüllen Behufs der Hefenbereitung hinlänglicher Steigerraum für das übrige Maischgut gewonnen wird, es kann dieß indeß nachgesehen werden.

Damit gleich bei der Berechnung des Ausschlags die Nebenbottiche außer Betracht bleiben können, hat der Brennereibesitzer in den Betriebsplänen (Spalte 9) zu deklariren, daß „die Nebenbottiche Nr. . . . nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 41 Ziff. 3 Nr. I. der Instruction benützt werden.“

Die richtige Ausführung ist von den Ausschlagbediensteten zu überwachen und allenfallsige Abweichungen nach Konstatirung des Thatbestandes dem Hauptamte anzuzeigen, welches unter eventueller Nachhebung des befraudirten Ausschlags Strafeinschreitung zu veranlassen hat.

- II. Von der in steigender Gähmung befindlichen Maische wird der die Hefe enthaltende Schaum abgeschöpft und in besonderen Gefäßen (Klärgefäßen, Abwässerungsgefäßen) durch aufgegossenes Wasser gereinigt. Die Hefe kommt dann entweder in flüssigem oder in getrocknetem Zustande (Preßhefe) in den Handel.

A. An Nebengefäßen bedarf es hierzu außer den Schöpfgefäßen nur einer

Wanne, in der das Ausbrücken und Absondern der Hefe mittelst kalten Wassers geschieht. Deren aufschlagfreie Benützung ist allen Hefebrennereien gestattet, da bei einer einigermaßen aufmerksamen Kontrolle kein anderer leicht sich unterscheidender Gebrauch davon zum Nachtheil des Aufschlaggefäßes gemacht werden kann. Obgleich nun der Gebrauch der Wanne zum Auskneten und Absondern der abgeschöpften Hefe für sich allein insofern das Aufschlaggefäß zu benachtheiligen scheint, als in dem Maischbottich zur Zeit des höchsten Standes der Gährung durch Abschöpfen der Hefe Raum gewonnen und dieser, wenn die Gährung gefallen, durch das gestattete Zurückgießen der nach der Absonderung der Hefe in dem Nebengefäß verbleibenden Hüllen und Flüssigkeit wieder ausgefüllt wird, so kann solches doch um so eher nachgesehen werden, als durch das der Maische zugesetzte außergewöhnliche Ferment meist ein größerer Steigerungsraum, als bei der bloßen Branntweinfabrikation, nöthig gemacht worden ist

B. Denjenigen Fabrikanten, welche gewerbmäßig Presshefe und nebenbei Branntwein erzeugen, und gegen deren Zuverlässigkeit in steuerlicher Beziehung Bedenken nicht bestehen, sind durch die Hauptämter unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs noch nachstehende weitere Erleichterungen zu bewilligen:

a) Der Rand der Bottiche darf, während die Maische hierin in aufsteigender Gährung steht, mit einzelnen Stücken Scheit- oder Brennholz in dem Zustande, wie es gewöhnlich zur Feuerung gebraucht wird, und ohne unter- oder miteinander durch besondere Vorkehrungen in Verbindung gesetzt zu sein, belegt werden, um den etwa übersteigenden Schaum zusammen zu halten. Der Zeitraum, während dessen die Auflegung dieser Holzstücke stattfinden darf, ist nach dem erfahrungsmäßigen Bedürfnisse der einzelnen Brennereien derart abzumessen, daß er mit der aufsteigenden Gährung beginnt und sich höchstens 24 Stunden nach der Vermischung des betreffenden Bottichs erstrecken darf. Dabei ist zu

beachten, daß zur Zurückhaltung des etwa übersteigenden Schaumes nur einzelne Stücke Scheit- oder Brennholz in dem Zustande, wie es gewöhnlich zur Feuerung gebraucht wird, sollen benützt werden dürfen, und daß Holzstücke, welche eine weitere Bearbeitung erfahren haben (etwa bergestalt, daß sie dem Rande des betreffenden Bottichs in einer Weise angepaßt sind, daß sie eine förmliche Erhöhung des Maischraumes herbeiführen d. i. die übergährende Maische aufhalten) oder welche aus der Zerkleinerung von regelmäßig bearbeiteten Holzstücken (z. B. Latten oder Bohlen) gewonnen sind, nicht zu dem in Rede stehenden Zweck verwendet werden dürfen; es soll jedoch nicht ausgeschlossen sein, daß die Holzstücke eine regelmäßige Form besitzen.

Zu Betracht der gewöhnlichen Beschaffenheit des Scheitholzes ist der Gebrauch solcher Holzstücke zu untersagen, welche den Bottichrand um mehr als 35 Centimeter überragen oder kürzer als 25 Centimeter sind. Wenn die Beschaffenheit der Maischbottichränder insbesondere deren geringe Stärke das Auflegen von Holzstücken bis zu der vorbezeichneten Höhe nicht gestattet, kann der obere Bottichrand durch Ansetzen eines Ringes verstärkt werden. Derselbe muß jedoch in eine feste, der Veränderung nicht unterliegende Verbindung mit dem Bottiche gebracht, und so hergestellt werden, daß er über dessen Rand nicht hervorragt, auch — einschließlich des Bottichrandes selbst — für die aufzulegenden Holzstücke eine höchstens 10 Centimeter breite Unterlage gewährt. Daß zwischen den auf den Bottichrand gelegten Holzern ein bestimmter Abstand verbleibe, ist zwar nicht vorzuschreiben; jedoch dürfen mehrere Holzstücke auf keine Weise unter- oder miteinander in Verbindung gesetzt werden, weder durch eigentliche Bindemittel von Thon, Lehm u. s. w., noch durch nasse Tücher u. dergl., noch endlich durch Auflegung einer zweiten oder ferneren Reihe von Holzstücken.

- b) Statt des Auslegens von Holzstücken kann das Anbringen loser Aufsatzkränze von Blech auf den Maischbottichen gestattet werden. Bezüglich des Zeitraums der Benützung gilt dasselbe, was vorstehend über das Auslegen von Scheitholz bestimmt ist.

Was die Blechkränze selbst betrifft, so dürfen sie nur aus solchem Bleche verfertigt sein, welches die Stärke des gewöhnlichen Weißblechs nicht übersteigt. Sie dürfen nicht an den Bottich durch Einlassen in einen in dem Bottichrand angebrachten Falz oder durch eine ähnliche Vorrichtung befestigt werden, sondern können nur lose aufgesetzt oder in einer solchen Weise mit dem Bottiche verbunden werden, daß der Abfluß der über den Bottich steigenden Maische dadurch nicht gehindert wird.

Auch müssen in den Aufsätzen unmittelbar über dem Bottichrande Röhren, Thürchen oder Krähnen angebracht sein, welche geöffnet den Abfluß des Inhalts des Kranzes gestatten, damit jederzeit davon Ueberzeugung genommen werden kann, daß über dem Bottichrande sich keine Maische befindet.

Die Höhe der Blechkränze über dem Bottichrande darf höchstens 35 Centimeter betragen. Die Maische darf jedoch unmittelbar nach erfolgter Anstellung in dem Bottiche nicht höher stehen, als dieses der beim regelmäßigen Betriebe für die eigentliche Maische selbst erforderliche Steigraum gestattet, da der Blechkranz lediglich zur Zurückhaltung des Gesehschaums dienen soll.

Die hienach zu beachtende Minimalhöhe des bei der Bemaischung freizulassenden Steigraums kann von der Aufschlag-einnehmevei erforderlichen Falles für einzelne Gefäße festgesetzt und an denselben bezeichnet werden.

Für die genaue Beobachtung der unter lit. a und b bezeichneten Bestimmungen ist durch fleißige Beaufsichtigung der Brennereien Sorge zu tragen, und es ist den betheiligten Brennerei-

besitzern bei Einräumung des Zugeständnisses als eine Bedingung des letzteren jedes Mal die Verpflichtung aufzulegen, die Revision ihrer Werksanstalten zu jeder Zeit, auch während der Nacht, den Aufschlagbediensteten zu gestatten.

- c) Daß bei der Preßhefenfabrikation durch Abwässerung der Hefe entstehende Hefenwasser darf ohne Beschränkung auf die in die abgeschöpften Maischbottiche zurückfüllbare Menge aufschlagfrei abgebrannt werden.

Es ist jedoch dieses Hefenwasser aus den Sammelgefäßen entweder auf die abgeschöpften Maischbottiche aufzufüllen oder unmittelbar auf den Destillirapparat zu bringen, — dessen Abtrieb auch in den Betriebsplänen (Spalte 9 Seite 2) im Voraus anzumelden ist; diese Erleichterung kann jedoch nur erteilt werden, wenn Einrichtungen vorhanden sind, welche den Mißbrauch verhindern und dem Aufschlagbediensteten gestatten, davon Ueberzeugung zu nehmen, daß unter dem Namen von Hefenwasser nicht andere Stoffe zum Abtriebe gelangen.

- d) Der Betrieb der Preßhefenfabriken darf jederzeit verstärkt oder vermindert werden, sofern nur die beabsichtigte Verstärkung oder Verminderung an dem derselben zunächst vorhergehenden Tage bekannt wird. Es ist jedoch in jedem einzelnen Fall die Einreichung einer neuen Stückdeklaration (cfr. §. 18 Ziffer 6 der Instruktion) erforderlich und auf dem Betriebsplan, welcher nicht wie ursprünglich festgestellt, zur Ausführung kommt, Seitens der Einzelnerei der Zeitpunkt, mit welchem derselbe außer Kraft getreten, zu vermerken und demgemäß auf diesem Betriebsplane die Steuerberechnung anderweit aufzustellen.

- e) Bei den Betriebsplänen der Preßhefenfabriken, welche auf einem geringeren Zeitraum als einen vollen Monat sich erstrecken, kann von der speziellen Ausführung sämtlicher in der betreffenden Preßhefenfabrik vorhandener Betriebsgeräthe und der Angabe des Raum-

inhalts derselben mit Genehmigung des kompetenten Hauptamtes abgesehen werden.

Auf die wegen der Aufschlagberechnung nach wie vor nöthig bleibende Angabe der jeweils in Betrieb befindlichen Maischbottiche und des Rauminhalts derselben kann sich diese Erleichterung nicht erstrecken. Außerdem haben die Preßhefenfabrikanten, welche von der in Rede stehenden Vergünstigung Gebrauch machen wollen, zuvor dem Hauptamt eine Nachweisung sämtlicher in der Preßhefenfabrik vorhandener Betriebsgeräthe, ihrer Bezeichnung und ihres Rauminhalts und zwar in doppelter Ausfertigung, einzureichen, und ist von diesen amtlicherseits zu prüfenden Nachweisungen ein Exemplar unter Weidrückung des Amtssiegels von dem Hauptamt dahin zu bescheinigen, daß die darin enthaltenen Angaben mit dem Brennerei-Inventarium genau übereinstimmen. Bei Ertheilung der Erlaubniß ist dem Preßhefenfabrikanten das so bescheinigte Exemplar mit dem Bemerkten zuzufertigen, daß er dasselbe an dem für die Aufhebung der Betriebspläne bestimmten Orte in seiner Brennerei behufs Einsichtnahme der Aufschlagbediensteten mit zu verwahren habe, und daß dies Verzeichniß bei eintretender Gerätheveränderung in der vorgezeichneten Weise erneuert werden müsse.

- III. Zur Herstellung der Hefe — flüssigen Kunst- (Malz-) Hefe — wird eine Würze aus Malz bereitet und in Gährung gesetzt; während der Gährung wird die sich bildende Schaumhese abgenommen, ebenso diejenige, welche sich in der Flüssigkeit niederschlägt, gesammelt, endlich die von Trebern völlig freie, bierähnliche, dünne Flüssigkeit — Hefenbrühe oder Würzeablaß — zu Branntwein verarbeitet.

Die Verwendung dieser Hefenbrühe zur Branntweinfabrikation zu dem Steuerfuß von 50 S für 100 Liter Rauminhalt des Reservoirs (s. lit. d unten) ist bis auf Weiteres unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

- a) Der vereinigte Hefen- und Branntweinbetrieb ist in der Regel für einen Zeitraum von 5 Tagen anzumelden.

Bei der Anmeldung ist eine Beschreibung des Hefenbereitungs-Verfahrens abzugeben und die Menge und Art des zu jedem Hefengebräu zu verwendenden Materials, dessen Aufbewahrungsort, Tag und Stunde der Einmischung und die Menge der daraus zu gewinnenden, zur Branntweinbereitung bestimmten Hefenbrühe zu deklarieren. Die Beschreibung kann ein für allemal abgegeben werden.

Wünscht der Brennereibesitzer mit Rücksicht auf den wechselnden Umfang der Hefenbestellungen eine kürzere als fünftägige Deklaration für die Hefenbereitung, so kann auch diese bis herab auf einen Tag nachgegeben werden.

Geschicht letzteres, so sind besondere auf die einzelnen Tage beschränkte Hefenbereitungs-Deklarationen in der aus dem Muster Beilage XVIII ersichtlichen Form aufzustellen und als Beilage zu dem allgemeinen Brennereibetriebsplan zu behandeln, der diesen Falls nach Muster Beilage XIX anzufertigen und mit der Anmeldung spätestens 3 Tage vor dem ersten Brenntage abzugeben ist.

Wird der combinirte Hefen- und Brennereibetrieb auf wenigstens 5 Tage deklariert, so unterbleibt die besondere Hefenbereitungs-Deklaration nach Beilage XVIII und es genügt die Betriebsanmeldung nach Muster Beilage XX.

Den obigen Mustern ist eine vom Brennereibesitzer zu beachtende Anleitung für den Gebrauch vorgedruckt.

Die Einmischungen zur Hefebereitung sind nicht auf die für den Brennereibetrieb vorgeschriebenen Tagesstunden beschränkt, sondern — die gehörige Anmeldung der Stunde vorausgesetzt — auch außerhalb jeder Tageszeit gestattet.

- b) Der Brennerei-Inhaber hat für die Tage, an welchen er Hefe,

Beilage XVIII.

Beilage XIX.

Beilage XX.

Beziehungsweise aus der Hefenbrühe Branntwein bereitet, auf jeden anderweitigen Brennereibetrieb aus mehligem oder nichtmehligem Substanzen, sowie auf Preßhefenbereitung zu verzichten.

- c) Der Blasenhelm bleibt vom Beginn der Hefenbereitung bis zur Stunde des deklarierten Abbrandes, außerhalb der Brennerei (cfr. §. 16 Ziffer 13 der Instruktion).
- d) Die zum Abbrennen bestimmte Hefenbrühe ist in besondere Bottiche (Reservoirs, Sammelbüten, Sammelständer) aufzusammeln. Diese Bottiche werden amtlich vermessen, und die Steuer ist ohne Rücksicht auf die wirkliche Füllung vom Rauminhalte derselben (sohin nicht vom Rauminhalte der Bottiche, in welchen die ursprüngliche Gärung vor sich geht) zu erheben.

Es erscheint dieß mit Rücksicht darauf angemessen, daß jeder Hefenfabrikant weiß, wie viel verschweßbare Hefenbrühe aus einer bestimmten Menge Gerstenmalz zu gewinnen ist, daß er daher die Reservoirs in entsprechender Größe anschaffen und vor dem Abbrennen völlig mit Hefenbrühe anfüllen kann. — In andern als diesen Reservoirs Hefenbrühe aufzubewahren, ist untersagt.

- e) Den Aufsichtsgbediensteten ist vom Brennerei-Inhaber und dessen Leuten jede Hilfe, deren dieselben zur Ausführung der Revision der Hefenfabrik und Brennerei bedürfen, unverweigerlich zu leisten.
- f) Weht der Brennerei-Inhaber zu einem andern als dem beschriebenen Hefenbereitungsverfahren über oder verkehrt er sonst eine der nach Vorstehendem zu übernehmenden Verpflichtungen, so tritt der sofortige Verlust der in Betreff der Abgabentrachtung nach Obigem erteilten Zugeständnisse ein.

Die vorstehenden Bestimmungen (Nr. III) gehören an sich unter die Vorschriften für Brennereien mit nicht mehligem Stoffen und sind hier nur des Zusammenhangs wegen aufgenommen.

- 4) Die nach vorstehenden Vorschriften abzugebenden Betriebspläne und Anmeldungen

sind von den Aufschlageinnehmereien wie die übrigen Betriebspläne (cfr. §. 18|19 der Instruktion) zu behandeln.

5) Auf diejenigen Hefenbrennereien, welche dem Fabrikatausschlag unterliegen, finden die Erleichterungen der Ziffer 3 oben keine Anwendung.

B. Branntweinmaterialausschlag.

§. 45.

Brennereien, welche dem Materialausschlag unterliegen.

Dem Branntweinmaterialausschlag unterliegen alle jene Brennereien, welche nicht-mehlige Stoffe allein verarbeiten, und die nicht nach Art. 5 Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 des Gesetzes der obligatorischen oder fakultativen Ausschlagabfindung oder dem Branntweinfabrikat-Ausschlag nach Art. 6 des Gesetzes unterworfen sind.

(Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes.)

Der Ausschlagverwaltung bleibt es jedoch überlassen, Brennereien, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft allein verarbeiten, dem Maischraumauschlag an Stelle des Branntweinmaterialausschlags zu unterwerfen.

(Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes.)

Dies hat in allen Fällen des §. 32 Ziffer 2 der Instruktion zu geschehen, soferne — was bei einem nur einigermaßen ausgebehten Betriebe in der Regel der Fall sein wird — die Materialkontrolle in den betreffenden Brennereien mit Schwierigkeiten verbunden oder unausführbar sein sollte.

Die Verfügung hierüber hat das einschlägige Hauptamt zu treffen und dabei zugleich den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem an die Maischraumkontrolle einzutreten hat und der Maischraumauschlag, welcher bis auf Weiteres für Melasse auf 1. № 31 § vom Hektoliter festgesetzt wird, zu entrichten ist. Für Rüben und Rübensaft bleibt für den Bedürfnisfall die Bestimmung eines Maischraumauschlags fest vorbehalten.

§. 46.

Säße des Branntweinmaterialausschlags.

1) Eingestampfte Weintreber unterliegen dem Saße von 40 §,

Kernobst (Äpfel, Birnen) oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchte aller Art dem Sahe von 50 \mathcal{A} , und

Trauben oder Obstwein, flüssige Weinhefe und Steinobst (Zwetschgen, Kirschen, Pflaumen u.) dem Sahe von 1 \mathcal{M} für je ein Hektoliter Material.

(Art. 4 Abs. 2 lit. a und b des Gesetzes.)

2) Schlehdornbeeren gehören zu den Beerenfrüchten und unterliegen daher dem Sahe von 50 \mathcal{A} für das Hektoliter.

3) Die Verarbeitung von zur Weinbereitung nicht tauglichen Trauben auf Branntwein ist gegen die Entrichtung des Sahe von 50 \mathcal{A} für das Hektoliter gestattet.

4) Verderbene Rosinen unterliegen dem Sahe von 1 \mathcal{M} per Hektoliter.

5) Der Ausschlag für umgeschlagenes Bier beträgt 75 \mathcal{A} für das Hektoliter.

6) Bierbrauereiabfälle (Hefenwässer, Teig, Glatzwasser u. u.) unterliegen, — soferne sie nicht den mehligten Stoffen beigemischt werden, in welchem Falle eine besondere Steuer für dieselben, nachdem der Maischraumausschlag vom ganzen Gemische zur Erhebung gelangt (sfr. §. 32 Ziffer 1 der Instruktion,) nicht zu entrichten ist — dem Steuerfah von 50 \mathcal{A} für ein Hektoliter.

7) Für Eßigbrauabfälle (Rückstände der Eßigbereitung aus Malzschrot) beträgt der Ausschlag 65 \mathcal{A} vom Hektoliter.

8) Ebereschen und Enzianwurzeln unterliegen dem Sahe von 50 \mathcal{A} für das Hektoliter.

9) Für Melasse in dem Zustande, wie solche zur Einmischung gelangt, ist ein Ausschlag von 1 \mathcal{M} 31 \mathcal{A} vom Hektoliter zu entrichten. Für Rüben und Rübensaft bleibt für den Bedürfnisfall die Bestimmung eines Materialausschlagfahes vorbehalten.

10) Hefenbrühe unterliegt im Falle der Verarbeitung nach den Bestimmungen in §. 41 Ziffer 3 Nr. III der Instruktion einem Steuerfah von 50 \mathcal{A} für das Hektoliter; für den Fall, daß diese Bestimmungen nicht Anwendung finden, bleibt eine anderweite Regulirung des Steuerfahes vorbehalten.

11) Die Steuerfah für die vorstehend unter Ziffer 2 mit 10 bezeichneten Stoffe sind vorerst nur provisorisch festgestellt, und wird sich deren Abänderung vorbehalten.

Wenn andere als die vorerwähnten Stoffe bei der Branntweinbereitung zur Verwendung gelangen, so erfolgt die Festsetzung des Steuerfahes nach Verhältnis der Ausbeute

und nach dem Normalsatze des Art. 1 des Gesetzes durch das Staatsministerium der Finanzen. Sollte der hienach festgesetzte Steuersatz den Betrag des Maischraumaufschlages übersteigen, so wird bei Mischungen von nicht mehligen mit mehligen Stoffen der Aufschlag nicht nach dem Satze für den Maischraumaufschlag (sfr. Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes), sondern nach dem Steuersatze für den Branntweinmaterialaufschlag und zwar für die ganze Mischung berechnet.

(Art. 4 Abs. 2 lit. c des Gesetzes.)

Derartige Fälle werden nur bei besonders konzentrierten Zuckerlösungen vorkommen, und wird beim Eintreten eines Bedürfnisses seiner Zeit das Nöthige hiewegen angeordnet werden.

12) Gemische verschiedener nicht mehliger Materialien können gleichzeitig gebrannt werden, es ist aber alsbald für das ganze Gemisch der relativ höchste Steuersatz der Aufschlagberechnung zu Grunde zu legen.

Betriebsvorschriften.

§. 47.

Brennfrist.

1) An den Tagen, an welchen der Betrieb von Brennvorrichtungen zum Abbrennen von Material angemeldet ist, darf in den Monaten Oktober bis einschließlich März von sieben Uhr Abends bis fünf Uhr Morgens, in den übrigen Monaten aber von Abends sieben Uhr bis Morgens drei Uhr in der Regel nicht gebrannt werden.

In denjenigen Landestheilen, in welchen in den Monaten Oktober bis einschließlich März für Maischbrennereien das Einmaischen und das Abbrennen von Morgens vier Uhr an gestattet ist, darf auch in Materialbrennereien in diesen Monaten von Morgens vier Uhr an gebrannt werden.

(Art. 24 Ziffer 3 des Gesetzes.)

2) Die Vorschriften im §. 36 Ziff. 6 und 7 der Instruktion finden auf die Materialbrennereien gleichmäßige Anwendung.

(Art. 24 Ziff. 3 des Gesetzes.)

3) Weniger als zwei Blasenfüllungen dürfen für einen Tag nicht angemeldet werden.

(Art. 24 Ziff. 3 des Gesetzes.)

Die Anzahl der Blasenfüllungen kann berechnet werden aus dem Rauminhalte der Brennblase im Zusammenhalte mit der zum Abtriebe deklarirten Fruchtgattung unter Berücksichtigung der in Ziff. 4 lit. a—d unten erwähnten Normalabtriebsverhältnisse.

Uebrigens muß die Anzahl der Blasenfüllungen in Spalte 8 des Betriebsplans besonders deklarirt werden.

4) Wenn die Anzahl der angemeldeten Blasenfüllungen hinter der Produktionsfähigkeit der Blase innerhalb der 14 beziehungsweise 16-stündigen Brennfrist — cfr. Ziffer 1 oben — zurückbleibt, — was namentlich bei kontinuierlichen Brenn-Apparaten oder bei anderen mit Dampf betriebenen Apparaten vorkommen kann — so ist die Brennfrist durch das einschlägige Hauptzollamt auf das wirkliche Bedürfniß zu vermindern, und hat in diesen Fällen die Einnehmerei rechtzeitig an das Hauptamt zu berichten.

(Art. 24 Ziff. 3 des Gesetzes.)

Zur Beurtheilung der Leistungsfähigkeit der Blasen ist dabei bis auf Weiteres anzunehmen:

a) daß jede Füllung der Blasen für einen Abtrieb mindestens

a) an gestampften Weintreibern oder an gestampftem Kernobst und gestampften Treibern von Kernobst zwei Dritttheile,

b) an süßiger Weinhese die Hälfte, und

c) an Steinobst oder Beeren oder Wein drei Viertheile

des vollen Rauminhalts der Blase erfordert;

β) daß zu einer Destillation

a) auf Weinhese sechs Stunden,

b) auf die übrigen im Art. 4 lit. a u. b des Gesetzes genannten Stoffe vier Stunden,

c) auf Lutter sechs Stunden

höchstens bei ganz schlechter Einrichtung der Destillirgeräthe nötig sind, und daß

- γ) sechs Destillationen auf gestampfte Weintrebern oder Kernobst oder Abfälle von Kernobst, sowie
- δ) fünf Destillationen auf jeben andern der in Art. 4 lit. a und b des Gesetzes genannten Stoffe wenigstens soviel Lutter liefern, als erforderlich ist zu einer Füllung derselben Blase.

§. 48.

Materialvorrathsverzeichnisse und Revision der Vorräthe
(Materialkontrolle).

1) Wer Branntwein aus den in Art. 4 des Gesetzes gedachten Stoffen bereiten will, hat zuvor der Ausschlagenehmeri seines Bezirkes ein doppeltes Verzeichniß seiner sämtlichen Materialvorräthe, welches zugleich den Ort der Aufbewahrung, sowie die Art und Menge des in jedem Gefäße befindlichen Materials angeben muß, einzureichen.
(Art. 24 Ziff. 4 Abs. 1 des Gesetzes).

Beilage XXI.

Das Vorrathsverzeichniß ist nach dem anliegenden Muster Beilage XXI anzufertigen und spätestens acht Tage vor dem Betriebsbeginn zu übergeben; dem Verzeichnisse ist eine Anleitung für den Brennereibesitzer vorgebruckt, welche derselbe genau zu beachten hat.

2) Nach Uebergabe des Verzeichnisses hat die Ausschlagenehmeri zu prüfen, ob dasselbe richtig ausgestellt ist. Mangelhaft gefertigte Verzeichnisse gibt die Ausschlagenehmeri entweder sofort zur Berichtigung zurück, in welchem Falle die Einreichung als nicht geschehen zu betrachten ist, oder sie nimmt — was insbesondere bei unwesentlichen Mängeln zu geschehen hat — die Berichtigung von kurzer Hand selbst vor.
(Art. 24 Ziff. 4 Abs. 2.)

Findet sich dagegen bei der Prüfung nichts zu erinnern, so hat ein Bediensteter der Einnehmeri alsbald die Revision der deklarirten Vorräthe nach Gattung und Menge vorzunehmen und den Befund auf der zweiten Seite des Vorrathsverzeichnisses zu bescheinigen

(Art. 24 Ziff. 6 Abs. 1 des Gesetzes).

3) Bei Revision der Materialvorräthe wird der Inhalt der Gefäße, worin sich erstere befinden, wenn die Gefäße geeicht sind, nach dem Eichzeichen, sonst aber durch

vorzunehmende Vermessung oder, wenn eine solche schon einmal stattgefunden hat, nach dem an den Gefäßen angebrachten Steuerzeichen, so lange dieses als unverfälscht anerkannt wird, bestimmt. Jedes in der angegebenen Art revidirte Gefäß versieht, soweit thunlich, der Aufschlagbedienstete mit einer dem Verberben durch Feuchtigkeit nicht leicht ausgesetzten Marke, am besten von Holz, auf welcher Name und Wohnort des Deklaranten, die Nummer des Gefäßes und dessen Rauminhalt bemerkt wird. In dem oberen Rande des Gefäßes muß ein Loch gebohrt und durch dasselbe ein Bindfaden gezogen werden, dessen beide Enden mit dem Dienstiegel auf jene Marke anzusetzen sind.

In welcher Weise die Vermessung vorzunehmen ist, muß in jedem einzelnen Falle nach den Verhältnissen bestimmt werden; bei gefüllten Gefäßen und bei Gefäßen, welche auf nassem Wege nur mit großer Schwierigkeit vermessen werden können, hat die Vermessung auf trockenem Wege stattzufinden, es bleibt indeß den Bediensteten und beziehungsweise auch den Brennereihinhabern jederzeit freigestellt, die Vermessung auf nassem Wege vorzunehmen, beziehungsweise zu verlangen, sobald die Gefäße ihres Inhaltes entleert sind, und eine Veränderung ihres Rauminhaltes nicht erlitten haben. Dieß hat namentlich zu geschehen, wenn sich vermuthen läßt, daß die Vermessung auf trockenem Wege ein unzuverlässiges Ergebnis geliefert hat. Solchenfalls ist alsbald, sofern eines der in §. 7 Ziffer 1 Abs. 5 der Instruktion bezeichneten Geräthe in Frage steht, die vorgeschriebene Protokollarverhandlung aufzunehmen, während es andernfalls genügt, in das Vorrathsverzeichnis Spalte 5 und in den Betriebsplan Spalte 20 eine bezügliche das Resultat der neuen Vermessung enthaltende Bemerkung einzustellen.

Die Berechnung des Aufschlags hat — wenn eine Vermessung auf nassem Wege stattgefunden — stets nach dem Ergebnisse dieser Messung zu erfolgen und muß eventuell Zurückvergütung oder Nachholung des Aufschlags bethätigt werden.

4) Bei dieser Revision der Materialvorräthe werden alle dergleichen Vorräthe enthaltenden Gefäße ohne Rücksicht auf ihre wirkliche Füllung für voll angenommen.

Die betreffenden Brennereibesitzer sind durch das Aufschlagpersonal auf diese Bestimmung thunlichst bald mit dem Anfügen besonders aufmerksam zu machen, daß es in ihrem eigenen Interesse liege, rechtzeitig solche Einrichtungen zu treffen, welche sie vor

der Versteuerung von nicht mit Material befüllten Theilen des Rauminhaltes der Gefäße oder Gruben zu bewahren, geeignet sind.

Einzelne Ausnahmen von der Bestimmung in Abs. 1 können von den revivirenden Bediensteten, falls dieselben die pflichtgemäße Ueberzeugung haben, daß ein Mißbrauch nicht erfolgt für je eines der Gefäße mit Füllungen von gleichen Stoffen und bei eingestampften Weintrebern für alle Gefäße zugelassen werden.

(Art. 24 Ziff. 5 Abs. 1 des Gesetzes.)

In diesen Fällen (Abs. 3) ist die in den Gefäßen wirklich enthaltene durch direkte Messung ermittelte Materialmenge von Bediensteten aufzunehmen und in Spalte 5 des Verzeichnisses für jedes einzelne Gefäß speziell einzutragen.

Besteht dagegen gegründeter Verdacht des Mißbrauches, so darf von der vorstehenden Begünstigung (Abs. 3) kein Gebrauch gemacht werden, es tritt vielmehr alsdann stets die Bestimmung in Absatz 1 ein, wonach alle Gefäße für voll angenommen werden.

5) Bei eingestampften Weintrebern, Kernobst und Trebern von Kernobst sind unter allen Umständen als obere unbrauchbare Schicht 10 Prozent des Inhalts der Gefäße, oder, wenn dieselben nicht für voll angenommen werden (sfr. Ziffer 4), 10 Prozent des durch direkte Messung ermittelten Materialquantums in Abzug zu bringen.

(Art. 24 Ziff. 5 Abs. 2 des Gesetzes.)

Sienach hat der Brennereibesitzer schon bei Abgabe seiner Deklaration sich zu richten und vom Inhalte der fraglichen Gefäße (nicht aber vom Materialquantum) in Spalte 4 des Verzeichnisses 10 Prozent vorweg in Abzug zu bringen. Wird in Gemäßheit der Bestimmungen in Ziff. 4 oben bei einem beziehungsweise bei allen Gefäßen das Materialquantum direkt ermittelt, so hat der betreffende Aufschlagbedienstete die der Versteuerung zu Grunde zu legende Materialmenge in Spalte 5 des Verzeichnisses für jedes einzelne Gefäß speziell zu vermerken.

6) Ergibt sich bei der Revision der angemeldeten Materialvorräthe gegen den angezeigten Gesamtvorrath ein Minderbefund, so hat der revivirende Bedienstete lediglich eine Berichtigung des Verzeichnisses vorzunehmen, und, daß dies geschehen, in Spalte 5 zu bemerken.

Obiges hat zu geschehen, wenn sich nach dem in Ziff. 4 und 5 gedachten Abzuge

ein Mehrbetrag ergibt und dieser sich nicht auf ein Zehnthel des angezeigten Gesamtvorrathes beläuft. Beläuft sich jedoch der Mehrbetrag auf ein Zehnthel (oder darüber) des deklarirten Gesamtvorrathes für eine Materialgattung, so hat der revidirende Bedienstete sofort ein Thatbestandsprotokoll aufzunehmen und solches mit den erforderlichen Bemerkungen dem einschlägigen Hauptamte in Vorlage zu bringen.

Das Hauptamt hat nach Lage der Sache zu entscheiden, ob das Strafverfahren (sfr. Art. 43 des Gesetzes) einzuleiten ist oder nicht.

In allen Fällen ist aber das Vorrathsverzeichnis auf den wirklichen Befund richtig zu stellen.

(Art. 24 Ziff. 6 Abs. 2 des Gesetzes).

7) Material, das bei der Revision verdorben und untauglich zur Verwendung in der Brennerei gefunden werden sollte, ist von den revidirenden Aufschlagbediensteten, wenn es mehr als die oben nach Ziff. 5 zu vergütende Schicht begreift, aus dem Aufbewahrungsgefäße sogleich auszusondern und von dem Vorrathsverzeichnisse abzutrennen. Im Falle des Widerspruches oder der Abwesenheit des Brennerei-Inhabers ist das ganze Gefäß, worin sich dieses verdorbene Material befindet, aus der Vorrathserklärung auszuscheiden, und, daß dieß geschieht, in Spalte 5 des Verzeichnisses zu bemerken.

(Art. 24 Ziff. 8 des Gesetzes),

8) Nach bewirtter Revision der angemeldeten Vorräthe wird das eine der beiden mit der Revisionsbescheinigung versehenen Exemplare des Vorrathsverzeichnisses dem Brennereibesitzer von der Aufschlageinnemerei zurückgegeben, das andere aber bei der Einnehmerei zurückbehalten.

Der Brennereibesitzer hat das Verzeichniß an dem Orte, wo sich der Betriebsplan befindet, aufzubewahren und bei Anfertigung der Betriebspläne zu benützen.

(Art. 24 Ziff. 4 Abs. 2 des Gesetzes).

9) Jeder Zugang an Material muß von dem Brennereibesitzer sofort in doppelter Ausfertigung bei der zuständigen Aufschlageinnemerei angemeldet werden.

(Art. 24 Ziff. 4 Abs. 1).

Der Zugang ist durch die Einnehmereibediensteten in die beiden Exemplare des Vorrathsverzeichnisses nachzutragen und alsbald nach Maßgabe der Bestimmungen sub Ziff. 2/3 oben zu revidiren.

Die beiden Exemplare der Nachtrags-Anmeldung bilden Beilagen zu den Exemplaren des Vorrathsverzeichnisess.

10) Wenn der Brennereibesitzer mit dem Brennen beginnen will, so hat er rechtzeitig (sfr. S. 49 Ziff. 2 der Instruktion) den Betriebsplan einzureichen. Auf Grund desselben ist der zur Vorarbeitung bestimmte Theil des Materials in den beiden Exemplaren des Vorrathsverzeichnisess durch die Aufschlagbediensteten abzuschreiben.

(Art. 24 Ziff. 4 Abf. 3 des Gesetzes).

Sodann ist der zum Brennen angemeldete und von dem Vorrathsverzeichnisess zu diesem Zwecke abgeschriebene Theil der Materialien auf Grund des Betriebsplanes durch einen Aufschlagbediensteten sofort besonders zu revidiren und der Befund im Betriebsplane amtlich zu bescheinigen.

Auf diese Revisionen finden die Bestimmungen in Ziff. 3;7 oben entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß, wenn nach Ziffer 7 oben das ganze Gefäß von dem Betriebsplane abgesetzt wird, ein Aufschlag für dasselbe nicht zu entrichten und beim Ausschneiden eines Theiles des Gefäßinhaltes die noch übrig bleibende Materialmenge durch direkte Messung zu ermitteln und nur die also ermittelte Menge zur Versteuerung zu ziehen ist.

Bei den nach Ziff. 4 oben für voll angenommenen Gefäßen ist der Aufschlag nach dem gesammten Gefäßinhalte zu berechnen und zu erheben.

Die der Aufschlagberechnung zu Grunde zu legende Materialmenge ist bei Verarbeitung von Melasse unmittelbar vor Verbringung derselben in die Maischbottiche, also nach deren Verbünnung mit Wasser zu ermitteln.

Die nach vorstehenden Bestimmungen steuerpflichtigen Materialmengen sind, soweit sie von den deklarirten Mengen abweichen, im Betriebsplane vom revidirenden Bediensteten besonders zu vermerken.

(Art. 24 Ziff. 7 des Gesetzes.)

11) Vor Beenbigung der Revision, welche zur Fernhaltung von Betriebsstörungen thunlichst bald vorzunehmen ist, darf mit dem Abbrennen nicht begonnen werden.

12) Die an den Gefäßen angebrachten Steuerzeichen (sfr. Ziff. 3 oben) müssen vom Brennereibesitzer, bis der Inhalt der Gefäße vollständig abgebrannt ist, unverletzt erhalten werden.

(Art. 24 Ziff. 7 des Gesetzes.)

13) Während des Zeitraumes, auf welchen der Betriebsplan lautet, und so lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt oder sonst amtlich außer Gebrauch gesetzt worden ist, darf in der Brennerei kein anderer als der im Betriebsplane angegebene Vorrath von den in Art. 4 des Gesetzes bezeichneten Stoffen vorhanden sein.

(Art. 24 Ziff. 4 Abs. 4 des Gesetzes.)

14) Jede Verwendung des in den Vorrathsverzeichnissen enthaltenen Materiales zu anderen Zwecken, als unter gehöriger Anmeldung zum Branntweimbrennen, muß der Aufschlageinnemerei des Bezirkes rechtzeitig angezeigt und nachgewiesen werden.

Dieser Nachweis ist durch ein Attest der Ortspolizeibehörde zu liefern, in welchem die Art der Verwendung (z. B. zu Viehfutter) näher angegeben sein muß. Auf Grund dieses Attestes wird alsdann in den beiden Exemplaren des Vorrathsverzeichnisses die anderweit verwendete Stoffmenge abgeschrieben und das Attest als Beilage zum Verzeichnisse genommen.

Von dieser Anzeige u. ist jedoch abzusehen und jede weitere Materialkontrolle zu sistiren, wenn der Brennereibesitzer auf ferneren Brennereibetrieb bis zum Beginne des nächsten Betriebsjahres ganz verzichtet.

(Art. 24 Ziffer 4 Abs. 5 des Gesetzes.)

§. 49.

Betriebsplan, Feststellung des Aufschlags.

1) Zu den Betriebsplänen für die dem Materialaufschlag unterliegenden Brennereien ist das anliegende Muster Beilage XXII zu verwenden.

Im Betriebsplane muß insbesondere die Art und Menge des zum Abbrennen bestimmten Materials, dann der Aufbewahrungsort desselben während der Betriebszeit, sowie die Zeit, in welcher gebrannt wird, die Anzahl der auf jeden Tag treffenden Blasenabtriebe und die Nummer der täglich zum Abbrennen gelangenden Vorrathsgefäße angegeben sein.

(Art. 24 Ziffer 4 Abs. 3 des Gesetzes.)

2) Die Bestimmungen in den Art. 19 und 20 des Gesetzes und den §§. 18 und 19 der Instruktion finden auf die hier in Frage stehenden Brennereien ebenfalls

Beilage XXII.



Anwendung mit der Maßgabe, daß der Betriebsplan drei Tage vor dem ersten Brenntage bei der Ausschlagenehmeri einzureichen und daß für die Brennerei bestimmte Exemplar vor dem ersten Brenntage in der Brennerei aufzulegen ist, wobei noch bemerkt wird, daß denjenigen Brennereibesitzern, welche Brauereialbfälle auf Betriebsplan verarbeiten, die Anmeldung von Betriebsperioden bis auf fünf Tage herab gestattet ist.

3) Der Betriebsplan darf für die Periode, auf welche er lautet, in der Regel nur auf Stoffe von einem und demselben Steuersatze gerichtet sein.

Wenn jedoch für die ganze angemeldete Betriebszeit der nach Maßgabe der Stoffe wie nach Maßgabe der Blasenfüllungen und Abtriebszeiten relativ höchste Steuerfuß (Art. 4 lit. b des Gesetzes und §. 47 Ziffer 4 der Instruktion) entrichtet wird, so besteht in der Wahl der in Art. 4 lit. a und b genannten Stoffe und in der Abwechslung bei ihrer Verarbeitung keine Beschränkung.

(Art. 24 Ziffer 1 Abs. 1 des Gesetzes.)

4) Weniger als 10 Hektoliter Stoffe der in Art. 4 lit. a des Gesetzes bezeichneten Art oder 5 Hektoliter Stoffe der in Art. 4 lit. b des Gesetzes bezeichneten Art dürfen für einen Monat nicht zum Abbrennen angemeldet werden.

(Art. 24 Ziff. 2 des Gesetzes.)

5) Der zu entrichtende Material-Ausschlag wird auf Grund des amtlichen Befundes nach dem Betriebsplane ermittelt,

(Art. 24 Ziff. 1 Abs. 2 des Gesetzes),

derselbe wird jedoch nicht bei Uebergabe des Betriebsplans, sondern erst nach erfolgter Zurückerlieferung des in der Brennerei befindlichen Exemplars desselben auf Grund der darin abgegebenen Revisionsbescheinigungen festgestellt. Es bleibt daher dasjenige, was sich auf die Ausschlagentrichtung bezieht, bei der Vollziehung des Betriebsplans in dem Vordruck offen und wird erst nach Ablauf der Betriebszeit ausgefüllt.

§. 50.

Gleichzeitige Verwendung von mehligem und nicht mehligem Stoffen im Brennereibetrieb.

1) Brennereien, welche Mischungen von mehligem und nicht mehligem Stoffen auf Branntwein verarbeiten, sind vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 4 lit. c Schlußsatz

des Gesetzes (cfr. auch §. 46 Ziff. 12 der Instruktion) ganz nach den für die Branntweinbereitung aus mehligem Stoffen bestehenden Vorschriften zu behandeln.

(Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes).

Unter diese Bestimmung sind auch diejenigen Brennereien zu subsumiren, welche den mehligem Stoffen Brauereiabfälle oder umgeschlagenes Bier beimengen. Ein besonderer (Material-) Aufschlag ist in diesem Falle von den Brauereiabfällen zc. nicht zu entrichten, wogegen natürlich die ganze Mischung dem Maischraumaufschlag unterliegt.

(Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 lit. c Schlußsatz des Gesetzes).

2) Für Brennereien, welche innerhalb eines Monats einmal oder öfter abwechselnd mehligem und nicht mehligem Stoffe verarbeiten wollen, gelten folgende Vorschriften:

Im Laufe eines Monats darf zweierlei verschieden besteuertes Material, z. B. Getreide oder Kartoffel, gegen Maischraumaufschlag, und Wein und Weinhefe oder Steinobst gegen 1 \mathcal{M} für 100 Liter zc. zc. dann nacheinander auf Branntwein verarbeitet werden, wenn

- a) für jede verschieden besteuerte Substanz eine besondere Deklaration ausgestellt wird,
- b) beide Deklarationen nicht durcheinanderlaufen, sondern die eine von Anfang bis zu einem gewissen Tage im Monat und die andere von da ab bis wieder zu einem gewissen Tage zc. zc. läuft,
- c) beide Deklarationen drei Tage vor dem ersten Anfang des Betriebs im Monat gleich miteinander oder auch nur eine, und die andere erst drei Tage, bevor der Betrieb mit der anders besteuerten Substanz beginnen soll, übergeben werden,
- d) der Betrieb auf eine anders besteuerte Substanz nicht eher beginnt, bis der zum Verbrauch zuerst deklarierte Vorrath von anderem Material vollständig zum Abtrieb gelangt ist. Wer also auf Getreide oder Kartoffel und nicht mehligem Substanzen nacheinander im Laufe eines Monats deklariert, darf den Betrieb auf letztere nicht eher beginnen, bis die mehligem Stoffe vollständig verarbeitet sind; auch darf während der Dauer des letzteren Betriebes weder Brennshrot noch Getreide- oder Kartoffelmaische bei ihm vorgefunden werden, endlich

- e) der Brenner für jede Substanz, in Ansehung der Deklaration und des Betriebs den bezüglichlichen Steuer- und Kontrollvorschriften nachkommt.

C. Aufschlag-Abfindung.

§. 52.

Unter Aufschlag-Abfindung ist diejenige Steuerform zu verstehen, bei welcher der Aufschlag nicht nach der wirklich verwendeten Materialmenge, beziehungsweise nach dem wirklich benützten Maisraum, sondern nach derjenigen Material- beziehungsweise Maismenge berechnet wird, welche gemäß der Leistungsfähigkeit der zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung innerhalb der erklärten Betriebszeit in Branntwein umgewandelt werden kann.

§. 53.

Brennereien, welche der Aufschlagabfindung unterliegen.

1) Der Aufschlag-Abfindung sind unterworfen:

- a) Diejenigen Brennereien, welche im Falle der Verarbeitung mehligter Stoffe (Getreide, Kartoffeln zc.) bei einem 15 Hektoliter nicht übersteigenden Gesammtinhalte der Maisgefäße hievon täglich nicht über 5 Hektoliter bemaßen und eine Brennvorrichtung von einfacher Konstruktion mit unmittelbarer Feuerung benützen, deren einzige Brennblase einen Rauminhalt von mehr als zwei Hektoliter nicht besitzt.

(Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes).

(cfr. auch §. 63 der Instruktion).

Unter Brennereivorrichtungen von einfacher Konstruktion sind zunächst solche Vorrichtungen zu verstehen, welche nur mit Brennblase (mit oder ohne Rührwerk) Helm, Kühlrohr und Kühlfaß versehen sind; es sind jedoch zu diesen Brennvorrichtungen auch die einfachen Pistorius'schen und ähnliche Brennapparate, welche neben den obigen Bestandtheilen noch mit einem Vorwärmer, einem Luttergefäß und einem (oder auch zwei) Dephlegmatorbecken versehen sind, zu rechnen.

Die „unmittelbare“ Feuerung setzt voraus, daß kein Dampf in die Brennblase geleitet, dieselbe vielmehr durch direktes Feuer erhitzt wird. Es ist den betreffenden Brennern jedoch gestattet, an ihren Brennblasen Wasser-Dampf- oder Sandbäder anzubringen, um ein Anbrennen der Maische zu verhüten, ohne daß hiedurch der Begriff „unmittelbare Feuerung“ alterirt würde.

Kartoffel- und Getreidebrennereien, in welchen die Maische mittelst Einleitung von Dampf abgetrieben wird, oder welche noch andere als die vorerwähnten Bestandtheile z. B. noch einen Maischwärmer haben, sind von der Abfindung ohne Rücksicht auf den Umfang des Betriebs ausgeschlossen.

- b) Diejenigen Brennereien, — ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Brennvorrichtung, — welche im Falle der Verarbeitung nicht mehligere Stoffe höchstens 50 Hektoliter Stoffe der im Art. 4 lit. a des Gesetzes bezeichneten Art (Kernobst, Treber von Kernobst, Beerenfrüchte und eingestampfte Weintreber) oder 25 Hektoliter Stoffe der in Art. 4 lit. b des Gesetzes bezeichneten Art (Steinobst, Trauben- oder Obstwein und flüssige Weinhefe) innerhalb eines Betriebsjahres (vom 1. August des einen bis 31. Juli des nächsten Jahres) verwenden.

(Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes).

2) Bei den unter lit. a Abs. 1 und lit. b oben aufgeführten Brennereien ist die Aufschlagabfindung obligatorisch, d. h. sie müssen unter allen Umständen ohne Ausnahme dieser Steuerform unterworfen werden.

3) Es ist aber auch gestattet, daß solche Brennereien, welche nicht mehligere Stoffe der in Art. 4 lit. c des Gesetzes bezeichneten Art (z. B. Brauereiabfälle — cfr. auch Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 des Gesetzes) verwenden, oder nicht mehligere Stoffe der oben in lit. b bezeichneten Arten in größerer Menge als dort angegeben ist, verarbeiten, auf Grund eines freien Uebereinkommens mit der Aufschlageinnehmeri ihres Bezirkes der Aufschlagabfindung unterworfen werden.

Letzteres tritt namentlich auch bei den an sich unter Ziffer 1 lit. b fallenden Brennereien ein, wenn sie etwa innerhalb eines Betriebsjahres aus irgend welcher Ver-

anlassung mehr Material als das in Art. 5 des Gesetzes bestimmte Maximum nachträglich abbrennen und von der Begünstigung der Aufschlagabfindung bezüglich dieses Mehrbetrages Gebrauch machen wollen. Das freie Uebereinkommen hat hier vom Zeitpunkte des Ueberschreitens der gesetzlichen Maximal-Menge an stattzufinden.

(Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes).

Zur Abschließung des freien Uebereinkommens bedarf es nur einer einfachen mündlichen Erklärung des beteiligten Brennereibesizers bei der einschlägigen Aufschlageinnehmerei, welche von dieser stets zu acceptiren und nur in jenen Fällen zurückzuweisen ist, wenn es sich um größere, fabrikmäßig betriebene Brennereien handelt, welche stets dem Material- oder Fabrikataufschlag unterliegen.

Da bei der Aufschlag-Abfindung die Kontrollen wesentlich vereinfacht sind (vgl. hierüber S. 64 ff. der Instruction), so haben die Hauptzollämter und Aufschlageinnehmerien mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß thunlichst alle der unter Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes fallenden Brennereien — abgesehen von der vorgedachten Ausnahme — den Branntweinaufschlag abfindungsweise entrichten, wobei noch bemerkt wird, daß bei diesen Brennereien die Beschaffenheit der Brennvorrichtung und namentlich der Umstand, daß die Destillation mittelst Einleitung von Dampf bewerkstelligt wird, an sich kein Hinderniß der Zulassung zur Abfindung bildet.

4) Brennerei-Inhaber, welche gleichzeitig eine Brauerei oder Essigfabrik betreiben, sind bei Verwendung mehligter Stoffe zur Branntweinbereitung von der Zulassung zur Aufschlag-Abfindung ausgeschlossen und ohne Rücksicht auf die Größe des aufschlagpflichtigen Maisdraumes zur Entrichtung des Maisdraumaufschlags verpflichtet.

(Art. 25 Ziffer 7 des Gesetzes.)

§. 54.

Die k. General-Zoll-Administration ist ermächtigt, in Bedürfnisfällen mit der Entgegennahme von Betriebserklärungen und mit dem Abschlusse freier Uebereinkommen für die unter Art. 5, 25 und 59 Abs. 4 des Gesetzes fallenden Brennereien für je einen Gemeinbezirk zuverlässige Ortseinwohner, Steuereinnehmer u. gegen billige Entschädigung zu betrauen. Die bezüglichlichen Ortseinwohner u. haben bei Vollziehung der Betriebs-

erklärungen zc. die gegenwärtigen Bestimmungen (§§. 52/63 der Instruktion) genau zu beachten und sind daher entsprechend zu instruiren. Dieselben müssen über die bei ihnen abgegebenen Betriebserklärungen zc. ein Verzeichniß nach dem anliegenden Muster Beilage XXII in vierteljährigen Abschnitten führen, welches nebst den einschlägigen Betriebserklärungen, die an Stelle der Anmeldeungsregisternummer die fortlaufende Nummer dieses Verzeichnisses zu erhalten haben, einen integrierenden Bestandtheil des treffenden Anmeldeungsregisters der zuständigen Aufschlageinnehmerei zu bilden hat, und daher rechtzeitig an diese Einnehmerei abzuliefern ist. Das Verzeichniß muß von den Aufschlagbediensteten thunlichst oft eingesehen werden, damit dieselben die ihnen obliegende Kontrolle der Abfindungsbrennereien zweckmäßig auszuüben und zugleich allenfallige Irrthümer in der Führung des Verzeichnisses und der Betriebserklärungen zc. berichtigen können. Die vorgenommenen Revisionen sind in der letzten Spalte des Verzeichnisses ersichtlich zu machen.

Beilage XXII

Um die betreffenden Ortseinwohner zc. in den Stand zu setzen, die Richtigkeit der Angaben der Aufschlagpflichtigen hinsichtlich des Rauminhaltes der Brennvorrichtungen zu prüfen, sind den ersteren beglaubigte Auszüge aus den Spezialinventarien über alle in der betreffenden Gemeinde vorhandenen Brennereien mitzutheilen, wie denselben auch Auszüge aus den bei der Einnehmerei nach §. 33 Ziffer 11 der Instruktion geführten Verzeichnisse zuzufertigen sind.

Zum Empfang der anfallenden Aufschlagbeträge sind die nach Vorstehendem aufgestellten Ortseinwohner zc., welche übrigens nicht selbst Brenner sein dürfen, nicht befugt; die Aufschlagbeträge müssen vielmehr bei der zuständigen Aufschlageinnehmerei eingezahlt werden. Bei den Einnehmereivisitationen haben die visitirenden Beamten die Geschäftsführung der betreffenden Ortseinwohner eingehend zu prüfen und allenfallige Mißstände abzustellen

Berechnung des Abfindungsbetrages.

§. 55.

a) bei Maischbrennereien.

1) Hier kommt vor Allem in Betracht, daß bei den in Frage stehenden kleinen Brennereien fast nirgends ein ununterbrochener regelmäßiger Betrieb stattfindet, daß viel-

mehr während der Wintermonate von einem Theile nur alle 8—14 Tage einmal gebrannt und von einem andern Theile in der Woche einmal oder mehrmals eingemaischt wird; die Zeitdauer des Abbrennens wird sich in der Regel zwischen 12 und 24 Stunden bewegen.

Mit Rücksicht auf die nothwendige Zeit zur Ruhe und Reinigung der Geräthe, auf nächtliche Störung und sonstige Erschwerungen des möglichst schnellen Gangs des Betriebes sind

- a) auf jede volle Woche nur sechsmal 21 Betriebsstunden,
- b) auf jeden vollen Kalendermonat nur vierundwanzigmal 21 Betriebsstunden und
- c) für jeden Tag nur 21 Betriebsstunden, also beispielsweise für eine volle Woche und drei Tage, oder überhaupt für zehn Tage nur neunmal 21 Betriebsstunden

in Anrechnung zu bringen.

Um nun den jeweilig zu entrichtenden, nach der Leistungsfähigkeit der Betriebsvorrichtung sich bemessenden Aufschlagbetrag berechnen zu können, ist es nothwendig, zu wissen,

- a) wie groß der Inhalt der Brennblase ist;
- b) zu welchem Theile ihres Rauminhaltes sie mit Maische für je einen Abtrieb befüllt werden kann;
- c) für wie viel Zeit je ein Abtrieb in Anspruch nimmt und
- d) wie lange die Brennblase in Thätigkeit sein soll.

Es ist nun bis auf Weiteres anzunehmen, daß bei Brennvorrichtungen von einfacher Konstruktion mit Blase, Helm und Kühlrohr (ohne Vorwärmer) der Abtrieb einer Blasenfüllung ohne Rücksicht auf die Größe der Blase durchschnittlich vier Stunden beansprucht, sowie daß eine Blase durchschnittlich nur zu fünf Sechstel ihres Gesamtinhaltes gefüllt werden kann, und daß vier Destillationen so viel Lutter liefern, als erforderlich ist zu einer Füllung derselben Blase, welche alsdann ihrerseits in sechs Stunden abzudestilliren ist. Wenn daher weiter bekannt ist, welchen Inhalt die Brennblase faßt (dies wird bei der Vermessung ein für allemal festgestellt und findet sich im Brennereinventarium vorgetragen) und wie lange Zeit Maische destillirt werden soll (was der

Brenner bei der Betriebsanmeldung zu deklarieren hat) — so läßt sich leicht berechnen, welche Menge Maische innerhalb der deklarierten Brennzeit (Abfindungsperiode) mit der in Frage stehenden Brennvorrichtung abdestilliert werden kann.

Es wird nämlich ermittelt:

- a) wie viele Blasenfüllungen können bei einer vierstündigen Abtriebszeit innerhalb der deklarierten Abfindungsperiode, an welcher im Falle nur Lutter im ersten Zuge gewonnen wird und dieser eigens überdestilliert werden muß, die hierauf verwendete Zeit vorbehaltlich des Schlußsatzes der gegenwärtigen Ziff. 1 in Abzug zu kommen hat, stattfinden und
- β) welche Mengen Maische (in Litern ausgebrückt) kann die ihrem Gesamttrauminhalte nach bekannte Blase bei je fünf Sechstel Füllung dieses Gesamtinhaltes für die nach lit. α festgestellte Ziffer fassen.

Die hienach gefundene Zahl stellt die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung für die deklarierte Abfindungsperiode dar, und wird nach derselben unter Zugrundlegung des allgemeinen Steuersatzes der Abfindungsbetrag berechnet.

Dieser Steuersatz beträgt aber nach der Bestimmung in Art. 5 Abs. 3 und in Art. 59 Abs. 1 des Gesetzes bei landwirtschaftlichen Brennereien für je 100 Liter während der ersten fünf Betriebsjahre 87 $\frac{1}{2}$ % S und nach Ablauf dieser fünf Jahre 1 M 9 $\frac{1}{2}$ % S, bei gewerblichen und bei — nicht landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Hausbrennereien (es folgt dies aus dem Hinweis des Art. 5 Abs. 3 auf den zweiten Absatz des Art. 3 des Gesetzes) 1 M 31 % S.

Es folgen nunmehr einige Beispiele, wobei vorausgesetzt ist, daß es sich stets um eine Brennvorrichtung von einfacher Konstruktion, also ohne Vorwärmer zc. handelt, und Lutter nicht überdestilliert werden soll.

- a) Der Blasenraum beträgt 198 Liter und der Betrieb ist auf die Dauer von 12 Stunden erklärt. Dem oben Gesagten zufolge nimmt ein Blasenabtrieb 4 Stunden in Anspruch, es kann daher die Blase innerhalb der 12 Stunden dreimal ($3 \times 4 = 12$) abgetrieben werden; die jedesmalige Füllung für diese

3 Abtriebe beträgt — ebenfalls dem Obigen gemäß — fünf Sechstel von 198 Liter = 165 Liter; diese Zahl mit 3 multipliziert gibt 495 Liter. Es können also mit dieser Blase innerhalb der deklarirten Abfindungsperiode von 12 Stunden 4 Hektoliter 95 Liter Maische abgetrieben werden. Für die Maischmenge berechnet sich die Aufschlagabfindung nach $\frac{1}{6}$ tel des Normalmaßes auf 4 M 32 S und nach $\frac{5}{16}$ tel des Normalmaßes auf 5 M 40 S.

- b) Der Blasenraum beträgt 120 Liter und der Betrieb ist auf 16 Stunden erklärt. Hier können 4 Abtriebe ($4 \times 4 = 16$) stattfinden, und beträgt die Blasenfüllung für jeden dieser 4 Abtriebe ($\frac{5}{16}$ tel von 120 =) 100 Liter. Diese Zahl mit 4 multipliziert gibt 400 Liter, so daß also mit dieser Blase innerhalb der deklarirten Abfindungsperiode von 16 Stunden 4 Hektoliter Maische abgetrieben werden können, wofür sich die Abfindung auf 3 M 49 S beziehungsweise 4 M 36 S berechnet.

Bei Apparaten von einfacher Konstruktion wird auf den ersten Zug nur fog. Lutter d. i. schwacher Branntwein gewonnen (Rauhbrand), welcher an sich nicht verwendbar ist und daher noch einmal überdestillirt werden muß (Feinbrand). Letzteres geschieht in der Regel in derselben Blase, in welcher die Maische abgetrieben wurde. Der Abtrieb des Lutters ist, sofern derselben keine Maische beigemengt wird, aufschlagfrei. Es folgt nun ein Beispiel mit aufschlagfreiem Lutterabtrieb:

Am 7 verschiedenen Tagen in einem Monat soll je 12 Stunden Maische abgetrieben und der gezogene Lutter überdestillirt werden; die Blase faßt 120 Liter. Diese 7 Tage à 12 Betriebsstunden geben 84 anrechnungsfähige Betriebsstunden ($7 \times 12 = 84$), wovon auf den Abtrieb der Maische 64 Stunden und auf die aufschlagfreie Destillation des Lutters die übrigen Stunden kommen. Nach dem eben Gesagten ergeben sich hier 16 Maischabtriebe à 100 Liter, sohin eine aufschlagpflichtige Maischmenge von 16 Hektoliter, für welche nach dem Satze von 87 $\frac{2}{10}$ S ein Aufschlag von 13 M 97 S sich berechnet.

Die Berechnung der Zeit für den aufschlagfreien Lutterabtrieb erstellt sich hier wie folgt:

4 Maischabtriebe geben soviel Lutter, als zum Abtriebe einer Füllung derselben Blase nothwendig ist, und zu je einem Lutterabtriebe sind 6 Stunden erforderlich. Sonach treffen auf je 16 Stunden Maischabtriebszeit 6 Stunden Lutterabtriebszeit und

auf 64 Stunden Maischabtriebszeit 24 Stunden Lutterabtriebszeit. Da in diesem Beispiele 4 volle Maischabtriebe dem letzten Lutterabtriebe vorhergehen, so dürfen anstatt 20 Stunden 24 Stunden für die Lutterabtriebe angefügt, d. i. am letzten Betriebstage anstatt 12 Stunden 16 Stunden destilliert werden; in solchen Fällen muß in Spalte 18 Seite 2 der Betriebsberklärungen eine bezügliche Bemerkung eingestellt werden.

Hiebei wird noch bemerkt, daß die zu einem Lutterabtrieb notwendige Zeit nur insoweit von der Gesamtzahl der Betriebsstunden vorweg in Abzug gebracht werden kann, als je volle 4 Maischabtriebe vorhergehen, und daß für überschießende 1—3 Maischabtriebe ausschlagfreie Zeit zum Lutter nicht in Ansatz kommen darf. Ausnahmsweise kann jedoch das einschlägige Hauptamt in solchen Fällen den Abtrieb des überbliebenen Lutters zuverlässigen Brennern auf besonderes Ansuchen ausschlagfrei gestatten.

Soll der Lutter auf einer zweiten Blase abgetrieben werden, so finden die Bestimmungen in §. 56 Ziff. 6 der Instruktion gleichmäßig Anwendung.

Sollte es üblich sein, daß der Lutter der Maische für den nächsten Abtrieb zugesetzt wird, so kann für derartige Lutterabtriebe dem Obigen zufolge keine ausschlagfreie Abtriebszeit bewilligt werden.

2) Die einfachen sog. Pistorius'schen und ähnliche Apparate sind, sofern sie durch direkte Feuerung, wenn auch mit Benützung von Wasser-, Dampf- und Sand-Überern geheizt werden, von der Abfindung nicht ausgeschlossen, bei ihnen kommt aber in Betracht, daß sie einen sog. Vorwärmer besitzen, in welchem die Maische, ehe sie in die eigentliche Blase gelangt, bedeutend erwärmt und dadurch auf die demnächst folgende Destillation vorbereitet wird, so daß zum Abtrieb einer Blasenfüllung nicht wie bei Brennvorrichtungen einfacher Konstruktion 4 Stunden, sondern nur je drei Stunden erforderlich sind. Hiernach ändert sich natürlich auch die Berechnung der Ausschlagabfindung. Es soll z. B. der Inhalt der Blase (der Vorwärmer kommt hier nicht in Betracht) 60 Liter betragen und der Betrieb auf die Dauer von 2 mal 12 Stunden erklärt sein. Der Blasenabtrieb nimmt 3 Stunden in Anspruch, es kann daher die Blase innerhalb der 24 Stunden 8 mal ($3 \times 8 = 24$) abgetrieben werden; die jebeimalige Füllung für diese 8 Abtriebe beträgt fünf Sechstel von $60 = 50$ Liter. Es können also mit dieser Blase innerhalb der deklarierten Abfindungsperiode 4 Hektoliter



Maische abgetrieben werden, wofür sich die Aufschlagabfindung auf 3 *M* 49 *S* beziehungsweise 4 *M* 36 *S* berechnet.

Lutterbestillationen kommen bei den Pistorius'schen Apparaten in der Regel nicht vor, weil in Folge der an denselben angebrachten Dephlegmatorbecken und Lutterfässer der Branntwein gleich beim ersten Zuge die nötige Stärke erhält. Sollten aber doch Lutterabtriebe notwendig sein, so finden alsdann die einschlägigen Bestimmungen in Ziffer 1 oben Anwendung.

3) Bei der Berechnung der Zahl der Maischabtriebe aus der Zahl der Betriebsstunden bleibt eine überschießende Betriebsstunde außer Betracht, wogegen für mehrere überschießende Stunden ein voller Maischetrieb in Anrechnung zu bringen ist.

4) Es ist daran festzuhalten, daß die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung nicht für jeden einzelnen Fall durch Vornahme von besondern Untersuchungen speciell ermittelt wird, dieselbe wird vielmehr lebendig in der oben (Ziff. 1 u. 3) angegebenen Weise berechnet.

Uebrigens haben die Beamten der Hauptzolämter und der General-Zoll-Administration bei ihren Visitationsreisen genau zu prüfen, ob die Geräthegrößen und die Leistungsfähigkeit richtig angenommen sind.

5) Wenn Besitzer dormalen bestehender Brennereien, um der Vortheile der Aufschlagabfindung theilhaftig zu werden, sich kleinere Brennblasen anschaffen und die schon vorhandenen zum Kartoffeldämpfen und zu sonstigen Zwecken in ihrer Brennerei beibehalten wollen, so ist dieß unter der Bedingung gestattet, daß die vorhandenen Blasen dauernd außer Verbindung mit der Brennvorrichtung bezw. dem Kühlrohr und Kühlfaß gebracht werden, wobei übrigens noch bemerkt wird, daß die Kartoffeln auch in der zum Destilliren benützten Wase gebämpft werden können, und die zum Dämpfen derselben nötige Zeit nicht in die aufschlagpflichtige Abfindungsperiode eingerechnet werden darf.

§. 56.

b. Bei Materialbrennereien.

1) Bei Materialbrennereien wird es im Gegenseite zu den Maischbrennereien häufig vorkommen, daß die vorhandenen Materialbestände in ununterbrochener Aufeinanderfolge in mehreren Tagen zum Abtriebe gelangen.



2) Die Bestimmungen im §. 55 Ziff. 1 Abs. 2 der Instruktion finden auf Materialbrennereien gleichmäßige Anwendung.

3) Um den Abfindungsbetrag berechnen zu können, ist es nothwendig zu wissen:

- a) wie groß der Inhalt der Brennblase ist;
- b) zu welchem Theile ihres Rauminhaltes sie mit Material der einzelnen Stoffgattungen für je einen Abtrieb gefüllt werden kann;
- c) wie viele Zeit je ein Blasenabtrieb für die verschiedenen Stoffgattungen in Anspruch nimmt und
- d) wie lange die Brennblase in Thätigkeit sein soll.

Es ist nun bis auf Weiteres anzunehmen,

- a) daß jede Füllung der Blasen für einen Abtrieb mindestens
 - α) an eingestampften Weintrebern oder an Kernobst oder an eingestampften Trebern von Kernobst zwei Drittheile,
 - β) an flüssiger Weinhefe die Hälfte, und
 - γ) an Steinobst oder Beeren oder Wein drei Viertheile des vollen Rauminhalts der Blase erfordert;
- b) daß zu einer Destillation
 - α) auf Weinhefe sechs Stunden,
 - β) auf die übrigen in Art. 4 lit. a und b des Gesetzes genannten Stoffe vier Stunden,
 - γ) auf Lutter sechs Stunden

höchstens bei ganz schlechter Einrichtung der Destillirgeräthe nöthig sind, und daß

- c) sechs Destillationen auf eingestampfte Weintrebern oder Kernobst oder Abfälle von Kernobst, sowie
- d) fünf Destillationen auf jeden andern der in Art. 4 lit. a und lit. b des Gesetzes genannten Stoffe wenigstens so viel Lutter liefern, als erforderlich ist zu einer Füllung derselben Blase.

Wenn daher weiter bekannt ist, welchen Inhalt die Brennblase faßt (dies wird bei der Vermessung ein für allemal festgestellt und findet sich im Brennereinventarium vorgetragen) und wie lange Zeit und welcher Stoff gebrannt werden soll (was der Brenner bei der Betriebsanmeldung zu deklariren hat), so läßt sich leicht berechnen,

welche Menge Material innerhalb der deklarierten Brennzeit (Abfindungsperiode) mit der in Frage stehenden Brennvorrichtung abdestillirt werden kann.

Es wird nämlich ermittelt:

- a) wie viele Blasenfüllungen können unter Berücksichtigung der nach Ziffer 1 in Ansatze kommenden Stundenzahl bei der für das fragliche Material treffenden Abtriebszeit innerhalb der deklarierten Abfindungsperiode, an welcher, im Falle nur Lutter im ersten Zuge genommen wird und dieser eigens überdestillirt werden muß, die hierauf verwendete Zeit vorbehaltlich der Bestimmung in Ziffer 4 Abs. 3 unten in Abzug zu kommen hat, stattfinden, und
- β) welche Menge Material (in Litern ausgebrückt) kann die ihrem Gesamtrauminhalte nach bekannte Blase bei der in lit. a bezeichneten Füllung für die nach Vorstehendem (lit. a) festgestellte Ziffer fassen.

Die hienach gefundene Zahl stellt die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung für die deklarierte Abfindungsperiode dar, und wird nach derselben unter Zugrundlegung der allgemeinen Steuerfähe des Art. 4 des Gesetzes der Abfindungsbetrag berechnet.

Dieser Steuerfah beträgt aber

- a) für die der Abfindung obligatorisch unterliegenden Materialbrennereien gemäß Art. 59 Abs. 3 des Gesetzes für die der Einführung des Gesetzes folgenden fünf Betriebsjahre fünf Sechstel der vollen Sätze, sohin für je 100 Liter
 - α) eingestampfte Weintreber 33 $\frac{1}{3}$ \mathcal{F} ,
 - β) Kernobst, Treber von Kernobst und Beerenfrüchte aller Art 41 $\frac{2}{3}$ \mathcal{F} und
 - γ) Traubenz- oder Obstwein, flüssige Weinhese und Steinobst 83 $\frac{1}{3}$ \mathcal{F} ;und nach Ablauf der fraglichen fünf Betriebsjahre die vollen Sätze des Art. 4, sohin für je 100 Liter
 - α) eingestampfte Weintreber 40 \mathcal{F} ,
 - β) Kernobst, Treber von Kernobst und Beerenfrüchte aller Art 50 \mathcal{F} und
 - γ) Traubenz- oder Obstwein, flüssige Weinhese 1 \mathcal{M} —

welch letztere Sätze

- b) für die auf dem Wege des freien Uebereinkommens zur Aufschlagabfindung

zugelassenen Materialbrennereien schon gleich nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes in Anwendung zu kommen haben.

Es folgt nun ein Beispiel der Berechnung für eine Brennvorrichtung von einfacher Konstruktion mit einer Brennblase:

An 8 aufeinanderfolgenden Tagen soll Steinobst ununterbrochen abgetrieben und der gezogene Lutter überdestillirt werden. Die Blase faßt im Ganzen 98 Liter. Diese 8 Tage geben 147 Betriebsstunden ($7 \times 21 = 147$), wovon auf den Abtrieb des Stoffes 117 Stunden und auf die aufschlagfreie Destillation des Lutters 30 Stunden kommen. Da nun zu einem Materialabtrieb 4 Stunden notwendig sind, so können innerhalb der obigen 117 Stunden 29 Materialabtriebe stattfinden. Die jebezügliche Füllung der Blase für diese 29 Abtriebe beträgt dem oben Gesagten zufolge drei Vierteltheile von 98 Liter = 73,5 Liter; diese Zahl mit 29 multiplicirt gibt 2131 Liter. Es können also mit dieser Blase innerhalb der deklarirten Abfindungsperiode von 8 Tagen nach Abzug der für Ruhe, Reinigung der Geräthe u. angerechneten und der zur Lutterdestillation bestimmten Zeit 21 Hektoliter 31 Liter Steinobst abgetrieben werden. Für diese Menge berechnet sich die Aufschlag-Abfindung nach $\frac{5}{16}$ tel des Normalfaßes auf 17 *M.* 75 *S.* und beim vollen Saße auf 21 *M.* 31 *S.*

4) Bei Berechnung der Zeit für den Lutterabtrieb, welcher übrigens nur dann aufschlagfrei zugelassen ist, wenn dem Lutter kein Material beigemischt wird, kommt in Betracht, daß die zu einem Lutterabtrieb notwendige Zeit auch hier nur insoweit von der Gesamtzahl der Betriebsstunden vorweg als steuerfrei zu belassende Zeit in Abzug gebracht werden kann, als je volle 5 (bezw. 6) Materialabtriebe vorhergehen. Hiernach ann für überschießende 1 bis 4 (bezw. 5) Materialabtriebe Zeit zum Abtrieb des Lutters nicht in Ansatz gebracht werden.

Die Berechnung der 30 Stunden im obigen Beispiele erstellt sich sonach wie folgt:

5 Materialabtriebe geben soviel Lutter, als zum Abtriebe einer Füllung derselben Blase notwendig ist; zum Abtrieb des Lutters sind je 6 Stunden erforderlich. Hiernach treffen auf je 20 Stunden Materialabtriebszeit 6 Stunden Lutterabtriebszeit, und auf 100 Stunden Materialabtriebszeit 30 Stunden Lutterabtriebszeit. Für die überschießenden 17 Betriebsstunden berechnen sich nur 4 Materialabtriebe (bei Berechnung der Zahl dieser Abtriebe aus der Zahl der Betriebsstunden bleibt auch hier eine überschießende

Betriebsstunde außer Betracht, wogegen für mehrere überschießende Stunden ein voller Materialabtrieb in Anrechnung zu bringen ist), es kann daher dem Obigen zufolge für dieselben Zeit zum Luttern nicht in Ansatz gebracht werden. Ausnahmsweise kann jedoch das einschlägige Hauptamt in solchen Fällen den Abtrieb des übrig gebliebenen Lutters zuverlässigen Brennern auf besonderes Ansuchen aufschlagfrei gestatten.

Sollte es üblich sein, daß der Lutter dem Materiale für den nächsten Abtrieb zugelegt wird, so kann für derartige Lutterabtriebe keine aufschlagfreie Abtriebszeit bewilligt werden.

5) Die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung ist auch hier abgesehen von den Fällen der Ziff. 10—12 unten nicht für jede einzelne Brennvorrichtung durch Vornahme besonderer Untersuchungen speziell zu ermitteln, dieselbe wird vielmehr lediglich in der oben (Ziff. 1) angegebenen Weise berechnet.

Bezüglich der Prüfung der Leistungsfähigkeit u. durch die visitirenden Beamten hat die Bestimmung in § 55 Ziff. 4 Abs. 2 der Instruktion in Anwendung zu kommen.

6) Soll in einer Materialbrennerei der Lutter auf einer besondern (zweiten) Blase abdestillirt werden, so kann natürlich die hiesfür bestimmte Zeit von den deklarirten Betriebsstunden (im obigen Beispiele 147) nicht in Abzug gebracht werden, es sind vielmehr alldann diese Stunden voll für den Materialabtrieb in Anrechnung zu bringen, so daß sich in dem gewählten Beispiele anstatt 29 Materialabtriebe — 37 Materialabtriebe mit einer aufschlagpflichtigen Materialmenge von 27 Hektoliter 20 Liter ergeben würden.

Ganz das Gleiche gilt für solche Brennereien, in welchem Lutter überhaupt nicht überdestillirt wird.

Die aufschlagfreie Benützung einer zweiten Blase zum Lutterabtrieb unterliegt keinem Bedenken, es muß jedoch die Zeit der eventuellen Benützung derselben bei Abgabe der Betriebserklärung besonders deklarirt werden, und hat alsdann in diesen Fällen die Aufschlagenehmererei auf die Dauer der Materialabtriebe das zur zweiten Blase gehörige Kühlrohr nach Maßgabe der Bestimmung in §. 16 Ziff. 6 Abs. 3 der Instruktion unter Verschuß zu setzen; in unbedenklichen Fällen kann das einschlägige Hauptamt von dieser letztern Maßnahme absehen.

7) Wenn mehrere Brennvorrichtungen gleichzeitig zum Materialabtriebe verwendet

werden wollen, so ist dies in der Betriebsklärung besonders anzugeben und es findet alsdann für jede Brennvorrichtung die Aufschlagberechnung gesondert statt; im übrigen sind hier die obigen Bestimmungen gleichmäßig anzuwenden.

8) Gemische verschiedener besteufter Stoffe können zwar verarbeitet werden, es ist jedoch in solchen Fällen der relativ höchste Steuerfuß vom ganzen Gemisch der Aufschlagberechnung zu Grunde zu legen und die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung nach den für das Avar günstigsten Normalabtriebsverhältnissen (cf. Ziffer 3 Abs. 2 oben) zu berechnen.

9) Die oben (Ziffer 8) erwähnten Normalabtriebsverhältnisse finden nur Anwendung bei Brennvorrichtungen von einfacher Konstruktion (bestehend aus Blase, Helm und Kühltroß) mit unmittelbarer Feuerung. Bei allen andern Apparaten, und daher namentlich auch bei jenen, in welchen die Destillation mittelst Einleitung von Dampf stattfindet, muß die Leistungsfähigkeit in jedem einzelnen Falle auf Grund von Probebränden, die nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 55 Ziffer 6 der Instruktion vorzunehmen sind, ermittelt und von der General-Zoll-Administration festgestellt werden. Bis dies geschehen ist, hat der Betheiligte den Materialaufschlag zu entrichten.

Gleiches hat einzutreten, wenn eine auf die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung Einfluß habende Veränderung dieser Vorrichtung vorgenommen worden ist.

10) Bei zwei- und mehrtheiligen Apparaten (Blase, Vorwärmer, *cc. cc.*) ist bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit und bei der Aufschlagberechnung nur die sog. erste Blase, in welcher die eigentliche Destillation stattfindet, in Betracht zu ziehen.

11) Hinsichtlich anderer als der oben Ziffer 3 genannten Stoffe wird von einer allgemeinen Feststellung der Normalabtriebsverhältnisse abgesehen.

Sollte für solche Stoffe auf dem Wege des freien Uebereinkommens der Aufschlag abfindungsweise entrichtet werden wollen, so hat die General-Zoll-Administration vorschriftsmäßige Probebrände vornehmen zu lassen und, sofern für die betreffenden Stoffe ein Steuerfuß bereits feststeht, auf Grund der gepflogenen Ermittlungen die fraglichen Normalabtriebsverhältnisse zu regeln, andernfalls aber die Regelung derselben durch Antrag an das Staatsministerium der Finanzen herbeizuführen.

Bis diese Regelung erfolgt, ist auch hier der Materialaufschlag — eventuell nach

einem von der General-Zoll-Administration provisorisch zu bestimmenden Satze — zu berechnen, beziehungsweise zu entrichten.

12) Allenfallsige Modifikationen der § 55 Ziff. 1 und §. 56 Ziff. 3 der Instruktion festgestellten Normalabtriebsverhältnisse bleiben dem Staatsministerium der Finanzen vorbehalten.

§ 57.

Abfindung bei Verwendung von Abfällen der eigenen Biererzeugung.

1) Werden in den mit dem Betriebe einer Brauerei verbundenen Brennereien nur die Abfälle der eigenen Biererzeugung verarbeitet, so ist die der Abfindungsberechnung zu Grunde zu legende Materialmenge nicht nach der Leistungsfähigkeit der zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung (§§. 55 und 56 der Instruktion), sondern nach der zur Bierbereitung verwendeten Malzquantität zu bemessen.

(Art. 25 Ziffer 1 Abs. 2 des Gesetzes.)

Zu diesen Fällen kommt also gar nicht in Betracht, zu welchem Theile die Brennblase gefüllt wird und wie viele Materialabtriebe innerhalb der deklarierten Abfindungsperiode stattfinden, es wird vielmehr ohne Rücksicht auf die Konstruktion und Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung die Materialmenge, welche der Aufschlagberechnung zu Grunde gelegt wird, lediglich aus der vom Betheiligten zur Bierbereitung verwendeten und der Aufschlageinnehmerei durch die Ausstellung der Poletten, Führung der Manualien und Polettentagebücher ohnehin bekannten Malzmengen berechnet und der Aufschlag aus der hiernach gefundenen Zahl unter Zugrundelegung eines Steuersatzes von 50 \mathcal{F} vom Hektoliter Brauereiabfälle festgestellt.

- 2) Um den Abfindungsbetrag berechnen zu können, ist es also nur nöthig, zu wissen
- a) wie viel Malz zur Erzeugung jener Bierquantitäten verwendet wurde, deren Rückstände abgetrieben werden sollen und
 - b) welche Menge solcher Rückstände auf 1 Hektoliter Malz treffen.

Die Aufschlagabfindung nach Maßgabe des Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 ist nur in jenen Fällen zulässig, in welchen der Betheiligte für alle während einer Bier-Subperiode aus den zur Braun- und Weiß-Bierbereitung verwendeten

Malzquantitäten erhaltenen, zur Branntweinbereitung geeigneten Abfälle den Branntweinaufschlag entrichtet.

Hienach bietet, da nach einem billig bemessenen Durchschnittssatz bis auf Weiteres anzunehmen ist, daß auf 1 Hektoliter Braumalz 25 Liter in der Brennerei verwendbare Abfälle treffen und die vom Aufschlagpflichtigen innerhalb einer Bierlaufperiode zum Bierbrauen verwendeten Malzmengen ohnehin bekannt sind (sfr. Ziffer 1), die Berechnung der Abfindungssumme keine Schwierigkeit; es würde sich, wenn z. B. die Abfälle von 1200 Hektoliter Malz zu Branntwein verarbeitet worden sind, die aufschlagpflichtige Materialmenge auf 300 Hektoliter und der Abfindungsbetrag auf 150 *M* erstellen.

3) Die Aufschlagsschuldigkeit ist bei dieser Art der Abfindung nicht für die Abfälle jeder einzelnen zur Bierzeugung verwendeten Malzquantität, sondern erst am Schlusse jedes Vierteljahres auf Grund der Vorträge in den betreffenden Manualien zc. für die Abfälle des dortselbst für die einzelnen Branntweinbrenner ausgewiesenen Gesamtvierteljahrs-Malzverbrauchs zu berechnen.

4) Diese Abfindung findet statt auf dem Wege eines freien Uebereinkommens zwischen den beteiligten Brennern und der Aufschlageinnehmeri; das Uebereinkommen ist auf je ein volles Betriebsjahr abzuschließen. Wollen die beteiligten Brauereibrenner dieses Uebereinkommen nicht abschließen, so unterliegen sie dem Materialaufschlag nach Art. 4 des Gesetzes. Auf umgeschlagenes Bier findet diese Art der Abfindung überhaupt keine Anwendung.

5) Eine aus was immer für einem Grunde eintretende Beschränkung in der Verwendung der Brauereiabfälle wird bei der Berechnung der aufschlagpflichtigen Materialmenge nicht in Betracht gezogen. Nachlaß kann nur in den Fällen des §. 5 Ziffer 9 der Instruktion und beim Vorhandensein der dortselbst erwähnten Voraussetzungen gewährt werden.

Betriebsvorschriften.

§. 58.

Betriebsanmeldung und Feststellung des Aufschlags.

1) Der Betrieb ist bei der erstmaligen Anmeldung im Betriebsjahre mindestens drei Tage, bei den folgenden Anmeldungen aber spätestens am Tage vor der ersten

Beilage XXIV

Einmischung beziehungsweise dem ersten Brenntage der Aufschlageinnehmeri des Bezirkes nach dem anliegenden mit Probeeinträgen versehenen Muster Beilage XXIV schriftlich zu erklären.

(Art. 25 Ziffer 2 Abf. 1 des Gesetzes.)

2) Diese Erklärung, welche insbesondere die zum Brennen bestimmte Stoff-Gattung und die Maisch- (Material-) und Lutterabtriebszeit, sowie die in Betrieb zu setzenden Brennvorrichtungen nachzuweisen hat, muß in doppelter Ausfertigung übergeben, und darf dazu nur das von der Aufschlagverwaltung unentgeltlich zu liefernde Formular benützt werden.

Dem Formular ist eine Anleitung für den Brennereibesitzer vorgedruckt, welche derselbe genau zu beachten hat.

3) Die Einnehmeri hat sofort nach Uebergabe der Betriebsklärung zu prüfen, ob bei Anfertigung derselben richtig verfahren wurde und die in der vorgedruckten Anleitung gegebenen Vorschriften beachtet worden sind, sowie insbesondere, ob die gesetzlichen Voraussetzungen (sfr. Art. 5 des Gesetzes und §§. 55 und 56 der Instruktion) zur Zulassung der Brennerei zur Aufschlag-Abfindung und die in §. 19 Ziffer 4 der Instruktion allegirten allgemeinen Voraussetzungen zum Betriebsbeginne gegeben sind.

Sollte sich bei dieser Prüfung irgend ein Mangel ergeben, so ist die Betriebsklärung entweder sofort von kurzer Hand zu berichtigen — was insbesondere bei allen unwesentlichen Mängeln zu geschehen hat — oder an den Beteiligigten zurückzugeben, und wird dieselbe in diesem letzteren Falle als nicht eingereicht angesehen. Sodann hat der Aufschlageinnehmer in beiden Exemplaren die Spalten 1 mit 16 auszufüllen, in Spalte 17 den Abfindungsbetrag festzustellen und durch Beisetzung seiner Namensunterschrift und des Datums in Spalte 18 die Betriebsklärung zu genehmigen.

(Art. 25 Ziffer 2 Abf. 3 des Gesetzes.)

Das eine Exemplar derselben wird, nachdem beide Exemplare mit den Buchstaben A und B bezeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind, an den Aufschlagpflichtigen ausgehändigt und muß von ihm an einem den Aufschlagbediensteten jederzeit zugänglichen Orte in der Brennerei eventuell in der Wohnstube noch vor Beginn des Betriebs niedergelegt, dortselbst aufbewahrt und unbeschädigt erhalten und binnen drei Tagen nach Ablauf der Abfindungsperiode an die Aufschlageinnehmeri zurückgeliefert werden.

(Art. 25 Ziff. 2 Abf. 3 des Gesetzes.)



Die Zurücklieferung kann auch durch die Aufschlagbediensteten vermittelt werden.

Die Duplikate der Betriebserklärungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 19 Ziff. 10 der Instr. zu behandeln.

4) Die Vorschriften in §. 19 Ziff. 5, Ziff. 7 Abs. 4, 5 und 6, Ziff. 8, Ziff. 9 Abs. 3 und Ziff. 11 der Instruktion finden auf die Betriebserklärungen gleichmäßige Anwendung.

5) Mit den eingereichten und vollzogenen Betriebserklärungen ist nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 20 der Instruktion zu verfahren.

6) Die Vorschrift in §. 42 Ziffer 2 lit. f der Instruktion findet in Ansehung der von den Abfindungsbrennern benützten Brennvorrichtungen und des Rauminhaltes derselben auf die Betriebserklärungen gleichmäßige Anwendung.

7) Denjenigen Inhabern von landwirthschaftlichen Brennereien (Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes), welche der Aufschlag-Abfindung unterliegen, und den Eigenbrennern ist gestattet, die Betriebserklärung bei der Aufschlageinnemerei auch mündlich abzugeben.

(Art. 25 Ziff. 2 Abs. 2 des Gesetzes)

Eigenbrenner sind diejenigen Brenner, welche nur nichtmehlige Stoffe eigener Erzeugung verarbeiten. Die Eigenschaft eines Eigenbrenners geht jedoch nicht verloren, wenn das Material eigener Ernte durch Zukauf einer solchen Menge Material ergänzt wird, um einen ganzen Tag ununterbrochen brennen zu können; auch sind diejenigen Personen, welche Heidelbeeren, Schleebornbeeren und ähnliche Beerenfrüchte sammeln, um sie selbst abzubrennen, zu den Eigenbrennern zu rechnen.

In einem solchen Falle (Abs. 1) hat der Aufschlageinnemher die bezüglichen Erklärungen des Beteiligten in das Muster Beilage XXIV selbst einzutragen und dem Brennereinhaber die abgegebene Deklaration auf der ersten Seite des Formulars unterschriftlich anerkennen zu lassen. Es bedarf auch hier einer doppelten Ausfertigung der Betriebserklärung, welche im Uebrigen ganz nach Maßgabe der obigen Bestimmungen in Ziffer 1/6 zu behandeln ist.

Falls die in Abs. 1 bezeichneten Brenner eine schriftliche Betriebserklärung abgeben wollen, wozu sie befugt sind, so haben sie sich hierzu des erwähnten Formulars zu bedienen.

8) Die in Art. 25 Ziff. 1 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Brenner haben ein

Beilage XXV.

Schriftliches Uebereinkommen nach dem anliegenden Muster Beilage XXV mit der Aufschlageinnehmerei ihres Bezirkes für die Dauer je eines Betriebsjahres abzuschließen.

Das Uebereinkommen, welches zugleich als Betriebsklärung gilt, ist in doppelter Ausfertigung herzustellen und das eine Exemplar dem Beteiligten, welcher dasselbe 3 Tage nach Ablauf der Abfindungsperiode wieder an die Einnehmerei zurückliefern muß, auszuhändigen, das andere aber bei der Einnehmerei zurückzubehalten.

Im Uebrigen finden auf die weitere Behandlung dieser beiden Exemplare die Bestimmungen in Ziffer 1,6 oben sinngemäße Anwendung.

Die Berechnung des Abfindungsbetrags erfolgt am Schlusse jedes Quartals auf Grund der nach Ausweis des Manuals in der betreffenden Brauerei im bezüglichlichen Quartale gebrochenen Malzmenge in der auf der zweiten Seite des Formulars exemplifizirten Weise.

Dem Aufschlagspflichtigen ist seine Branntweinaufschlagsschuldigkeit zugleich mit seiner Malzaufschlagsschuldigkeit bekannt zu geben.

Dem Anmeldeungsregister ist in jedem Quartale eine beglaubigte Abschrift des Uebereinkommens, welche die Berechnung der Aufschlagsschuldigkeit für das betreffende Quartal zu enthalten hat, beizulegen, dem Anmeldeungsregister für das III. Quartal jeden Jahres aber das vom beteiligten Brenner zurückgelieferte Exemplar des Uebereinkommens beizufügen.

§. 59.

Benützung von Destillirgeräthen zc. während der Abfindungsperiode.

1) Während der Abfindungsperiode dürfen keine andern Destillirgeräthe als die in der Betriebsklärung angegebenen benützt und diese Geräthe in ihrer Beschaffenheit und Einrichtung nicht verändert werden; auch ist es nicht gestattet, während einer Abfindungsperiode andere als die erklärten Stoffe von einerlei Steuerart in Verwendung zu nehmen.

(Art. 25 Ziff. 3 des Gesetzes.)

§. 60.

Verwendung von Nebengefäßen in den der Abfindung unterliegenden Maischbrennereien.

Werden in einer Brennerei mehrlige Stoffe verarbeitet, so muß die Bereitung der Maische bis zur Ueberführung in die Brennvorrichtung in der Regel in denselben Gefäßen geschehen, d. i. es dürfen ohne besondere Genehmigung der einschlägigen Hauptzollämter Vormaischbottiche und Rühvorrichtungen in solchen Brennereien nicht benützt werden.

(Art. 25 Ziffer 4 des Gesetzes.)

In unbedenklichen Fällen hat jedoch das Hauptamt die Benützung von Vormaischbottichen und von Rühvorrichtungen den Beteiligten auf Ansuchen zu gestatten.

(Art. 25 Ziffer 4 des Gesetzes.)

Da durch die Gestattung solcher Geräthe ermöglicht wird, daß auch die in Frage stehenden kleinen Brennereien sich die Vortheile der Dickmaischung aneignen, so haben die Hauptzollämter allen Brennereibesitzern, welche um diese Begünstigung nachsuchen, dieselbe zu gewähren, soferne gegen die Zuverlässigkeit der Brenner ein Bedenken nicht besteht. Die Begünstigung ist jedoch in allen Fällen nur in stets widerruflicher Weise zu erteilen und dann zurückzuziehen, wenn mit Grund zu befürchten steht, daß mit diesen Geräthen Mißbrauch getrieben wird.

§. 61.

Abfindungsperioden.

1) Jede Abfindungsperiode muß eine ununterbrochene Brennzeit von mindestens drei Tagen, im Falle der Abfindung von Eigenbrennern aber von mindestens 24 Stunden umfassen.

(Art. 25 Ziff. 5 Abs. 1 des Gesetzes.)

Für die landwirthschaftlichen Brennereien (Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes) wird auf Grund des Art. 60 Abs. 1 des Gesetzes bestimmt, daß die Abfindungsperiode — mindestens 12 Stunden umfaßt.

Es bleibt dem Staatsministerium der Finanzen vorbehalten, für die Eigenbrenner

und für die landwirthschaftlichen Brennereien die Abfindungsperioden noch weiter zu kürzen, wenn sich hiefür ein Bedürfniß herausstellen sollte und vom Standpunkte der Gefährlichkeit aus kein Bedenken besteht.

2) Bei sich ergebenden Zwischenräumen im Betriebe kann die Abfindung entweder einzeln für jeden Betriebsabschnitt (Abfindungsperiode) gewährt oder sogleich auf sämtliche Betriebsabschnitte innerhalb eines und desselben Kalendermonats erstreckt werden.

(Art. 25 Ziff. 5 Abf. 3 des Gesetzes.)

Hienach erscheint es unbedenklich zulässig, innerhalb eines Kalendermonates mehrmals Betriebserklärungen abzugeben, oder eine Betriebserklärung auf mehrere Abfindungsperioden auszubehnen; es wird hiebei nur erfordert, daß jede Abfindungsperiode

- a) bei landwirthschaftlichen Brennereien auf mindestens 12 Stunden,
- b) bei Eigenbrennern auf mindestens 24 Stunden d. i. einen Tag und
- c) bei andern Brennern auf mindestens 72 Stunden d. i. drei Tage

sich erstreckt.

Landwirthschaftliche Brenner können von 12 Stunden ab auf weitere je vier Stunden (z. B. auf 16 und 20 Stunden), Eigenbrenner und andere Brenner aber nur auf je volle weitere 24 Stunden (z. B. auf 48, 72 u. Stunden — zwei, drei u. Tage — beziehungsweise auf 96, 120 u. Stunden — vier, fünf u. Tage —) abgefunden werden, wobei noch bemerkt wird, daß die Abfindungsperiode zu jeder Stunde (z. B. 7 Uhr Morgens u.) beginnen kann.

Landwirthschaftliche Brennereien haben auf die Begünstigung in §. 55 Ziff. 1 Abf. 2 der Instruktion nur dann Anspruch, wenn sich die Abfindungsperiode auf mindestens je einen ununterbrochenen vollen Tag oder je eine ununterbrochene volle Woche erstreckt, so daß z. B. bei einer Abfindungsperiode von 12 oder mehr Stunden diese 12 oder mehr Stunden bei der Aufschlagberechnung ganz in Ansatz kommen, wogegen bei einer Abfindungsperiode von ununterbrochen 24 oder 36 Stunden nur 21 beziehungsweise 33 Stunden und bei einer solchen von 48 oder 60 Stunden nur 42 beziehungsweise 54 Stunden u. in Anrechnung zu bringen sind.

3) Zwischenräume der vorbezeichneten Art werden vorzugsweise bei landwirthschaftlichen Brennereien eintreten, da dieselben ihren Brennerbetrieb hauptsächlich nach dem Bedarf an Schlempe richten.

Die Betriebsabschnitte können hier von den Beteiligten innerhalb je eines Monats ganz nach Bedürfnis gewählt werden, so daß es zulässig ist, für alle Tage des Monats oder nur für einzelne Tage oder für je über den zweiten oder den dritten oder den siebenten u. Tag und zwar für je 12 bis 24 Stunden für jeden dieser Tage zusammen oder einzeln den Betrieb zu erklären.

Der Aufschlagbetrag ist für alle in eine Betriebserklärung aufgenommenen Abfindungsperioden zusammen zu berechnen.

4) Wenn bei Maisbrennereien die bei der Abfindung ursprünglich deklarirte Zeit (Abfindungsperiode) zum Abtriebe der Maische nicht ausreicht, so kann eine Verlängerung auf weitere je vier Stunden eintreten, es muß aber alsdann eine neue Betriebserklärung abgegeben und der Aufschlag für die einzelnen Stunden berechnet werden, und darf zwischen der ersten und zweiten Abfindungsperiode kein Zeitzwischenraum liegen.

Bei andern Brennereien kann in solchen Fällen nur eine neue Abfindung nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 1 und 2 oben stattfinden.

5) Die Frist von der erstmaligen Einmischung mehligter Stoffe bis zum Beginne der Brennzeit ist nach der Bestimmung zu Art. 23 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes zu bemessen

(Art. 25 Ziff. 5 Abs. 2 des Gesetzes efr. auch § 36 Ziff. 1 Abs. 2 der Instruktion).

Wegen allensfalliger Erweiterung der Gährfrist in einzelnen unbedenklichen Fällen findet die Bestimmung in §. 36 Ziff. 2 der Instruktion hier gleichmäßige Anwendung, wogegen die Vorschriften in Art. 23 Ziff. 1 und 5 und Art. 24 Ziff. 3 des Gesetzes auf die Abfindungsbrennereien nicht anwendbar sind.

§. 62.

Abfindung im Wege des freien Uebereinkommens.

1) Welche Brennereien im Wege des freien Uebereinkommens zur Aufschlagabfindung zugelassen werden können, ist in §. 53 Ziff. 3 der Instruktion näher angegeben.

Wenn gegen die Erklärung des Beteiligten eine Erinnerung nicht besteht, so ist zwischen diesem und der Aufschlagenehmeri das Uebereinkommen schriftlich nach Maßgabe des anliegenden, die Vertragsbedingungen enthaltenden Musters Beilage XXVI in doppelter Ausfertigung abzuschließen.

2) Im Uebereinkommen muß insbesondere die zu benützte Brennvorrichtung, die Gattung des Materiales, welches abgebrannt werden will und die Zeit, innerhalb welcher die Brennvorrichtung in Thätigkeit sein soll, angegeben sein.

3) Auf diese Art der Aufschlagabfindung finden alle Bestimmungen über die obli-gatorische Abfindung von Materialbrennereien (sfr. Art. 5 Abs. 1 und 3, dann Art. 25 Ziff. 1 Abs. 1 Ziff. 2 Abs. 1 und Abs. 3, Ziff. 3, Ziff. 5 Abs. 1 und Abs. 3 und Ziff. 6 des Gesetzes, sowie die einschlägigen Bestimmungen in §§. 53, 56, 58, 59 und 61 der Instruktion) gleichmäßige Anwendung, wobei insbesondere zu bemerken kommt, daß das Uebereinkommen zugleich als Betriebserklärung gilt und daher auch wie eine solche zu behandeln ist, sowie daß die auf dem Wege des freien Ueberein-kommens abgefundenen Brennereibesitzer auch während der fünfjährigen Uebergangsperiode die vollen Steuerjähre (Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes) von der nach der Leistungs-fähigkeit der Brennvorrichtung für die Dauer der Abfindungsperiode berechneten Material-menge zu entrichten haben.

(sfr. Art. 59 Abs. 3 des Gesetzes und §. 56 Ziffer 3 der Instruktion).

4) Wenn die im Uebereinkommen festgesetzten Vertragsbestimmungen nicht erfüllt werden, so kann — abgesehen von einer allenfalls verwirkten Strafe — das zuständige Hauptzollamt die gewährte Abfindung jederzeit zurückzunehmen, und es tritt alsdann der Materialaufschlag an die Stelle der Aufschlag-Abfindung.

(Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes.)

Die Abfindung ist unter allen Umständen dann zurückzunehmen, wenn durch dieselbe die Sicherheit des Gefälls gefährdet erscheint. Solchenfalls hat die Aufschlageinnehmeri an das vorgesehete Hauptamt zu berichten, welches den Zeitpunkt, von dem ab der Ma-terialaufschlag eintritt, nach Gestalt der Sache zu bestimmen und das weitere Erforderliche zu verfügen hat.

§. 63.

Abfindung von kleinen Brennereien während der Uebergangsperiode.

A.

1) Den zur Zeit von der Gewerbesteuer befreiten, bloß landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Brennereien mit einer Brennvorrichtung von einfacher Konstruktion und un-

mittelbarer Feuerung, deren einzige Brennblase einen Rauminhalt von mehr als einen Hektoliter nicht besitzt, kann gestattet werden, während der der Einführung des Gesetzes folgenden fünf Betriebsjahre den Aufschlag in Form einer ermäßigten Pauschalsumme zu entrichten. Neu entstehende bergleichen Brennereien haben auf diese Begünstigung keinen Anspruch.

(Art. 59 Abs. 4 des Gesetzes.)

2) Die in Ziff. 1 bezeichneten Brennereien werden auf dem Wege des freien Uebereinkommens, zu dessen Abschließung die Aufschlageinnehmereien befugt sind, zur Entrichtung des Pauschale zugelassen. Die Zulassung nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 3 unten ist allen bezüglichen Brennereien zu gewähren, und sind hievon nur jene auszunehmen, bei welchen begründeter Verdacht besteht, daß sie die Begünstigung mißbrauchen werden. Glaubt die Aufschlageinnehmerei die Zulassung versagen zu sollen, so hat sie dieß dem Betheiligten zu eröffnen. In einem solchen Falle tritt alsdann die Aufschlagabfindung nach Art. 5 und 25 des Gesetzes ein, was übrigens nach Ablauf der auf die Einführung des Gesetzes folgenden fünf Betriebsjahre allgemein zu geschehen hat.

3) Die Bedingungen, unter welchen Besitzer von Brennereien der vorbezeichneten Art zur Entrichtung der Pauschale zugelassen werden können, werden wie folgt festgesetzt:

- a) Die Begünstigung kann nur solchen Maisbrennereien gewährt werden, welche dormalen von der Gewerbesteuer befreit sind, den Nachweis hierüber durch ein Certificat des einschlägigen Rentamtes liefern und bloß landwirthschaftlichen Zwecken dienen; Brennereien, welche lediglich zur Bereitung von Hausstrunk betrieben werden, sind von der Begünstigung ausgeschlossen.
- b) Die Brennvorrichtung darf nur aus einer, einen Rauminhalt von mehr als einen Hektoliter nicht besitzenden Brennblase mit Helm, Kühlrohr und Kühlfäß bestehen und mit unmittelbarer Feuerung (ohne Anwendung eines Wasser-, Dampf- oder Sandbades) versehen sein; Brennereien mit dem einfachen Pistorius'schen Brennapparate können zur Entrichtung des Pauschale nicht zugelassen werden.
- c) Die bei Abschluß des Uebereinkommens vorhandenen Destillirgeräthe dürfen

während des Betriebsjahres nicht verändert und andere als die deklarierten dergl. Geräthe nicht benützt werden.

- d) Es dürfen in einem Betriebsjahre (1. August bis 31. Juli) nicht mehr als 15 Hektoliter Bottichraum bewaischt werden.
- e) Die Zeit zum Einmaischen und Brennen kann der Betheiligte nach Belieben wählen; es muß jedoch gemäß der auch hier Anwendung findenden Vorschriften des §. 16 Ziffer 13 der Instruktion der Blasenhelme nach Beendigung des Brennens sofort von der Blase abgenommen und darf nicht eher wieder auf die Blase gesetzt werden, als das Brennen von neuem beginnt. Der gezogene Lutter kann in der vorhandenen Blase jederzeit abgefüllt werden; die Zeit für den Lutterabtrieb ist bei den Einträgen in das Register über die Abnahme zc. der Helme als Brennzeit mitzurechnen.
- f) Der Aufschlag beträgt für ein Betriebsjahr 6 M.

Dieser Betrag ist in der ersten Hälfte des auf den Schluß jenes Quartals folgenden Monats, in welchem der Betheiligte innerhalb eines Betriebsjahres zum letztenmale gebrannt hat, zu entrichten.

- g) Jeder Brennereinhaber, welcher von der Begünstigung Gebrauch machen will, hat dieß der Aufschlagenehmeri seines Bezirks mindestens einen Tag vor Beginn des Betriebs unter Vorlage des unter lit. a erwähnten — während der fünfjährigen Uebergangsperiode für jede bezügliche Brennerei nur einmal abzugebenden — Zertifikates mündlich zu erklären. Die Aufschlagenehmeri hat, wenn die Prüfung der Erklärung ergibt, daß die vorstehenden Bedingungen gegeben sind und sonst kein Bedenken besteht, den Antrag zu genehmigen und mit dem betreffenden Brenner ein Uebereinkommen nach dem anliegenden, die Vertragsbedingungen enthaltenden Muster Beilage XXVII in doppelter Ausfertigung für je ein Betriebsjahr abzuschließen.

Das schriftlich ausgefertigte Uebereinkommen, in welchem die Monate, in denen der Betheiligte brennen will, anzugeben sind und in das der Aufschlagbetrag einzustellen ist, ist zugleich als Betriebserklärung zu betrachten, und daher auch wie eine solche zu behandeln; auf dieselbe finden die Bestimmungen im §. 58 Ziff. 1/6 der Instruktion entsprechende Anwendung.

Beilage XXVII.

h) Wenn die obigen Bedingungen vom Brennereieinhaber nicht eingehalten werden, so ist die Begünstigung unbeschadet einer allenfalls erforderlichen Strafeinschreitung sofort zu widerrufen und ist in solchen Fällen nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 62 Ziff. 3 Schlußsatz der Instruktion zu verfahren.

Strafeinschreitung nach Art. 36 Ziff. 3 des Gesetzes ist insbesondere veranlaßt, wenn der Beteiligte in einem Betriebsjahre mehr als 15 Hektoliter Bottichraum bemaischt, in welchem Falle auch eine entsprechende Steuernachzahlung stattzufinden und die gewöhnliche Abfindung einzutreten hat.

4) In Fällen der vorliegenden Art hat eine Feststellung der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung in keiner Weise zu erfolgen.

B.

5) Den mit einer Brennvorrichtung von einfacher Konstruktion und unmittelbarer Feuerung versehenen bermalen von der Gewerbesteuer befreiten Brennereien für Heidelbeeren, deren einzige Brennblase einen Rauminhalt von mehr als einen Hektoliter nicht besitzt, kann (auch wenn der in demselben bereitete Branntwein mit zum Haustrunk bestimmt ist), während der der Einführung des Gesetzes nächstfolgenden fünf Betriebsjahre ebenfalls gestattet werden, den Aufschlag in Form einer ermäßigten Pauschalsumme zu entrichten. Neu entstehende dergleichen Brennereien haben auf diese Begünstigung keinen Anspruch. (Art. 59 Abs. 4 des Gesetzes).

6) Auf diese Brennereien finden die Bestimmungen in Ziff. 2 oben entsprechende Anwendung.

7) Die Bestimmungen in Ziffer 3 lit. a) oben finden hier mit nachstehenden Modifikationen sinngemäße Anwendung:

a) es dürfen in einem Betriebsjahre nicht mehr als 6 Hektoliter Heidelbeeren abgebrannt werden. Wenn andere Stoffe neben den Heidelbeeren abgebrannt werden wollen (oder auch Gemische von Heidelbeeren mit anderen Materialien), so kann die Begünstigung überhaupt nicht zugestanden und muß eventuell zurückgezogen werden;

b) der Aufschlag beträgt für ein Betriebsjahr 1 M.;

c) dem Uebereinkommen Beilage XXVII ist nach lit. b der Ziffer 2 noch der Zusatz „c) keine andern Stoffe als Heidelbeeren zu verwenden“ anzufügen.

Strafeinschreitung nach Art. 36 Ziffer 3 des Gesetzes ist insbesondere dann veranlaßt, wenn der Betheiligte in einem Betriebsjahre mehr als 6 Hektoliter Heidelbeeren oder Stoffe der in Art. 4 lit. b bezeichneten Art verwendet, in welchen Fällen auch eine entsprechende Steuernachzahlung stattzufinden und eventuell Aufschlagabfindung nach den gewöhnlichen Bestimmungen einzutreten hat.

8) Feststellung der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung hat auch hier nicht stattzufinden.

D. Fabrikataufschlag.

§. 67.

Brennereien, welche dem Fabrikataufschlag unterliegen.

1) Zur Entrichtung des Fabrikataufschlags an Stelle des Maßfraums- und Material-Aufschlags (Art. 3 und 4 des Gesetzes) können Brennereien zugelassen werden, in welchen die Brennereivorrichtung mit einem besondern von der Staatsregierung genehmigten Apparat zum Messen des Spiritus nach Vorschrift der Aufschlagverwaltung versehen wird.

(Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes.)

2) Nach dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle ist der Fabrikataufschlag — im Gegenhalte zu den Steuerformen der Art. 3 und 4 des Gesetzes — nur eine fakultative Steuerform; es hat sohin kein Brennereibesitzer ein Recht auf Zulassung zum Fabrikataufschlage, wie auch kein Brennereibesitzer von der Aufschlagverwaltung genöthigt werden kann, sich dem Fabrikataufschlag zu unterwerfen.

Die der Aufschlagabfindung unterliegenden Brennereien (Art. 5 des Gesetzes) sind von der Zulassung zum Fabrikataufschlag überhaupt ausgeschlossen, ebenso diejenigen andern Brennereien, in welchen technische Hindernisse der Verwendung des Spiritusmeßapparates (z. B. die Benützung derselben Brennvorrichtung zum Rauf- und Feinbrand) entgegenstehen.

Abgesehen von den Fällen in §. 75 der Instruktion ist es unzulässig, daß dieselbe Brennerei halb den Maischdraum- oder Material-Ausschlag, halb den Fabrikatausschlag entrichtet.

3) Im ausschlagspflichtigen Betriebe ist zur Zeit nur der Spiritusmeßapparat der Gebrüder Siemens u. Cie. in Charlottenburg zugelassen. Es wird auf die besonders mitgetheilte Zeichnung und Beschreibung des Spiritusmeßapparates Bezug genommen.

Jeder Spiritusmeßapparat, welcher im ausschlagpflichtigen Betriebe verwendet werden will, muß zuvor von der k. Normal-Eichungs-Kommission in München beglaubigt sein. Hierüber wird ein Certifikat ausgestellt und der Apparat vor der Abgabe an den Bestimmungsort amtlich unter Verschuß gesetzt.

§. 68.

Bedingungen der Zulassung zum Fabrikatausschlag.

1) Branntweinbrenner, welche die Zulassung zur Entrichtung des Fabrikatausschlages in Anspruch nehmen wollen, haben den darauf gerichteten Antrag bei der Ausschlag-einnehmerei ihres Bezirkes rechtzeitig schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu stellen. Der Antrag ist sofort dem vorgeordneten Hauptamte vorzulegen.

2) Der Amtsvorstand oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Hauptamtsglied hat sofort unter Zuziehung der Einnehmereibediensteten eine Besichtigung der Brennerei vorzunehmen und die Einrichtungen und Sicherheitsmaßregeln festzustellen, welche nach der Art des Betriebes, sowie nach der Beschaffenheit der Betriebsräume, der Brennvorrichtung und des Kühlapparates erforderlich sind, um den Meßapparat zuverlässig aufstellen zu können, Störungen im regelmäßigen Gange, sowie Beschädigungen desselben vorzubeugen und die Wegschaffung von Branntwein vor seinem Durchgang durch den Meßapparat zu verhindern. Bei dieser Feststellung sind die nachfolgenden Anordnungen (sfr. §. 69 Ziffer 3, 5 und 6 der Instruktion) entsprechend zu beachten und ist zugleich zu ermitteln, welche bauliche oder sonstige Veränderungen im Brennerei-lokal noch erforderlich sind, um den zu stellenden Anforderungen Genüge zu leisten. Ueber diese in Form eines Gutachtens auszufertigende Feststellung ist der Brennereibesitzer zu hören, und ist sodann dies Gutachten nebst den etwaigen Einwendungen des Brennerei-

besitzers und den Bemerkungen des Hauptamts der General-Zoll-Administration zur Entscheidung vorzulegen, wobei insbesondere auch anzugeben ist, ob etwa technische Hindernisse bezüglich der Zulassung des Apparates, z. B. in Folge gleichzeitiger Benützung der nämlichen Brennvorrichtung zum Rauch- und Feinbrand bestehen.

3) Die General-Zoll-Administration hat — soferne der Verwendung des Apparats keine technischen Hindernisse entgegenstehen und daher die Zulassung zum Fabrikatausschlag überhaupt stattfinden kann — die zu treffenden Einrichtungen und Sicherheitsmaßregeln nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 69 Ziffer 3, 5 und 6 der Instruktion und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einzelnen Falles definitiv festzustellen und unter dem Vorbehalte, daß der Brennereibesitzer diesen Anordnungen vollkommen Genüge leistet, die Zulassung zum Fabrikatausschlag auszusprechen.

Diese Entscheidung ist dem Brennereibesitzer mit dem Ueberlassen zuzufertigen, einen Spiritusmehapparat nebst allem Zugehör von der Fabrik der Gebrüder Siemens zu beziehen und denselben der Normal-Eichungs-Kommission in München zu übersenden, welche den Apparat je nach dem Ergebnisse der sofort vorzunehmenden Prüfung entweder unter Verschuß setzen und alsbald an den Besteller gelangen lassen, oder im Falle der Untauglichkeit an die Fabrik zurücksenden wird.

Die Anschaffung und Unterhaltung des Mehapparates, sowie die Kosten, welche auf den Transport derselben erwachsen und alle durch die Ausführung der nöthigen Sicherheitsvorkehrungen entstehenden Kosten obliegen dem Brennerei-Inhaber.

(Art. 26 Ziffer 1 Abs. 1 des Gesetzes.)

Bei Heizenbrennereien haben die beteiligten Ausschlagbehörden der Anschaffung des Mehapparates und bezw. der Zulassung derselben zum Fabrikatausschlag jeden thunlichen Vorschub zu leisten und falls die Anschaffung des Apparates nicht möglich sein sollte, diesen Brennereien ohne Weiteres die in §. 41 der Instruktion aufgeführten Erleichterungen — selbstverständlich unter dem Vorbehalte des Widerrufs im Falle eines Mißbrauchs — einzuräumen.

§. 69.

Aufstellung und Behandlung des Spiritus-Mehapparats.

1) Ist durch die General-Zoll-Administration die Zulassung zum Fabrikatausschlag

ausgesprochen, der Spiritus-Mehapparat in der Brennerei eingetroffen und die Aufstellung desselben vorbereitet, so hat der Brennereibesitzer dem einschlägigen Hauptamt anzuzeigen, von welchem Tage ab der Mehapparat zur Aufstellung bereit ist; dieselbe kann nur geschehen, wenn die Brennerei außer Betrieb sich befindet. Sodann erfolgt, wenn möglich unter Leitung des Hauptamtsvorstandes, die Aufstellung des Apparates nach zuvoriger Rekognition und Lösung des von der Normal-Eichungskommission angelegten vom Brennereibesitzer zu erhaltenden Verzeichnisses.

8) Solange den von der General-Zoll-Administration auf Grund der Bestimmungen in Ziffer 3, 5, 6 und 7 oben erlassenen Anordnungen (sfr. auch §. 68 Ziffer 3 der Instruktion) nicht vollständig Genüge geleistet ist, darf die Entrichtung des Fabrikataufschlags bezw. die Zulassung zur Entrichtung desselben nicht erfolgen (Art. 26 Ziffer 1 Abj. 2 des Gesetzes) und hat solchen Falles das einschlägige Hauptamt das Erforderliche zu verfügen.

§. 70.

Feststellung des Fabrikataufschlags.

1) Der zu entrichtende Aufschlag wird vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 75 Ziff. 3 der Instruktion nicht nach den Deklarationen in den Betriebsplänen, sondern nach dem Ergebnisse der Messung durch den Apparat amtlich festgestellt. (Art. 26 Ziff. 7 des Gesetzes).

2) Diese Feststellung hat in der Regel am letzten Tage jedes Monats nach Beendigung der Brennzeit — wenn thunlich durch 2 Aufschlagbedienstete, jedenfalls unter Zuziehung des Aufschlageinnehmers — zu erfolgen.

Ueber diesen Akt ist ein Protokoll nach dem anliegenden Muster, Beilage XXIX, aufzunehmen, in welchem zunächst der Stand der beiden Zählwerke (für Spiritus und für Alkohol) vom Schlusse des vorhergehenden Monats, sowie vom Schlusse des laufenden Monats zu konstatiren und die Differenz zwischen diesen vier Ziffern im Protokolle zu vermerken ist.

Sodann ist der für den ganzen Monat treffende Aufschlag aus der während des Monats durch den Apparat geflossenen und vom Alkoholzählwerk angezeigten Menge

absoluten Alkohols nach dem Satze von 26 *M.* 20 *S* für je 100 Liter zu berechnen und von der hienach ermittelten Summe der Betrag von 5 Prozent in Abzug zu bringen (cfr. Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes). Die auf diese Weise gefundene Ziffer bildet — vorbehaltlich der Bestimmungen in § 4 Ziff. 2 lit. e der Instruktion — die Aufschlagschuldigkeit für den betr. Monat und ist im Protokolle hierüber Vormerkung zu machen.

Das Protokoll, in welchem alle vorkommenden Ziffern mit Zahlen und Worten geschrieben sein müssen, ist von den beteiligten Aufschlagbediensteten zu unterzeichnen und der Inhalt desselben vom Brennereibesitzer oder von dessen Stellvertreter unterschriftlich als richtig anerkennen zu lassen.

3) Das Protokoll bildet einen Beleg zum betreffenden Betriebsplan.

4) Ueber die behufs Festsetzung der monatlichen Aufschlagschuldigkeit ermittelten Angaben des Spiritusmeßapparates ist von den Aufschlagbediensteten eine fortlaufende, im Brennerei-Belegsheft aufzubewahrende und gleichzeitig zur Einsicht des Brennereibesitzers dienende kurze Notiz zu führen.

Betriebsvorschriften.

§. 71.

Geräthe-Anmeldung; Grundriß.

1) Die Geräthe-Anmeldung ist nach dem anliegenden Muster Beilage XXX in doppelter Ausfertigung bei der zuständigen Aufschlagenehmererei zu übergeben.

Diese Geräteanmeldung entspricht der Hauptsache nach dem allgemeinen für die Geräte-Anmeldungen vorgeschriebenen Muster; dieselbe muß inbeß durch eine genaue Beschreibung der Brennvorrichtung und der Kühlgeräte nach Analogie der bezüglichen Probeeinträge, sowie durch Angabe derjenigen Räume ergänzt werden, welche mit der Brennerei in Verbindung stehen oder unmittelbar an dieselbe angrenzen.

(Art. 26 Ziff. 3 des Gesetzes.)

2) Der Grundriß, dessen Einreichung in duplo für alle Fabrikalbrennereien obligatorisch ist, hat sich nicht nur auf die eigentlichen Brennereiräume, sondern auch auf jene Räumllichkeiten zu erstrecken, welche mit der Brennerei in Verbindung stehen oder unmittelbar an dieselbe angrenzen.

Beilage XXX

Der Grundriß ist gegebenen Falles nach Etagen darzustellen.

Die in demselben bezeichnete Stellung der Geräthe muß solange beibehalten werden, als nicht etwaige Abänderungen durch Einreichung eines neuen Grundrisses bei der zuständigen Einnehmeri angezeigt sind.

(Art. 25 Ziff. 3 des Gesetzes).

3) Bei bereits inventarisirten, später zur Entrichtung des Fabrikatausschlages zugelassenen Brennereien sind Gerätheanmeldung und Grundriß nur nach den vorstehenden Bestimmungen zu vervollständigen, insoferne hiedurch die Deutlichkeit nicht beeinträchtigt wird. Ist letzteres zu besorgen, so ist eine neue Geräthe-Anmeldung *cc.* einzufordern.

4) Die Erledigung der Geräthe-Anmeldung und des Grundrisses erfolgt in der gewöhnlichen Weise, indem das eine Exemplar mit der Bescheinigung der geschehenen Eintragung im Inventarium beziehungsweise der Grundriß mit dem amtlichen Visa versehen, dem Anmeldenden als Ausweis zurückgegeben, das andere aber vom Aufschlageinnehmer an sich genommen wird, welchem nunmehr obliegt, die Angaben in Bezug auf die angemeldeten Räumlichkeiten, Zahl, Rauminhalt und Stellung der Geräthe, insbesondere aber hinsichtlich der erschöpfenden Beschreibung der Destillir- und Kühlgeräthe zu prüfen, die Richtigkeit derselben zu bescheinigen und eventuell beide Exemplare zu berichtigen. Den Rauminhalt der angemeldeten Geräthe anlangend, so ist nur die Vermessung der Gährbottiche und Destillirgeräthe erforderlich, bei allen übrigen Geräthen ist die Angabe des Brennereibesizers bezüglich ihres Inhaltes als maßgebend zu betrachten. Das eine mit dem Prüfungsvoormerk des Aufschlageinnehmers versehene Exemplar der Anmeldung und des Grundrisses wird mit den aufgenommenen Vermessungs-Verhandlungen zu den Akten der Aufschlageinnehmeri genommen, während das andere mit dem Duplikat des Grundrisses und der Vermessungs-Verhandlungen in der Brennerei zurückbleibt, wo es in den Brennereiakt einzuhängen und mit denselben an jenem Orte aufzubewahren ist, wo der Betriebsplan aufbewahrt wird.

5) Die Größe und Zahl der Nebengefäße *z. B.* der Vormaischbottiche, Kühlschiffe, Maischreservoirs *cc.* bedürfen der Genehmigung nicht; der Brennereibesizer ist vielmehr in dieser Beziehung völlig unbeschränkt. Es gilt dieß namentlich auch von den Hefengefäßen, welche der dem Fabrikatausschlage unterliegende Brennereibesizer — die richtige Anmeldung derselben vorausgesetzt — in beliebiger Anzahl und Größe benützen kann.

(Art. 26 Ziff. 3 des Gesetzes).

Hierbei wird noch zur näheren Erläuterung der Bestimmungen im §. 41 Ziff. 5 der Instruktion bemerkt, daß die Benützung von Nebenbottichen und von Abschöpfwannen (cfr. §. 41 Ziff. 3 Nr. I und Nr. II lit. A der Instruktion) ebenfalls keiner Genehmigung bedarf, nachdem diese Gefäße als Nebengefäße im Sinne der angeführten Gesetzesstelle zu erachten sind.

§. 72.

Beschränkungen bezüglich der Maischbereitung und Brennfrist.

1) Bezüglich der Zeit, innerhalb welcher die Einmaischungen vorgenommen werden dürfen, gelten die Bestimmungen des Art. 23 Ziff. 1 des Gesetzes. Es darf sohin die Einmaischung in den Monaten Oktober bis einschließlich März nur von Morgens fünf Uhr bis Abends zehn Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens drei Uhr bis Abends zehn Uhr vorgenommen werden, wogegen in Landestheilen, in denen die Einmaischungen während der erstbezeichneten Monate schon vor fünf Uhr Morgens zu geschehen pflegen, nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 34 Ziff. 2 der Instr., die Einmaischung von vier Uhr Morgens an gestattet ist.

(Art. 26 Ziff. 4 des Gesetzes).

Die Verwendung von Maischbottichen unter einem Hektoliter Inhalt ist auch hier verboten.

(Art. 26 Ziff. 4 des Gesetzes).

3) Dem Brennereieinhaber bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während der Zeit, für welche er den Betrieb angemeldet hat, die angemeldeten Maischbottiche benützen will; die Benützung derselben muß jedoch auch hier in einer regelmäßigen Reihenfolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottiche auch mit der Einmaischung zuerst wieder begonnen wird.

(Art. 26 Ziffer 4 des Gesetzes; cfr. auch §. 35 der Instruktion.)

4) Die den Fabrikatausschlag entrichtenden Brennereien sind an die in Art. 23 Ziffer 4 des Gesetzes enthaltenen Beschränkungen nicht gebunden; es kann also insbesondere die Gährbauer beliebig verkürzt oder verlängert werden.

5) An den Tagen, an welchen der Betrieb von Brennvorrichtungen zum Abbrennen der Maische angemeldet ist, darf in den Monaten Oktober bis einschließlich März von

lieben Uhr Abends bis fünf Uhr Morgens, in den übrigen Monaten aber von Abends sieben Uhr bis Morgens drei Uhr in der Regel nicht gebrannt werden.

In denjenigen Landbestheilen, für welche die Einmaischung in den Monaten Oktober bis einschließlich März von Morgens vier Uhr an zugelassen ist, darf in diesen Monaten von Morgens vier Uhr an gebrannt werden.

(cfr. §. 36 Ziffer 7 der Instruktion.)

Sollte sich das Bedürfniß ergeben, bei Fabrikatbrennereien die Brennfrist einzuschränken, so hat das Hauptamt hierwegen das Nöthige zu verfügen.

(Art. 26 Ziffer 4 des Gesetzes.)

6) Es ist verboten, den angemeldeten Maischraum eigenmächtig zu erweitern, oder an anderen Tagen, in anderen Räumen, oder in anderen Gefäßen, als in dem amtlich genehmigten Betriebsplane angemeldet sind, oder ohne Anmeldung bei der Aufschlagbehörde und ohne deren Genehmigung einzumaischen, Maische zuzubereiten oder aufzubewahren.

(Art. 26 Ziffer 4 des Gesetzes.)

7) Die Bestimmungen in den §§. 34|38 der Instruktion finden auch auf die dem Fabrikataufschlag unterliegenden Brennereien gleichmäßig Anwendung, soferne nicht hiewegen andere Bestimmungen getroffen sind, oder aus der Natur der Sache sich Abänderungen ergeben.

8) Werden in den dem Fabrikataufschlage unterliegenden Brennereien nicht mehligte Stoffe (mit Ausnahme von Melasse, Rüben oder Rübensaft, welche Stoffe hier den mehligten Stoffen gleich zu achten sind) verarbeitet, so ist in Ansehung der Materialkontrolle nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 24 Ziffer 4—8 des Gesetzes zu verfahren.

(Vergl. hierüber §. 48 der Instruktion; Art. 26 Ziffer 4 Abs. 2 des Gesetzes.)

Für den Fall der Entrichtung des Fabrikataufschlags ist der Brennereibesitzer in der Auswahl der abzubrennenden Materialien — die vorschriftsmäßige Deklaration derselben vorausgesetzt — nicht beschränkt.

§. 73.

Betriebsplan; Brennereiregister.

1) Der Betriebsplan ist bei Verarbeitung mehligter Stoffe oder von Melasse, Rüben oder Rübensaft nach dem anliegenden Muster, Beilage XXXI, bei Verarbeitung nicht mehligter Stoffe nach dem anliegenden Muster, Beilage XXXII, zu fertigen; werden Gemische von mehligten und nicht mehligten Stoffen verarbeitet, so ist das Muster Beilage XXXI anzuwenden.

In dem Plane ist neben den für die andern Betriebspläne vorgeschriebenen Einträgen auch die während der Betriebsperiode, auf welche derselbe lautet, beiläufig erzeugte Branntweinsteinmenge und der durchschnittliche Alkoholgehalt derselben anzugeben.

(Art. 26 Ziffer 5 Abs. 1 des Gesetzes.)

2) Abweichungen vom Betriebsplane — insbesondere auch Verstärkungen und Verminderungen des Betriebes — sind (wie unter Bezug auf die Bestimmungen in §. 41 Ziff. 5 der Instruktion besonders bemerkt wird), zu jeder Zeit zulässig. Diese Abweichungen müssen aber noch vor Beginn derselben vom Brennereileiter zc. in Spalte 9 bezw. 10 des Betriebsplanes vorgemerkt und längstens binnen 24 Stunden nach Beginn derselben der Aufschlageinnehmerei des Bezirkes schriftlich oder mündlich angezeigt werden.

Die Aufschlageinnehmerei hat die zur Anzeige gebrachten Aenderungen in dem bei der Innehmerei befindlichen Exemplare des Betriebsplanes ebenfalls in Spalte 9 bezw. 10 vorzumerken.

(Art. 26 Ziff. 5 Abs. 2 des Gesetzes.)

Finden sich allenfallsige derartige Abweichungen vom Betriebsplane nicht eingetragen, so ist Strafeinschreitung nach Art. 52 des Gesetzes veranlaßt.

Bezüglich der Zeitdauer, auf welche die Betriebsanmeldungen zu lauten haben, sind

- a) bei Hefenbrennereien die Bestimmungen in §. 41 Ziff. 2 der Instruktion,
- b) bei andern Brennereien die allgemeinen Bestimmungen — cfr. §. 18 der Instruktion — Anwendung.

Hierbei wird noch zur nähern Erläuterung der Bestimmungen in §. 41 Ziff. 5 der Instruktion bemerkt, daß bei Preßhefenfabriken, welche den Betrieb auf einen ge-

Beilage XXXI.
Beilage XXXII.



ringeren Zeitraum als einem vollen Monat erklären, von dem Verlangen der Ausführung aller Betriebsgeräte in den Betriebsplänen mit Genehmigung des zuständigen Hauptzollamtes unter den in §. 41 Ziff. 3 Nr. II lit. A e der Instruktion angegebenen Bedingungen abgesehen werden kann.

4) Der Brennereileiter ist verpflichtet, von zwölf zu zwölf Stunden die Uhrenzeigen des Meßapparates — und zwar sowohl des Spiritus- als des Alkoholzählwerkes — in das hierüber nach dem anliegenden Muster, Beilage XXXIII, in vierteljährigen Zeitabschnitten zu führende Register (Brennereiregister) einzutragen.

(Art. 26 Ziff. 6 des Gesetzes.)

Dieses Register, welches an demselben Orte in der Brennerei aufzubewahren ist, an welchem sich der Betriebsplan befindet, muß nach Ablauf jedes Vierteljahres vom Brennereileiter förmlich abgeschlossen werden und ist mit den Betriebsplänen zc. zur Revision einzusenden.

5) In das Brennereiregister sind auch die Störungen im regelmäßigen Gange des Meßapparates und die etwa vorgekommenen Verletzungen der amtlichen Verschlässe unmittelbar nach ihrer Wahrnehmung nach der Exemplifikation der Probeeinträge aufzunehmen.

(Art. 26 Ziff. 8 des Gesetzes.)

§. 75.

Störungen des Apparatsganges; Aufschlagentrichtung bei denselben.

1) Ist eine Störung im regelmäßigen Gange oder eine Beschädigung des Meßapparates oder eine Verletzung des amtlichen Verschlusses oder der Sicherheitsvorrichtungen eingetreten, so hat dieß der Brennereileiter sofort nach der Wahrnehmung in das Brennereiregister (sfr. §. 73 der Instruktion) einzutragen und hievon längstens binnen zwölf Stunden der Aufschlageinnehmeri des Bezirkes schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

(Art. 26 Ziffer 8 Abs. 1 des Gesetzes.)

2) Auf diese Anzeige hin hat sich thunlichst bald ein Aufschlagbediensteter an Ort und Stelle zu begeben und dortselbst den Thatbestand protokolларisch unter Zuziehung des Brennerei-Inhabers oder seines Stellvertreters festzustellen und insbesondere zu

Beilage XXXIII

ermitteln und im Protokolle zu konstatiren, ob die Störung oder Verschlußverletzung irgend Jemandem zur Last gelegt werden kann.

Bei Verschlußverletzungen ist der Verschluß unverzüglich wieder zu erneuern, während im Falle einer Störung des Apparatsganges der Apparat zu öffnen, der Grund der Störung genau zu ermitteln und die Störung zu beheben, oder, wenn dieß nicht thunlich, der Apparat durch Aufhebung der Röhrenverbindung mit der Vorlage vorläufig amtlich außer Gebrauch zu setzen ist.

Hiebei muß selbstverständlich darauf Bedacht genommen werden, daß der Brennereibetrieb so wenig als möglich unterbrochen wird.

Im Protokolle sind die getroffenen Maßnahmen zu konstatiren, und ist dieses sodann mit den etwa erforderlichen Bemerkungen dem einschlägigen Hauptamte unverweilt vorzulegen, welches nach Lage der Sache das Weitere anzuordnen (sfr. auch Ziffer 3 unten) und eventuell, insbesondere bei nicht vollständig aufgeklärten Apparatsstörungen, Bericht an die General-Zoll-Administration zur Herbeiführung allenfalliger weiterer Maßnahmen zu erstatten hat.

- 3) a) Ist die oben in Ziffer 1 erwähnte Anzeige rechtzeitig erstattet, und liegt auch sonst kein Verschulden vor, so wird im Falle einer Störung des Apparatsganges der Ausschlag für die nachgewiesene Dauer derselben auf Grund des Betriebsplans und der bisherigen durchschnittlichen Branntwein-Ausbeute berechnet und dem Brennerei-Inhaber bei einer Zuvielanzeige des Apparats entsprechender Nachschuß am Ausschlage nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 5 Ziffer 8 der Instruktion gewährt.
(Art. 26 Ziffer 8 Abs. 2 des Gesetzes.)

- b) Die Berechnung des Ausschlags hat in diesen Fällen in der Weise zu geschehen, daß auf Grund der Einträge im Brennereiregister zc. ermittelt wird, welche Menge absoluten Alkohols innerhalb der fraglichen Betriebsperiode durchschnittlich an einem Brenntage erzeugt worden ist. Dieses Quantum wird alsdann für jeden im Betriebsplane deklarierten Brenntag für die Dauer der Störung als Erzeugungsquantum angenommen und hienach der Ausschlag unter Zugrundelegung des Satzes von 26 *M* 20 *S* für das

Hektoliter absoluten Alkohols und Berücksichtigung eines Abzuges von 5^{0/10} festgestellt.

- c) Die Festsetzung des Aufschlags nach der Bestimmung sub lit. b hat durch das einschlägige Hauptamt zu erfolgen, welches die hierzu nöthigen Belege von der Aufschlageneinnahmerei und eventuell von der General-Zoll-Administration zu erholen und den ermittelten Steuerbetrag der Einnahmerei und durch diese dem Pflichtigen bekannt zu geben hat. Die bezügliche Entschliebung, welche die der Berechnung zu Grunde gelegten Ziffern enthalten muß, bildet einen Beleg zum Betriebsplane.
- d) In den Fällen der vorliegenden Art (lit. a) kann, wenn besondere Bedenken nicht entgegenstehen, für nicht länger als eine Woche in Anspruch nehmende Betriebsunterbrechungen bis zur Herstellung des Apparats die Fortentrichtung des nach dem obigen Grundsätze (lit. b und c) zu bemessenden Fabrikat-aufschlags vom einschlägigen Hauptamte gestattet werden. Abweichungen vom Betriebsplane bedürfen jedoch in diesen Fällen der vorgängigen Genehmigung der Aufschlageneinnahmerei, welche zu versagen ist, wenn aus der angemeldeten Abweichung hervorgeht, daß wie z. B. bei einer gegenüber dem seitherigen Durchschnitte erheblichen Mehrbemessung oder einem erheblichen Mehrabtrieb von Material eine Benachtheiligung der ärarialischen Interessen zu befürchten ist.

(Art. 26 Ziffer 8 Abs. 3 des Gesetzes.)

4) Wird die nach Ziffer 1 gebotene Anzeige unterlassen, oder nicht rechtzeitig d. i. längstens binnen 12 Stunden erstattet, oder liegt ein Verschulden vor, so wird der Aufschlag, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 40 des Gesetzes über die Feststellung des Aufschlags in Defraudationsfällen, vom Zeitpunkte der Apparatsstörung, und falls dieser nicht zu ermitteln ist, von der letzten amtlichen Apparatsverprobung (Prüfung der Alkoholmeterfeder etc.) bis zur Zeit der Entdeckung, jedoch höchstens für einen Zeitraum von dreißig Tagen zurückgerechnet, nach Maßgabe des ursprünglichen oder abgeänderten Betriebsplans und nach der bisherigen höchsten Branntweinausbeute oder statt des Fabrikat = Aufschlags der Raichraum- oder Material = Aufschlag nach Ermessen des

Hauptzollamtes festgestellt und bei einer Zuvielanzzeige des Meßapparates Nachlaß am Aufschlage nicht gewährt.

(Art. 26 Ziffer 8 Abs. 4 des Gesetzes.)

In diesen Fällen ist der Aufschlag in der Art zu ermitteln, daß vom Zeitpunkte der Apparatzstörung bezw. bis auf die vorangegebene Zeit zurück die höchste tägliche Branntweinausbeute festgestellt und solche für jeden der Betriebstage, welche in den ursprünglichen oder abgeänderten Betriebsplänen deklarirt sind, als Ausbeute angenommen, und hienach unter Zugrundlegung des Satzes von 26 *M.* 20 „f für das Hektoliter absoluten Alkohols und Berücksichtigung eines Abzuges von 5^o„ festgestellt wird. Sollte jedoch dieser Betrag hinter dem — ebenfalls unter Zugrundlegung der ursprünglichen oder abgeänderten Betriebspläne besonders zu berechnenden Maischraum- oder Material-Aufschlag zurückbleiben, so ist für die angegebene Zeit nicht der Fabrikataufschlag, sondern der Maischraum- bezw. Materialaufschlag nach den hiefür geltenden Bestimmungen zu erheben.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen in Ziff. 3 lit. c oben hier gleichmäßige Anwendung und ist im Falle des Fortbetriebs der Brennerei bis zur Herstellung des Meßapparates der Maischraum- oder Material-Aufschlag zu erheben.

(Art. 26 Ziff. 8 Abs. 5 des Gesetzes.)

Das einschlägige Hauptamt hat bezüglich der Entrichtung des Maischraum-Aufschlages die nöthigen Weisungen an die Aufschlageinnehmerei zu erlassen, welche alsdann den seitherigen Betriebsplan durch einen kurzen Vermerk auf Seite 4 desselben außer Kraft zu setzen und den Betrag des etwa erhobenen Maischraum-Aufschlages ebendaselbst zu registriren hat.

Der Brennereibesitzer muß übrigens in diesen Fällen sofort einen zur Erhebung des Maischraumaufschlages eingerichteten und ausgefüllten Betriebsplan in duplo bei der Aufschlageinnehmerei einreichen, welche denselben ohne allen Aufenthalt festzusetzen, zu vollziehen und ein Exemplar desselben dem Brennereibesitzer zurückzugeben hat.

München, den 1. Juni 1880.

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

In Vertretung:

v. Pfistermeister, Staatsrat.